ARCHIV FUER KRIMINOLOGIE

111

1942

KRAUS REPRINT

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

Begründet von Dr. Hans Gross

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

111. BAND

Mit 98 Abbildungen



BERLIN

1942

KRAUS REPRINT
Nendeln/Liechtenstein
1971

Nachdruck mit Genehmigung des
Verlags für polizeiliches Fachschrifttum G. Schmidt-Römhild, Lübeck

KRAUS REPRINT
A Division of
KRAUS-THOMSON ORGANIZATION LIMITED
Nendeln/Liechtenstein
1971

Printed in Germany
Lessingdruckerei Wiesbaden

Inhalt des 111. Bandes.

1./2. Heft.

Ausgegeben im August 1942.

3./4. Heft.

Ausgegeben im Oktober 1942.

5./6. Heft.

Ausgegeben im Dezember 1942.

Aus dem Kriminalistischen Laboratorium des Polizeipräsidiums Paris
(Direktor: Ch. Sannié).

Ein neues Verfahren zur Untersuchung der Tinte von Schriftstücken.

Von

Ch. Sannié und L. Amy.

Grundzüge der Methode. Die mengenmäßige Bestimmung und ihre Anwendung auf Kaisertinten (Campèche-Chrom-Tinten).

Bei der Prüfung von Schriftstücken ist sehr häufig die Frage zu beantworten, ob gleich aussehende Schriftzüge mit zwei Tinten von verschiedener Zusammensetzung geschrieben worden sind oder nicht. Die Untersuchung des Schriftstückes läuft dann auf eine Analyse der Tinte hinaus.

Die älteren Untersuchungsverfahren.

Bisher liegen nur wenig Untersuchungen an Tinten vor. Zu den interessantesten zählen die von Mitchell, Osborn und Bayle. Das Verfahren von Mitchell ist chemisch und beruht darauf, daß auf kleine Teile von Buchstaben mittels einer feinen Pipette Tropfen bestimmter Lösungen gebracht werden und deren Einfluß notiert wird. Man beobachtet dann an der Tinte vollkommene Entfärbung, einen Farbenumschlag, eine Diffusion des Farbstoffes in den Flüssigkeitstropfen oder schließlich eine besondere Verfärbung mit bestimmten Reagenzien.

Als Reagenzien wandte Mitchell an:

1. 5proz. Salzsäure,
2. 5proz. Oxalsäure,
3. 10proz. Zinnchlorürlösung,
4. Naszierenden Wasserstoff aus Zink und 50proz. Salzsäure,
5. Gesättigtes Bromwasser,
6. 10proz. Natriumhypochloritlösung (Eau de Javelle),
7. Titanchloridlösung und
8. 5proz. Ferrocyankaliumlösung mit 1% Salzsäure.

Osborne vervollkommnete die Methode insofern, als er die Reaktionen im Vergleichsmikroskop beobachtete. Osborne hat auch bereits die Anwendung der Photographie mit Farbfiltern ohne chemische Reagenzien zur Differenzierung verschiedener Tintenschriften vorgeschlagen. Bei dem letzteren Verfahren werden vorhandene Farbunterschiede photographisch registriert, in befriedigender Weise freilich nur dann, wenn sie bereits mit freiem Auge erkennbar sind. Es ist von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, Farbunterschiede zur Anschauung zu bringen, versagt aber natürlich sofort, wenn es sich um die Unterscheidung zweier dem Auge gleich erscheinender Tinten handelt, was in Wirklichkeit die eigentliche Aufgabe der Untersuchung ist. Bayle hat gemeinsam mit dem einen von uns in unveröffentlichten Untersuchungen eine physikalische Methode zur Lösung dieser Fragen angewandt. Er hat versucht, mittels eines Spektrophotometers die Absorptionsvermögen der Tintenfarbe zu ermitteln und als Kurve aufzutragen. Die ersten Versuche, die an größeren Flächen angestellt wurden, ergaben bereits recht bemerkenswerte Resultate, die freilich nicht ohne weiteres auf ein so geringes Oberflächenteilchen, wie es ein Schriftzug darstellt, anwendbar waren. Durch Bayles plötzlichen Tod wurden diese Studien, die vielleicht ein praktisch verwertbares Ergebnis gehabt hätten, unterbrochen.

Das Prinzip der neuen Methode.

Eine weitere Ausgestaltung der Bayleschen Methode hätte voraussichtlich doch nur zu qualitativen Ergebnissen führen können, so daß im wesentlichen das Verhältnis ähnlich gewesen wäre wie bei der Mitchell-Methode in ihrer Verbesserung durch Osborn. Letztere ist nur mit großer Vorsicht anzuwenden, weil sie von dem Farbenunterscheidungsvermögen des Auges abhängt. Zudem können zwei Tintenstriche gleicher Zusammensetzung ein ganz verschiedenes Aussehen haben, wenn die Tintenmenge in beiden nicht gleich ist. Die früheren Untersuchungsmethoden erlaubten daher nur dann den Charakter einer Tinte richtig einzuschätzen und daraus genaue Schlüsse zu ziehen, wenn die Tinten stark verschieden sind. Um mehr sagen zu können, bedarf es quantitativer Methoden.

Die Schwierigkeit quantitativer Untersuchungsmethoden auf dem in Rede stehenden Gebiet liegt darin, daß zunächst die durch die Analyse zu erfassenden Mengen sehr gering sind und daß man für den Versuch nur einige Buchstaben, ja unter Umständen nur einen oder zwei Schriftzüge heranziehen kann. Schwer ist häufig

auch eine geeignete Stelle zu finden und noch schwieriger eine mengenmäßige Bestimmung der einzelnen Tintenbestandteile. Die eigentlichen Bestandteile der einzelnen Tinten schwanken in ihrem Gehalt nur wenig und sind daher von geringer Bedeutung für uns. Dagegen sind zufällige, geringe Verunreinigungen der Tinten für diese im höchsten Maße charakteristisch. Es kommt weiter bei den quantitativen Untersuchungen gar nicht darauf an, daß man absolute Werte findet oder die einzelnen Bestandteile voneinander trennt; ja, es ist nicht einmal erforderlich, daß man exakt weiß, was man mißt und bestimmt. Es genügt vielmehr, einen Wert zu ermitteln, der bei allen Schriftzügen der einen Tinte stets gleich und bei den Schriftzügen einer anderen Tinte konstant verschieden ist.

Die zunächst studierten Chrom-Hämatoxylintinten (Kaisertinten, Blauholztinte) werden durch Oxydation des Campècheholz-Farbstoffes Hämatoxylin in salzsaurer Lösung mit Kaliumbichromat hergestellt, wobei sich Hämatëin bildet, das sich mit schwarzer Farbe löst. Alle Fabrikanten dieser Tinte arbeiten im wesentlichen nach den nämlichen Rezepten. Daher ist eine Bestimmung des Farbstoffes, des Chroms und des Chlors zur näheren Charakterisierung dieser Tinten nicht geeignet. Da die Tinten aber stark sauren Charakter haben, so greifen sie die Feder an, und es bildet sich dabei an dieser lösliches Eisenchlorid, das beim Eintauchen von der Tinte im Vorratsgefäß aufgenommen wird. Weitere wechselnde Mengen Eisen können durch Verunreinigungen der Ausgangsmaterialien in die Tinte gelangen. Es erhellt hieraus bereits, daß das Eisen einer Kaisertinte ein stets in der Menge wechselnder und daher charakteristischer Bestandteil dieser Tintenart ist. Nun schlägt Kaisertinte mit Säuren in Rot um und geht dabei in Lösung, aber diese Reaktion versagt um so mehr, je älter die betreffende Schrift ist, weil die Löslichkeit des Tintenfarbstoffes mit dem Alter der Schrift abnimmt. Worauf dieses Verhalten der Tinte bei zunehmendem Alter zurückzuführen ist, ist unbekannt, aber es genügt für unsere Zwecke, wenn der unlösliche Anteil der Tinte in einem Schriftstück konstant ist. Dann können wir ihn quantitativ bestimmen und zur Charakterisierung der betreffenden Tinte verwenden. Das ausgearbeitete neue Verfahren ist ein colorimetrisches, das das Lichtabsorptionsvermögen der Tintenstriche nach folgendem Grundsatz ausnützt. Schickt man ein Bündel Lichtstrahlen durch einen Tintenstrich, so wird ein Teil des Lichtes absorbiert, dessen Menge proportional ist der durchlaufenen Tintenschicht. Mit Hilfe verschiedener geeigneter

Reagenzien gelingt es, die einzelnen Bestandteile der Tinte zur Anschauung zu bringen. Diese einzelnen Bestandteile ermöglichen neue Absorptionsbestimmungen, aus denen schließlich ihr Mengenverhältnis zueinander in dem untersuchten Tintenstrich errechnet werden kann.

Nimmt man die Messung in der beschriebenen Weise an einem Kaisertintenstrich vor, so erhält man eine Zahl, die dem Schwarzwert der gesamten Tintenbestandteile entspricht. Wird in der gleichen Weise mit einem Tintenstrich verfahren, der vorher mit $^{n}/_{10}$ Salzsäure behandelt wurde, so entspricht der gefundene Wert dem in Salzsäure unlöslichen Anteil der Schwärzung. Zerstört man schließlich die gesamte Schwarzfärbung der Tinte mit Kaliumpermanganat und ruft auf dem Papier das Eisen als Berlinerblau hervor, so kann dieses bestimmt werden. Im übrigen schwankt der Tintengehalt eines Striches überall, aber das Verhältnis Salzsäureunlösliches : Gesamtintenkörper und Eisen : Gesamttintenkörper bleibt in einem Schriftstück immer das gleiche.

Statt nun, wie oben dargelegt, Veränderungen an einem Tintenstrich vorzunehmen, kann man auch das zur Untersuchung verwendete Licht variieren, indem man mit verschiedenartigem monochromatischem Licht arbeitet. Man erhält dann eine Anzahl von Beziehungen, die, wenn die Tinte einheitlich ist, überall gleich lauten, die aber verschieden ausfallen, wenn die Tinten der untersuchten Schriftzüge nicht gleich zusammengesetzt sind. Dieses Verfahren ist eigentlich nur eine Farbmessung, und wir haben sie deshalb die chromatische, und die zuerst erläuterte die chemische Methode genannt. Beide Methoden lassen sich auch verbinden, d. h. man kann einen Tintenstrich vor und nach der Einwirkung verschiedener chemischer Reagenzien colorimetrisch untersuchen.

Zwei verschiedene Arbeitsmethoden wurden ausgearbeitet. Die erste verwendet zur Bestimmung der Lichtabsorption und -reflexion den Tintenstrich, d. h. sie mißt am Objekt selber, die zweite stellt durch Reflexion vom Tintenstrich zunächst eine photographische Platte her und mißt an dieser. Ersteres Verfahren ist das einfachere und in bestimmten Fällen genauere, aber nicht so allgemein anwendbar wie das zweite.

Das Arbeiten am Objekt mit durchfallendem Licht.

Läßt man auf ein Schriftstück ein Bündel Lichtstrahlen fallen, so wird dieses zum Teil diffus reflektiert, zum Teil vom Papier und der Tinte zurückgehalten, so daß man auf der anderen Seite des Schriftstückes nur einen Bruchteil der angewandten Lichtmenge

wiederfindet. Den Absorptionswert der Tinte zu bestimmen, ist daher unmöglich. Aber Theorie und praktische Versuche zeigen, daß der Wert für die Absorption des mit Tinte beladenen Papieres vermindert um den des reinen Papieres genau dem Absorptionswert der reinen Tinte entspricht.

Genauer gesagt: Bezeichnet man als I_0 die Menge des auffallenden Lichtes, als I_1 die durch reines Papier gehende Lichtmenge und als I_2 die hinter einem Tintenstrich auffangbare Lichtmenge, so gilt als optische Dichte des Papieres allein $\log \frac{I_0}{I_1}$ und des Papiers mit der Tinte darauf $\log \frac{I_0}{I_2}$. Das mit d bezeichnete Absorptionsvermögen der Tinte allein, ausgedrückt in optischer Dichte, ergibt sich als $\log \frac{I_0}{I_1} - \log \frac{I_0}{I_2}$, woraus folgt $d = \log \frac{I_1}{I_2}$. Unter gewissen Bedingungen entspricht diese Dichte d dem vorhandenen Tintenfarbstoff. Aus den Werten I_1 und I_2 ergibt sich also diese Größe. Die Größe für das einfallende Licht verschwindet, wenn die Lichtmenge bei der Bestimmung von I_1 und I_2 die gleiche war.

Die Messung der Lichtstärken.

Die Bestimmung der optischen Dichte eines Körpers hat nur dann einen Sinn, wenn die vom Lichtbündel durchsetzte Schicht homogen ist. Ein Tintenstrich ist nun aber sehr schmal und außerdem nicht homogen. Bei den Versuchen ergab sich, daß, um eine einwandfreie optische Bestimmung von d durchzuführen, eine Oberfläche von höchstens einigen Hundertstel Milllimetern Breite verwendet werden darf. Die Länge der Stelle kann dagegen einige Millimeter betragen. Da es nun aber sehr schwierig ist, eine solch kleine Stelle, an der die Messungen gemacht werden, genau zu bezeichnen, so ist es leichter und zweckmäßiger, die Gesamtabsorption zu bestimmen und zu verwenden.

Zu den Absorptionsmessungen verwendeten wir ein Registriermikrophotometer, das der eine von uns schon früher beschrieben hat[1] und das auf folgendem Prinzip beruht: Man projiziert auf das Papier ein Bild des geraden Fadens einer Glühlampe, das genau 0,025 mm breit und 0,5—3 mm lang ist. Dieses leuchtende Bild wirkt wie ein feiner Lichtspalt. Ein auf das Dokument gestelltes Mikroskop ermöglicht ein genaues Aufsuchen und eine Scharfeinstellung der betreffenden Stelle. Wenn die Einstellung erfolgt

[1] C. Sannié, C. r. Acad. Sci. Paris 1934, vol. 198 pag. 1149 — Rev. d'Opt. 1935, vol. 14 pag. 107—119.

ist, bringt man am Mikroskop eine Selenlichtmeßzelle an, die mit einem Galvanometer verbunden wird. Der Lichtzeiger des Galvanometers fällt auf einen Registrierzylinder, der einen Wagen fortbewegt, auf dem sich das Schriftstück befindet. Die Fortbewegung erfolgt senkrecht zum Schriftzug. In dieser Weise wird nach und nach die Menge Licht, die das reine Papier und die einzelnen Teile des Schriftzuges durchdrungen hat, aufgezeichnet.

Bezeichnet man mit 2_2 die Ablenkung des Lichtstrahles im Augenblick der höchsten Absorption durch den Tintenstrich und mit l_1 die Ablenkung durch das Papier, so ergibt sich, vorausgesetzt, daß der Ausschlag des Galvanometers wirklich der von der Selenzelle aufgefangenen Lichtmenge entspricht, $\frac{l_1}{2_2} = \frac{I_1}{I_2}$, und aus Gleichung (1) folgt, daß die optische Dichte des Tintenstriches durch $d = \log \frac{l_1}{2_2}$ ausgedrückt werden kann.

Die Vorbereitung des Schriftstückes zur Untersuchung.

Die Lichtdurchlässigkeit eines Papiers, selbst mittlerer Güte, ist sehr gering. Die Bestimmung der außerdem durch die Tinte verschluckten Lichtmenge ist daher sehr schwierig. Andererseits dürfen bei der Kleinheit des Leuchtfleckes Unregelmäßigkeiten in der Absorption des Papieres nicht vernachlässigt werden. Man begegnet diesen beiden Schwierigkeiten, indem man das Papier mit einer geeigneten Flüssigkeit tränkt, deren Brechungsindex dem des Papieres möglichst nahekommt. Nach unseren Bestimmungen muß dieser einen mittleren Wert von 1,55 haben. Ferner darf die betreffende Flüssigkeit die Tinte nicht lösen und nicht verändern und schließlich nicht zu leicht flüchtig sein. Als geeignet wurde der Benzylalkohol befunden, der einem damit getränkten Papier eine 8—10mal größere Lichtdurchlässigkeit als im trockenen Zustande verleiht.

Wenn man sich aber damit begnügt, das Papier lediglich mit dem Benzylalkohol zu tränken, so bewirken die zahlreichen an den Papierfasern haften gebliebenen Luftblasen große Unterschiede in der Lichtdurchlässigkeit der Papierschicht. Zur Entfernung der Luft würde es genügen, das Papier in den siedenden Alkohol zu bringen, aber es zeigte sich, daß hierbei fast alle Tinten angegriffen wurden. Um diesen Mißstand zu vermeiden, wurde das Schriftstück zunächst mit Petroläther ausgekocht und dann in kalten Benzylalkohol übergeführt. Schließlich wurde es wie ein

mikroskopisches Präparat in der Flüssigkeit zwischen 2 Glasplatten gebracht. Kleinere Schriftstücke können so im ganzen behandelt werden, aus größeren fertigt man Ausschnitte.

An dem mikroskopischen Präparat wird nun zunächst die Schwärzung aller der Tintenstriche gemessen, die für die Untersuchung ausgewählt wurden. Dann öffnet man das Präparat, entnimmt das Papier und wäscht den Benzylalkohol mit Petroläther aus. Die Bestimmung der Tintenbestandteile umfaßt also jedesmal 2 Gruppen von Manipulationen, Durchfeuchten des Papieres, optische Messungen und Entfernung des Alkohols. Dazwischen erfolgen eine oder mehrere Operationen zur chemischen Veränderung der Tinte.

Zur Bestimmung des Eisengehaltes in einer Kaisertinte wird nun wie folgt verfahren:

Bestimmung des Eisens in Campèche-Chrom-Tinten.

Grundsätzlich ist bei der Untersuchung von Kaisertinten auf ihren Eisengehalt zunächst die Dichte eines Tintenstriches vor jeder Veränderung zu messen, dann der Farbstoff zu zerstören, ohne daß Eisen dabei in Lösung geht, und dieses schließlich in wasserunlösliches Berlinerblau zu überführen.

Zur Entfärbung der Tinte versuchten wir zunächst Kaliumpermanganat und ferner Hypochlorit. Letzteres erwies sich als ungeeignet, weil Verluste an Eisen auftraten und daher bei der späteren Dichtemessung stets niedrigere Werte gefunden wurden als bei der Permanganatbehandlung. Schließlich wurde die folgende Methode entwickelt:

Reagenzien: A. Ferrocyankaliumlösung (frisch zu bereiten).

Ferrocyankalium	1 g
Konz. reine Schwefelsäure	1 ccm
Dest. Wasser	20 „

B. Permanganatlösung.

n-Kaliumpermanganatlösung	1 ccm
Konz. reine Schwefelsäure	1 „
Dest. Wasser	10 „

C. Sulfitlösung.

Neutrales Natriumsulfit	1 g
Konz. reine Schwefelsäure	1 ccm
Dest. Wasser	20 „

Bei der Untersuchung wird in folgender Weise vorgegangen: Mit einem scharfen Messer, z. B. einer Rasierklinge, entnimmt man

dem betreffenden Schriftstück eine Anzahl von Streifen, die etwa 1—2 cm lang und einige Millimeter breit sind. Man bettet die Streifen, wie oben beschrieben, in Benzylalkohol ein und bestimmt von jedem die optische Dichte mittels des Mikrophotometers. Die durch Petrolätherbehandlung vom Benzylalkohol befreiten und getrockneten Streifen kommen dann zunächst 10 Minuten lang in die Ferrocyankaliumlösung A, dann 1 Minute in das Entfärbungsbad B, dann wieder in die Lösung A und schließlich für 30 Sekunden in das Bleichbad C. Zwischen den einzelnen Bädern werden die Streifen jedesmal kurz mit dest. Wasser abgespült, nach dem Sulfitbad dagegen gründlich gewässert und schließlich in Alkohol übergeführt. Nun werden sie mit Äther zur Entfernung der Luft ausgekocht und zur erneuten Dichtebestimmung mit Benzylalkohol durchtränkt. In der geschilderten Weise wurden an der Tintenschrift einer Urkunde 16 Doppelmessungen vorgenommen. Für das Verhältnis Berlinerblau (Eisenfärbung):Tintenfarbe wurde ein Mittelwert von 0,507 gefunden. Die höchsten Abweichungen der Einzelbestimmungen von diesem Wert betrugen +0,046 und —0,036 bei einem Mittelwert von 0,024. Hieraus ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung. Andererseits schwankt der Wert Eisenfärbung:Tintenfarbe sehr; bei den Tinten verschiedener Herkunft nicht nur, sondern auch bei ein und derselben Tinte, ja sogar im gleichen Tintenfaß zu verschiedenen Zeiten, denn der Eisengehalt einer Tinte nimmt durch den Angriff ihrer Säure auf die Stahlfeder mit der Zeit regelmäßig zu. Bei 10 Tinten verschiedener Herkunft wurden Werte von 0,085—1,800 gefunden. Bei der Untersuchung der Tinte eines Tintenfasses, das $2^1/_2$ Monate ohne Reinigung und ohne frische Zufüllung benutzt wurde, fanden sich die Werte 0,098, 0,174, 0,209, 0,245, 0,261, 0,294, 0,299, 0,329 und 0,366. Das Verfahren der direkten Durchsichtsbestimmung gibt, wie ersichtlich, ausgezeichnete Resultate, besonders bei Chromkaisertinten, aber es ist nicht immer anwendbar.

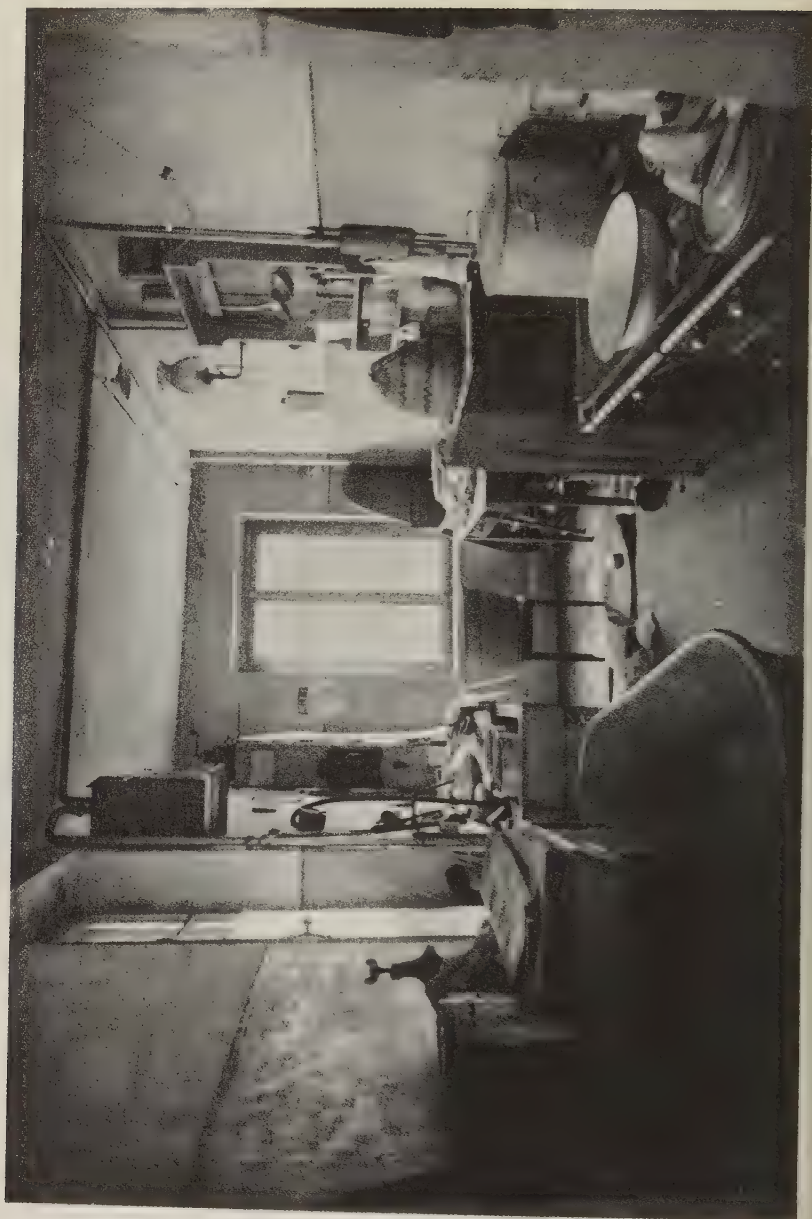
(Fortsetzung folgt.)



Abb. 1. Tödliche Kohlenoxydvergiftung eines Dienstmädchens bei der Wäsche in der Küche. Der Waschhafen ist überdimensioniert. Zwischen dem Boden des Waschhafens und der Herdplatte befindet sich kein genügender Zwischenraum, durch den die Verbrennungsgase abziehen könnten. Dadurch entsteht Kohlenoxyd.

Zu Schwarz: Leuchtgasvergiftung.

(Seite 11.)



Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität Zürich.

Familienvergiftung mit Leuchtgas.

Verbrechen oder Zufall?

Von

Prof. Dr. **Fritz Schwarz.**

(Mit 5 Abbildungen.)

Die häufigste Vergiftung, welche Polizei und Gerichtsarzt in städtischen Verhältnissen zu untersuchen haben, ist die tödliche Leuchtgasvergiftung. Meist handelt es sich um Selbstmorde in der Küche, ausnahmsweise auch im Badezimmer. Sehr viel seltener sind zufällige Vergiftungen in diesen Räumen durch mangelhafte Werkeinrichtungen cder unrichtige Handhabung der Apparate. Schließlich kommen noch gelegentlich Vergiftungen vor durch von außen in den Keller eindringendes Leuchtgas infolge von Rohrbrüchen, Undichtigkeiten, hauptsächlich bei gefrorenem Boden, wenn das Gas durch das Erdreich nicht nach oben in die Straße entweichen kann, sondern seitlich durch das Mauerwerk in die Keller hineindiffundiert. Solche Vergiftungssituationen bereiten oft diagnostische Schwierigkeiten, weil das Gas bei der Diffusion durch die Erde seine charakteristischen Geruchsstoffe verlieren kann und dadurch die Geruchsdiagnose, die ja bei der Leuchtgasvergiftung führend ist, unmöglich wird. Das in den Keller eindringende Kohlenoxyd wird oft durch das wie ein Kamin wirkende Treppenhaus in die oberen Stockwerke gelangen und dort Vergiftungen erzeugen, was die Erkennung weiter erschwert. In den letzten Monaten ist übrigens bei unserem Material eine deutliche Zunahme der zufälligen Vergiftungen feststellbar, was seinen Grund ohne Zweifel in der durch die Kriegszeit bedingten Zunahme des Kohlenoxyds im Leuchtgas (in Zürich von etwa 8% auf 18%) und in veränderten Geruchsqualitäten des letzteren hat.

Verbrechen durch Leuchtgas sind nach unseren Erfahrungen selten. Es ist aber notwendig, in jedem Einzelfall die Möglichkeit eines Verbrechens sorgfältig in Erwägung zu ziehen. Verbrechenssituationen werden leicht als Selbstmord- oder Unfallsituationen gedeutet, weil ja typische Verbrechensmerkmale in solchen Fällen meist fehlen, bzw. weil es für den Täter nicht schwer ist, ein Leuchtgasverbrechen auf einfache Weise in eine Selbstmord- oder Unfallsituation umzuwandeln. Gelingt es doch leicht, ein berauschtes, unter Wirkung von Schlafmitteln stehendes oder in tiefen physiologischen Schlaf versunkenes Individuum tödlich mit Leuchtgas zu vergiften. Der Verdacht des Verbrechens entsteht gewöhnlich nicht beim ersten Augenschein, sondern erst später durch exakte polizeiliche Erhebungen über Vorleben usw. Meist sind es Denunziationen, Gerüchte, oft auch das Bestehen finanzieller Interessen am Tod, welche den Verbrechensverdacht lebendig machen. Der Fall entwickelt sich also rechtlich vom Selbstmord bzw. vom Unfall zum Verbrechen. Erfolgt kein Geständnis, dürfte Anklageerhebung und Verurteilung kaum erfolgen (vgl. „Der Fall Näf“, Arch. f. Krim. **100**, 98).

Daß es unschwer gelingt, einen in tiefen Schlaf versunkenen Menschen mit Leuchtgas zu vergiften, ohne daß er etwas davon merkt, läßt sich an Familienmorden immer wieder feststellen: ein schlafendes Kind kann, ohne daß es erwacht, in die Küche getragen, hingelegt und dort dem Leuchtgas ausgesetzt werden.

Auch an die Möglichkeit des Versicherungsbetruges sei in diesem Zusammenhang erinnert: Durch geringfügige Veränderungen können z. B. die Angehörigen eine Selbstmordsituation vor Eintreffen der Untersuchungsbehörden derart verändern, daß eine Unfallsituation entsteht und sie dadurch zu Unrecht in den Besitz der Versicherungssumme gelangen. Objektive Zeitbestimmungen vermögen gelegentlich solche Fälle aufzuklären, z. B. dadurch, daß auf Grund der Leichenveränderungen der Todeseintritt auf mehrere Stunden zurückdatiert werden muß, daß aber das in der Pfanne auf dem Herd befindliche Wasser noch heiß ist, ein Widerspruch, der nur durch die Annahme einer bewußten Situationsveränderung durch Dritte erklärt werden kann. Diese wenigen Hinweise mögen die Pflicht der Untersuchungsbeamten illustrieren, auch in scheinbar klaren Fällen von Anfang an nach allen Richtungen zu untersuchen.

Die Charakteristika der Selbstmordsituationen sind hinlänglich bekannt, so daß hier nicht näher darauf eingegangen werden soll. Unfälle in der Gasküche ereignen sich nach unseren

Erfahrungen immer noch am häufigsten bei Benutzung überdimensionierter, ohne genügenden Zwischenraum dem Herd aufsitzender Kochtöpfe, unter welchen das Leuchtgas nur mit Bildung beträchtlicher Kohlenoxydmengen verbrennen kann (Abb. 1 auf S. 9). Tödliche Vergiftungen dadurch sehen wir vorwiegend in kleinen Küchen und meist nur in der kalten Jahreszeit, wenn die Küchenfenster geschlossen gehalten werden (siehe Abb. 1—4). Die Diagnose ist deshalb erschwert, weil der Leuchtgasgeruch fehlt. Aus diesem Grunde beobachten wir immer wieder diagnostische Irrtümer, sowohl bei Todesfällen wie bei nicht tödlichen Vergiftungen. Beim Überlebenden wird der Zustand häufig als Magen-Darmstörung, als Herzkrise usw. gedeutet. Auch die Vergiftungen im Gasbadezimmer erfolgen vorwiegend in der kalten Jahreszeit. Ihre Ursache ist in der Regel ein mangelhafter Zustrom von Frischluft in den kleinen Baderaum. Wohl werden behördlicherseits Luftschlitze vorgeschrieben; so müssen z. B. in Zürich alle Badezimmer mit weniger als 15 cbm Rauminhalt, in denen Gasapparate betrieben werden, eine unverschließbare Ventilationsöffnung in Türe oder Wand von mindestens 100 qcm freien Querschnitts aufweisen. Solche Luftschlitze sind aber dann illusorisch, wenn sie in einen kleinen Vorraum münden, dessen Sauerstoffreserve rasch erschöpft ist. Besondere Gefahr besteht, wenn in der Wohnung neben dem Gasbadeofen gleichzeitig noch ein anderer Sauerstoffverbraucher in Funktion steht, z. B. ein brennender Zimmerofen. Der letztere kann, wenn alle Fenster der Wohnung geschlossen sind, Außenluft durch das Abzugsrohr des Gasbadeofens ansaugen und dadurch die Atemluft im Badezimmer, wenn der Gasbadeofen in Betrieb ist, in kürzester Zeit außerordentlich giftig machen.

Als Beispiel sei ein einschlägiger Fall, den wir zu begutachten hatten, mitgeteilt. In einem Badezimmer von 6 cbm Rauminhalt ereignete sich eine schwere Kohlenoxydvergiftung bei einem Badenden mit sekundärer Verbrennung des linken Armes durch einen im Badezimmer brennenden elektrischen Strahler. In der Badezimmertür waren Luftschlitze von einem Gesamtquerschnitt von 50 qcm vorhanden. Diese Schlitze mündeten auf einen Vorraum von 5,3 cbm.

Beim Betrieb des Gasbadeofens entstand, wie bei nachträglichen Versuchen festgestellt werden konnte, in Atmungshöhe eines erwachsenen Menschen nach 20 Minuten eine Atmosphäre von folgender Zusammensetzung (Analyse durch den Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern): Kohlensäure 3,4%, Sauerstoff 14,6%, Kohlenoxyd 0,035%, also ein Luftgemisch, das kaum als akut-toxisch zu bezeichnen ist. Der Versuch wurde durchgeführt, als der Koksofen im Wohnzimmer nicht in Betrieb war.

Ein zweiter Versuch wurde angeschlossen, als der Wohnzimmerofen brannte, was auch zur kritischen Zeit der Fall war. Nach 12 Minuten Betriebsdauer zeigte die Raumluft im Badezimmer folgende Zusammensetzung: Kohlensäure 6,2%, Sauerstoff 8,3%, Kohlenoxyd 0,76%. Bei diesem zweiten Versuch war also innerhalb kürzester Zeit im Badezimmer eine hochtoxische Atmosphäre entstanden, und zwar deshalb, weil der brennende Koksofen Luft aus der ganzen Wohnung ansaugte. Da alle Fenster geschlossen waren (Winter), kam es schließlich zu einer Aspiration von Frischluft durch das Abzugsrohr des brennenden Badeofens und dadurch zur raschen Vergiftung des Badenden. Der Fall zeigt, wie das Anbringen von Luftschlitzen in der Badezimmertür unter Umständen nicht genügt, um Vergiftungen zu verhindern. Im vorliegenden Fall wurde vorgeschlagen, eine zweite Öffnung in der Wohnungstür anzubringen, welche ungehinderten Nachstrom von Frischluft aus dem unerschöpflichen Reservoir des Treppenhauses gewährleistet.

Ein weiterer Fall, den wir im folgenden etwas ausführlicher zur Darstellung bringen wollen, ist ein Beispiel für die rechtliche Entwicklung einer Leuchtgasvergiftung vom Verbrechensverdacht zur zufälligen Vergiftung; er wird dem Leser alle jene Probleme, die sich in solchen Fällen immer wieder stellen, in Erinnerung zurückrufen.

An einem Sonntagabend wurde die Polizei zusammen mit einem Privatarzt in eine Wohnung gerufen, weil sich dort Vergiftungsfälle ereignet hätten. Beim Eintritt in die Wohnung wurde Leuchtgasgeruch festgestellt. In der Küche lag der Hausherr tot am Boden (Abb. 5 auf S. 16); der Tod mußte vor kurzem eingetreten sein. Der Tote befand sich in Rückenlage in einer Ecke, den Kopf leicht an der Wand aufgerichtet. Im Herzblut wurde eine Kohlenoxydsättigung von 68%, also eine tödliche Sättigung, festgestellt. Die Hausfrau lag bäuchlings vor dem Gasherd; sie zeigte noch Lebenszeichen, war aber tief bewußtlos und wurde sofort ins Spital überführt, wo eine Blutentnahme gemacht wurde; die Blutprobe wies eine Kohlenoxydsättigung von 30% auf. Die Bauchlage war der Frau offenbar zur Rettung geworden: ihre Atmungsöffnungen befanden sich ohne Zweifel in einer geringeren Kohlenoxydkonzentration als die des Ehemannes. Die Tochter lag im Schlafzimmer der Eltern. Sie war bei Bewußtsein und konnte Auskunft erteilen; ihre Aussagen waren aber unklar, widerspruchsvoll, verworren und erschienen dadurch unglaubwürdig. Das Aussehen war frisch; die rosige Hautfarbe fiel auf (Kohlenoxydwirkung) und wurde als im Gegensatz zum psychischen Verhalten empfunden. Durch ihre merkwürdigen Reaktionen erweckte die Tochter den Verdacht, sie habe zusammen mit ihrem Geliebten ihre Eltern absichtlich mit



Abb. 3. In diesem Fall erfolgte beim Zubereiten von Badewasser eine schwere Gasvergiftung der Hausfrau und tödliche Gasvergiftung des Hausherrn. Die Leiche des Hausherrn wurde neben der Badewanne liegend aufgefunden (siehe obiges Bild). Die Hausfrau lag vor dem Herd, gab noch Lebenszeichen und wurde sofort ins Spital überführt.

Zwischen dem Wasserhafen und der Herdplatte war (wie aus der Abb. 4 auf der nächsten Seite ersichtlich ist) kein genügender Zwischenraum, um die Verbrennungsgase abziehen zu lassen.

Zu Schwarz: Leuchtgasvergiftung.

(Seite 13.)



Abb. 4. Der Topf mit dem Badewasser.



Abb. 5. Tödliche Gasvergiftung, verursacht durch versehentliches Öffnen des Gashahns am Backofen. Der Hausherr lag tot unter dem Küchentisch, die Hausfrau bewußtlos vor dem Herd. Auf dem Boden zerbrochenes Geschirr. In diesem Fall nahm die Polizei zunächst Mord an.

Leuchtgas vergiftet. Dieser Verdacht fand eine Stütze in dem Umstand, daß die Tochter mit ihren Eltern in sehr gespanntem Verhältnis lebte und Familienstreitigkeiten wegen ihrer Liebschaft zu einem Internierten an der Tagesordnung waren. Die Tochter wurde zur näheren Einvernahme auf die Polizeiwache gebracht. Da sie sich auch dort auffällig benahm und unklare Angaben machte, wurde der Amtsarzt zugezogen, der in richtiger Weise das Vorhandensein einer Kohlenoxydvergiftung diagnostizierte und sie zur Blutentnahme ins Spital einwies. Man fand eine Hämoglobinsättigung von 5%.

Der Augenschein in der Küche ergab, daß am Gasherd der Hahn zum Backofen um etwa ein Drittel offen stand. Der Ursprung des Leuchtgasgeruchs bzw. die Kohlenoxydquelle waren mit dieser Feststellung klargelegt (Kohlenoxydgehalt 18%). In der Küche brannte ordnungsgemäß ein kleiner Plätteofen, der zur Erwärmung des Raumes angezündet worden war. Das Mittagessen stand unberührt auf dem Küchentisch, am Boden lag zerbrochenes Geschirr herum.

Bei einer zweiten Einvernahme im Spital gab dann die Tochter eine vernünftige Darstellung ihrer Beobachtungen und Empfindungen. Sie befand sich nach ihren Angaben am Sonntagvormittag mit der Mutter in der Küche. Die beiden Frauen bereiteten das Mittagessen (Eintopfgericht) nicht auf dem Gasherd, sondern auf dem Plätteofen. Der Tochter wurde es dabei übel; sie mußte erbrechen und legte sich, in der Meinung, sie habe sich den Magen verdorben, ohne Mittagessen in ihrem Schlafzimmer, das sich direkt neben der Küche befindet, zu Bett. Sie erholte sich etwas, ging wieder in die Küche, darauf in die Stube, brach aber dort zusammen und mußte sich erneut in ihrem Zimmer zu Bett legen. Sie verlangte von der Mutter Tee, hörte, wie die Mutter den Tee zubereitete, wie dabei aber Geschirr am Boden zerbrach. Sie schlief dann ein, erwachte erst abends, erhob sich, sah in der Küche die Eltern am Boden liegen, versuchte die Mutter aufzuheben, war zu schwach dazu, wollte die Nachbarsleute benachrichtigen, konnte sich dazu aber nicht entschließen. Sie schleppte sich in die Stube, öffnete ein Fenster und rief ihrem Geliebten, der zufällig vor dem Hause auf sie wartete, und Arzt und Polizei benachrichtigte. Die Tochter legte sich inzwischen im Schlafzimmer der Eltern nieder, wo sie von der Polizei vorgefunden wurde.

Die Mutter erwachte nach längerer Bewußtlosigkeit im Spital. Ihre Angaben waren folgende: Beim Zubereiten des Mittagessens

sei es ihr, etwas später als der Tochter, übel geworden. Sie habe erbrechen müssen und geglaubt, sie hätte sich, wie die Tochter, den Magen verdorben. Ihr Mann sei vor dem Mittagessen aus dem Gottesdienst nach Hause gekommen und hätte mit ihr in der Küche das Mittagessen einnehmen wollen. Sie erinnere sich dann noch, wie sie versucht habe, der Tochter Tee zu kochen, dann aber habe sie die Erinnerung vollkommen verloren. Was sich zwischenhinein ereignete, wisse sie nicht. Der Hahn zum Backofen sei am Gasherd zu äußerst rechts angebracht. Er lasse sich sehr leicht öffnen und es sei schon öfters vorgekommen, daß sie, wenn sie das Mittagessen auf dem Plätteofen gekocht habe, mit ihrem Ärmel den Hahn gestreift und dadurch geöffnet habe.

Die Fälle erwiesen sich also nachträglich als zufällig zustande gekommene Leuchtgasvergiftungen. Sie beweisen uns, daß der Geruch des Leuchtgases nicht vor einer Vergiftung zu schützen braucht: wenn die Gaskonzentration sehr langsam zunimmt, dann treten im Riechepithel Ermüdungserscheinungen auf. Die Symptome der langsam eintretenden Vergiftung sind vorwiegend Übelkeit, Brechreiz, Erbrechen, allgemeine Schlaffheit; das in der Literatur so häufig erwähnte Ringgefühl um den Kopf und die Kopfschmerzen können fehlen. Bald setzt Schlafsucht oder tiefe Bewußtlosigkeit ein, die in den Tod übergehen kann. Was die Tochter bei der ersten Einvernahme darbot und was an ein Verbrechen, begangen an den Eltern, denken ließ, waren typische psychische Erscheinungen einer akuten Kohlenoxydvergiftung: Unklarheit, Lockerung im Denken, Erschwerung der Entschlußfassung, der Willensbildung, Schwerbesinnlichkeit. Daß die Tochter ebenfalls vergiftet war, beweist der positive Blutbefund. Wenn im Blut der Tochter eine Hämoglobinsättigung von nur 5% gefunden wurde im Vergleich zu 30 % bei der Mutter, dann ist diese Differenz leicht erklärbar: die Tochter befand sich während des kritischen Nachmittags nicht in der Küche, sondern im Zimmer nebenan, war also einer geringeren Gaskonzentration ausgesetzt; die Blutentnahme fand bei ihr erheblich später statt als bei der Mutter. Zwischen Ende der Giftaufnahme und Blutentnahme verstrichen etwa 4 Stunden; in dieser Zeit mußte Kohlenoxyd in großen Beträgen ausgeatmet worden sein. Gerade der bedeutend tiefere Blutwert bei der Tochter spricht bei Berücksichtigung der zeitlichen Umstände für die Richtigkeit ihrer Darstellung. Er beweist uns, daß sie unter einer mittelschweren Vergiftung gestanden haben mußte.

Aus dem Gerichtlich-medizin. Institut der Universität München
(Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel).

Morde und Selbstmorde mit Viehschußmasken.

Von
Dr. **Theo Gerke.**

Die Tiertötungsapparate oder Viehschußmasken, die in größeren Schlächtereien und in allen öffentlichen Schlachthäusern teilweise schon seit 1904 zur Betäubung von Großschlachtvieh Verwendung finden, sind in den letzten Jahren wiederholt zur Ermordung von Menschen und zu Selbstmordzwecken benützt worden.

Ein solcher Tiertötungsapparat ist ähnlich wie eine Faustfeuerwaffe, etwa wie ein Terzerol gebaut; der Mantel seines Laufes ist verdickt und besitzt an seiner Mündung eine zumeist kreisrunde Kopfplatte, die auf den Tierschädel aufgesetzt wird. Am hinteren Ende des Laufes befindet sich ein sog. Kopfteil, der im allgemeinen zum Laden auf den Lauf aufgeschraubt werden kann und in den eine Patrone (je vom Kaliber 7,5 bis 10,0 mm bei den verschiedenen Apparaten) eingeführt wird. Der Schuß wird durch einen Schlag mit einem harten Gegenstand auf einen über der Patrone sich selbständig spannenden, d. h. federnden Schlagbolzen ausgelöst. Dabei dringt das Vollbleigeschoß tief in das Großhirn ein und führt, wenn auch nicht zum sofortigen Tod, so doch zur Bewußtlosigkeit des Tieres. Bei einer neueren Ausführung dieses Apparates (System Kerner, vgl. die Abbildungen 1 u. 2 auf S. 25) treibt eine Platzpatrone, die für die entsprechenden Tierarten in verschiedener Ladungsstärke geliefert wird, einen etwa 9 mm starken, an der Spitze scharf ausgekehlten Stahlbolzen etwa 5 bis 8 cm tief in den Tierschädel und betäubt das Tier; der Stahlbolzen schnellt dann selbsttätig aus dem Tierschädel wieder in den Apparat zurück. Statt eines durch Hammerschlag zu betätigenden Abschußbolzens besitzt dieser Apparat einen mit der Hand auslösbaren Abzugshahn ähnlich dem eines Revolvers. Eine charak-

teristische Form zeigt die Auflagefläche: sie stellt eine Sechskantmutter dar, die in der Mitte die Öffnung für den Stahlbolzen hat und in welche an zwei Seiten kleine Abzugskanäle für die Pulvergase einmünden. Diese letztere Form des Tiertötungsapparates ist heute die einzig erlaubte, weil durch den gewöhnlichen, früher angewendeten Schußapparat häufig Unfälle verursacht waren; außerdem kann es bei dem neuen Modell nicht vorkommen, daß die Messer der Verkleinerungsmaschinen durch ein im Tierschädel etwa vorhandenes Projektil oder den Teil eines solchen beschädigt werden.

1.

Das erste Mal finden wir bereits im Jahre 1912 die Tötung eines Menschen mittels eines solchen Apparates erwähnt (A. Schulz auf der VII. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin in Düsseldorf). Es handelte sich hierbei um eine fahrlässige Tötung.

2.

Erst 16 Jahre später, nämlich 1928 finden wir wieder — diesmal aber gleich zwei — Fälle von Selbstmord mittels Viehschußmaske berichtet (S. Schönberg, Basel). Der erste Fall ließ sich ohne weiteres sofort als Selbstmord erkennen. Der zweite Fall lag komplizierter: Der 48jährige Landwirt E. M. in einer kleinen Ortschaft des Kantons Baselland wurde in dem Schuppen seines Hofes tot aufgefunden. Er lag auf einem Liegestuhl und hatte noch einen Viehschußapparat in der Hand. Neben ihm am Tisch lag verschiedenes Putzzeug. Die Angehörigen des Verstorbenen gaben an, daß dieser mit dem Putzen des Schußapparates beschäftigt war, und nahmen an, daß es sich um einen Unglücksfall handele. Die auf Verlangen einer Versicherungsgesellschaft vorgenommene Untersuchung der Leiche ergab aber folgendes:

Die Einschußöffnung an der Stirn entsprach einem absoluten Nahschuß. Die Berußung an der Wunde gab hier deutlich die Form der Kopfplatte der Schußmaske wieder. Bei Schießversuchen mit der Waffe zeigte sich immer wieder dieselbe Berußungsfläche bei aufgesetzter Waffe. Es wurde daher ein Unfall ausgeschlossen.

Charakteristisch für den Nahschuß mit dem Viehschußapparat ist die Form und Ausdehnung der Berußungsfläche, während die Verletzung selbst — ausgenommen natürlich beim Bolzenschußapparat — keine Abweichung zeigt gegenüber sonstigen Verletzungen durch gleichkalibrige Schußwaffen.

Schönberg weist für beide Fälle auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Berußungsfläche hin. Ihre Form und Ausdehnung entspricht fast ausnahmslos der Form und Größe der Kopfplatte des Tiertötungsapparates und stellt praktisch die einzige Möglichkeit dar, Verletzungen dieser Art von gewöhnlichen Schüssen aus Faustfeuerwaffen zu unterscheiden.

3.

Ebenso beobachtete man bei dem folgenden 1930 von Wallbaum beschriebenen Fall von Selbstmord eine der Kopfplatte des Apparates entsprechende Berußungsfläche. Wallbaum selbst vermerkt diese Tatsache allerdings nicht; aber auf den seinem Bericht beigegebenen photographischen Abbildungen ist die Berußungsfläche eindeutig zu erkennen. Als Besonderheit sei vermerkt, daß in diesem Fall der Apparat auffallenderweise in Scheitelhöhe aufgesetzt wurde, während in allen anderen Fällen von den Selbstmördern der Schuß in die Stirne bevorzugt wurde, weil so der Schuß leichter zu lösen ist.

Es wäre also in diesem Falle der Verdacht einer Tötung von dritter Hand (Mord) nicht von der Hand zu weisen gewesen, wenn nicht hinterlassene Briefe einen einwandfreien Freitod bezeugt hätten. Aus Zeugenaussagen ging hervor, daß der Täter am Treppengeländer des ersten Stockwerkes gelehnt hatte und von dort nach Auslösung des Schusses in die Tiefe gestürzt war. Man hätte annehmen können, daß eine die Treppe herunterkommende zweite Person ihm von hinten oben den Apparat auf den Scheitel gesetzt und abgefeuert hätte.

Auch hier zeigte sich, wie gesagt, die besondere Form der Berußungsfläche. Bei Mord oder in einem Fall, wo zur Dissimulation des Selbstmordes der Schußapparat von dritter Hand fortgeschafft wurde, stellt die Berußungsfläche tatsächlich den einzigen Anhaltspunkt für einen Schuß mit einem Tiertötungsapparat dar.

4.

Niedenthal beschrieb 1936 einen weiteren Fall:

Frau E., Gattin eines Metzgermeisters, wurde mit ihren zwei Jungen am 25. VI. 1935 als vermißt gemeldet. Am 17. VII. wurden die 3 Leichen in einem Dickicht gefunden. Frau E. lag zwischen den beiden Knaben, in Höhe ihrer rechten Hüfte fand sich der Schußapparat, ein 1 kg-Gewicht lag zwischen ihren Beinen.

Durch die Erhebungen der Polizei wurde festgestellt, daß die Frau zuerst ihre beiden Kinder getötet und sich dann selbst er-

schossen hatte. Die Nachforschungen über das Motiv der Tat ergaben, daß der Mann wegen eines relativ geringen Vergehens — er hatte minderwertiges Fleisch mit dem Stempel der hochwertigen Qualität versehen und das Fleisch mit geringem höherem Nutzen als vollwertig verkauft — in Untersuchungshaft genommen und trotz der wiederholten Gesuche der Frau nicht aus der Haft entlassen worden war. Enttäuschung, verletzte Ehre, wirtschaftliche Sorgen mögen die Frau zu dieser entsetzlichen Tat getrieben haben.

5.

Ein in vieler Hinsicht interessanter weiterer Fall ist der von Czursiedel 1937 beschriebene:

Ein 40jähriger Erwerbsloser, ehemaliger Angehöriger des Fleischerberufes, wurde auf einem Breslauer Friedhof längere Zeit an einen Baume stehend von der Wärtersfrau beobachtet. Als sie Miene machte auf ihn zuzugehen, hörte sie einen lauten Knall und sah den Mann zu Boden sinken. Sie eilte hinzu und fand den Betreffenden mit einer stark blutenden Stirnverletzung ohne Lebenszeichen vor. Nach Einlieferung des Toten in das Leichenschauhaus des dortigen Gerichtlich-medizinischen Institutes fand man bei der Leichenbesichtigung das folgende eigenartige Bild eines Einschusses:

Um die Wunde zeigte sich ein feiner, schwärzlicher Schmauchhof. Zu beiden Seiten der Einschußöffnung waren in einem gleichmäßigen Abstand 2 cm voneinander entfernt zwei weitere runde, etwa pfennigstückgroße Pulverschmauchhöfe mit kleinsten eingesprengten Pulverteilchen zu sehen.

Diese isolierten zwei Schmauchhöfe lassen sich durch die eigenartige Konstruktion des Instrumentes erklären, das — wie schon erwähnt — zwei eigens für den Abzug der Pulvergase angebrachte Abzugskanäle aufwies, die zu beiden Seiten der Laufmündung auf der Kopfplatte einmündeten (vgl. die Abb. 2 auf S. 25).

6.

Bei dem folgenden Fall, der sich im September 1938 in einer kleinen Ortschaft in Oberbayern ereignete und über den bisher noch nichts veröffentlich wurde, handelt es sich um einen einwandfreien Mord an einem erwachsenen Menschen, — einen Mord, der als bisher einzigartig bezeichnet werden kann.

Am 14. IX. 1938 hatte der 29jährige Metzgergeselle T. D. seine im gleichen Betrieb beschäftigte 23jährige Geliebte B. G. veranlaßt, ihm bei der Schlachtung eines Stieres behilflich zu sein, was sie

schon früher einige Male tat. Er hatte sie angewiesen, an der linken Seite des Tieres Aufstellung zu nehmen und dessen Kopf und Hals zu halten, während er selbst vor dem Kopf Aufstellung nahm. D. richtete dann plötzlich aus 1 bis $1^1/_2$ m Entfernung den Apparat auf die G. und feuerte ihn durch einen Schlag auf den Schlagbolzen ab. Der Schuß traf die G. am linken Oberarm, durchschlug diesen und verursachte an der linken Brustseite eine ungefährliche Prellschußwunde.

D. hatte bei der ersten Vernehmung einen Unfall vortäuschen wollen, derart, daß durch eine plötzliche Bewegung des Stieres der Schuß fehlgegangen sei, der die G. am Arm getroffen hätte. Durch den Schuß und das erschreckte Schlachttier, das entgegen den Vorschriften nicht angebunden war, wäre die G. zu Boden geschleudert worden.

Im Laufe der weiteren Untersuchung machte er dann aber bruchweise folgendes Geständnis:

Der erste Schuß sei von ihm mit Absicht auf das Mädchen abgegeben worden, um es zu töten. Durch den Schuß war die G. zu Boden geschleudert worden und blieb dort betäubt liegen. Inzwischen habe er den Kopfteil des Apparates abgeschraubt und ihn durch Einführung einer neuen Patrone wieder geladen. Er setzte dann der am Boden liegenden den Apparat auf dem Rükken über der dem Herzen etwa entsprechenden Stelle auf und feuerte einen zweiten Schuß ab. Da die Verletzte immer noch Lebenszeichen von sich gab, versetzte er ihr daraufhin einige wuchtige Schläge auf den Schädel, und zwar mit der schweren Glocke des Tiertötungsapparates und dem eigens für diesen Apparat konstruierten eisernen Spezialhammer. Die G. hatte trotz ihrer schweren Verletzungen noch die Kraft, sich aus dem Schlachthaus über den Hof in die Küche des Wohnhauses zu schleppen, wo sie aber kurz darauf starb.

D. hat die Mordtat, wie er in der Voruntersuchung und in der Verhandlung zugab, begangen, weil er infolge angeblicher sexueller Schwäche die G. nicht heiraten konnte, aber auch wieder nicht wollte, daß sie einen anderen heirate.

Sehr interessante und für die Klärung des Tatbestandes äußerst wichtige Befunde ergab die Untersuchung der Kleidungsstücke im Gerichtlich-medizinischen Institut in München:

Auch bei diesem Fall fiel wieder die durch den Tiertötungsapparat verursachte charakteristische Berußungsfläche auf, die hier infolge der über der Einschußstelle befindlichen Kleidungsstücke noch besondere Eigentümlichkeiten zeigte. Die G. war an der

Stelle, wo sie von dem tödlichen Rückenschuß getroffen wurde, mit Hemd, hellgrüner Wollweste und rotem Pullover darüber bekleidet.

Das äußere Kleidungsstück, der rote Pullover, wies eine $7^1/_2$ bis 8 cm Durchmesser haltende Berußungsfläche auf; bei der hellgrünen Wollweste war sie bereits 9 cm, bei dem Hemd 10 cm und auf der Haut ebenfalls 10 cm im Durchmesser groß. Die Rußflächen werden also gegen die Haut zu immer größer, was auf eine Streuung der Pulverteilchen schließen läßt. Zudem zeigte der auf der Haut befindliche Schmauchhof ein nach oben halbmondförmiges Aussehen; d. h. der Einschuß lag exzentrisch nach unten im Schmauchhof. Das findet seine Erklärung in der Konstruktion des Schußapparates, der ja schräg, d. h. in einem gewissen Winkel zur Auflagefläche aufgesetzt wird.

Die Verhandlung gegen den Täter D. führte infolge erwiesener Mordabsicht zu seiner Verurteilung zum Tode. Der Verdacht einer Schizophrenie bei dem Täter veranlaßte dann eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Auf Grund eines eingehenden psychiatrischen Gutachtens, in dem D. wohl als schizoide Persönlichkeit, aber nicht als geisteskrank bezeichnet wurde, wurde die Revision verworfen und der Täter hingerichtet.

Eine ausführliche gerichts-medizinische Würdigung dieses Mordfalles habe ich in meiner Dissertation „Zur Kasuistik der mittels sog. Tiertötungsapparate verursachten Tötungsfälle", München 1941, gegeben.

Literatur.

Czursiedel, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 28, 132 (1937). — Fritz, Merkwürdiger Befund nach Tötung eines Menschen mittels eines Bolzenschuß-Tiertötungsapparates. Arch. f. Krim. Bd. 111 S. 27 (1942). — Niedenthal, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 26, 181 (1936). — Schönberg. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 12, 213 (1928). — Schulz, Vjschr. gerichtl. Med. 43, 261 (1912).

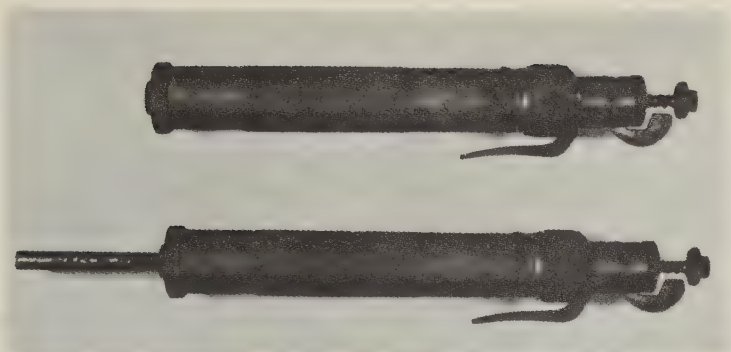


Abb. 1 und 2.
Der Tiertötungsapparat. Aus diesem Apparat wird durch die Gaswirkung einer Schwarzpulverpatrone ein Stahlbolzen ins Gehirn des Tieres vorgetrieben.



Abb. 3.
Die Abschlußplatte des Apparates (in den Abbildungen 1 und 2 am linken Ende des Laufes) ist mit 2 kleinen Löchern versehen, um das Gas entweichen zu lassen.

Zu Fritz: Befund nach Tötung eines Menschen mittels eines Bolzenschuß-Tiertötungsapparates.



Abb. 4.
Das durch den Bolzen ausgestanzte Loch in der Bauchwand der getöteten Dienstmagd.

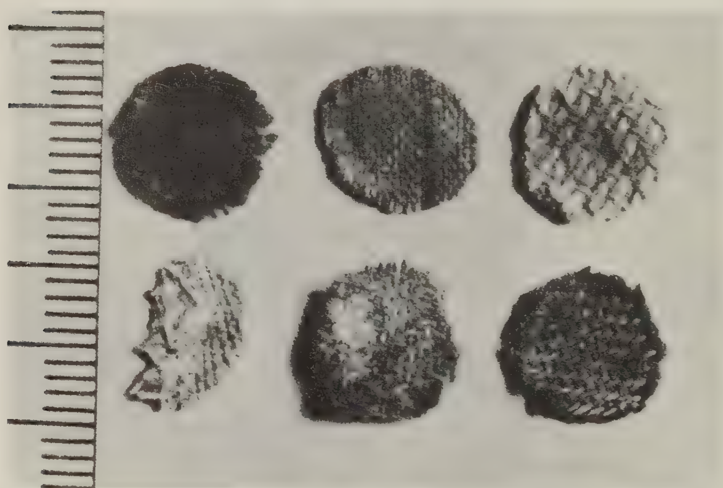


Abb. 5.
Die 6 Stoffstückchen, die in der Bauchhöhle der Magd gefunden wurden. Sie stammen von den 6 Kleidungsschichten und wurden durch den Bolzen ausgestanzt und in die Bauchhöhle getrieben.

Zu Fritz: Befund nach Tötung eines Menschen mittels eines Bolzenschuß-Tiertötungsapparates.

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik München
(Vorstand: Prof. Dr. H. Merkel).

Merkwürdiger Befund nach Tötung eines Menschen mittels eines Bolzenschuß-Tiertötungsapparates.

Von

Prof. Dr. Erich Fritz, 1. Assistent am Institut[1].

(Mit 5 Abbildungen.)

Tötungsfälle mittels Tiertötungsapparaten gehören zu den allergrößten Seltenheiten. Nach einer vollständigen Zusammenstellung Gerkes, sind im Schrifttum bis jetzt erst 9 Todesfälle bekanntgegeben worden, bei denen es sich um 5 Selbstmorde, 3 Morde und 1 Fahrlässigkeit bzw. Unfall handelt. Gerke selbst hat einen Mord beschrieben. Wie zu erwarten, werden Tötungen mit derartigen Apparaten ausnahmslos von Personen, die beruflich damit zu tun haben, also von Angehörigen des Schlächterberufes, ausgeführt.

Im nachfolgenden möchte ich über einen besonders gelagerten Fall von fahrlässiger Tötung mittels eines Bolzenschußapparates berichten, den ich vor kurzem zu beobachten und zu begutachten Gelegenheit hatte.

In einem Dorfe Oberbayerns hatte ein Metzger bei einem Bauern eine Schweineschlachtung vorgenommen und zu diesem Zwecke einen Bolzenschußapparat verwendet, dessen Stahlbolzen von 9 mm Durchmesser mit scharf ausgekehltem freien Ende durch die Gaswirkung einer Patrone (Schwarzpulverladung) etwa 9 cm weit ins Gehirn vorgetrieben wird (Abb. 1 u. 2 auf S. 25). Das freie Plattenende des Apparates ist zur Entweichung der Pulvergase mit 2 kleinen Löchern und Abzugskanälen versehen, das ausgekehlte Bolzenende liegt vor dem Abschuß in einer Ebene mit der Platte (Abb. 3 auf S. 25).

[1] Die Arbeit wurde uns vor mehreren Monaten eingesandt. Der Verf. ist jetzt Direktor des Gerichts-medizinischen Instituts der Universität Hamburg.

Obwohl nun der Metzger gewußt hatte, daß der Schuß schon durch leisen Druck auf den Abzughebel gelöst werden konnte — er verteidigte sich überdies auch noch mit der Angabe, daß schon ein gelinder Schlag auf den gespannten Schlagbolzen den Schuß auslöse (eine Behauptung, die durch Schießversuche zwar nicht bestätigt werden konnte) —, hatte er nach der Tötung des Schweines dennoch eine neue Patrone eingeschoben. Als nun gerade die 44jähr. Dienstmagd in den Schlachtraum eintrat, sagte er scherzweise zu ihr: „Monika, ich schieß dich gleich in den Bauch hinein!" und hielt ihr auch tatsächlich den Schußapparat vor den Bauch. Im nächsten Augenblick ging auch schon der Schuß los, worauf die Dienstmagd zusammenstürzte. Der Metzger will dann auch in der Schürze ein kleines Loch gesehen haben, desgleichen nach Hochheben der Röcke auch ein kleines Loch in der Bauchhaut, aus dem es jedoch nicht blutete, so daß er annahm, es könne nicht so schlimm sein, zumal auch die Dienstmagd selbst weder sogleich noch auch in der Folgezeit über Schmerzen an der Bauchverletzung klagte. Sie gab lediglich Schmerzen in der Magengegend an, die sie jedoch auf den Genuß des kurz zuvor gegessenen fetten Schweinefleisches und auf ihr bestehendes Magenleiden bezog. Die Zuziehung eines Arztes lehnte sie stets auf das entschiedenste ab, auch auf Vorhalt hin, daß ein Arzt dringend erforderlich sei. Erst als 40 Stunden später der Zustand recht bedenklich schien, wurde trotz ihrer neuerlicher Weigerung ein Arzt gerufen, der jedoch bei seinem bereits kurze Zeit später erfolgten Eintreffen nur mehr den eingetretenen Tod feststellen konnte.

Bei der gerichtlichen Leichenöffnung wurde nun in der rechten Unterbauchgegend etwas unterhalb des Nabels eine durch einen Heftpflasterverband notdürftig versorgte, blutverschmierte Hautvertrocknung in einer Ausdehnung von 2,5:1,5 cm festgestellt, in deren Mitte sich eine schlitzförmige Öffnung fand, aus der sich auf Druck auf den Bauch etwas schmierige Flüssigkeit entleerte Nach mehrstündigem Aufweichen und Einlegen der ausgeschnittenen Hautstelle in Wasser zeigte sich dann innerhalb dieser Vertrocknung eine etwa 9 mm große, nahezu kreisrunde Ausstanzung der Haut, die mit den tieferen Fettgewebsschichten allerdings noch im Zusammenhang stand, während die seitlich gelegene schlitzförmige Öffnung sich noch in die Bauchhöhle hinein erstreckte (Abb. 4 auf S. 26). Letztere enthielt etwa 1 Liter blutig gefärbter und von Eiterflocken untermischter, trüber Flüssigkeit. Eine Dünndarmschlinge knapp vor dem Dickdarm war zweimal durchschlagen, überdies zeigte sich noch ein kleiner Schlitz in der blutunter-

laufenen Gekrösewurzel. In der ausgeschöpften Bauchhöhlenflüssigkeit konnten überraschenderweise und wohl auch nur durch Zufall 2 kreisrunde, ausgestanzte Plättchen aufgefunden werden, aus denen nach Einlegen in Wasser 6 verschiedene Kleiderschichten gesondert werden konnten, wobei der Durchmesser der einzelnen Plättchen jeweils gegen 9 mm betrug, also dem Durchmesser des Stahlbolzens vollauf entsprach (Abb. 5 auf S. 26).

Die an der Schürze festgestellte, ziemlich ausgedehnte Pulverschwärzung, an der man entsprechend den beiden Austrittsöffnungen der Pulvergase an der Endplatte 2 einander gegenüberliegende, dichtere Schwärzungsbezirke erkennen konnte, bewies das Anliegen des Apparates auf der Schürze bei Abgabe des Schusses.

Die später beigebrachten Kleidungsstücke wiesen in sämtlichen Schichten die lochartige Ausstanzung auf. Zu einer so exakten Ausstanzung zahlreicher und noch dazu ziemlich widerstandsfähiger Stoffschichten bedarf es naturgemäß einer außerordentlichen Durchschlagskraft, zumal wenn man bedenkt, daß die Bauchdecken kein festes Widerlager darstellen, im Gegenteil, sehr nachgiebig sind.

Die Bedeutung des mitgeteilten Falles liegt neben dem eigenartigen Stanzbefund an den Kleidern und der Bauchhaut noch ganz besonders in dem allerdings zufälligen Fund der ausgestanzten Kleidungsschichten in dem reichlichen Bauchhöhleneiter, wodurch auch ohne Vorweisung oder Vorliegens des Tiertötungsapparates ein beweiskräftiger Hinweis auf einen derartigen Bolzenschußapparat gegeben gewesen wäre.

Schrifttum.

Gerke, Zur Kasuistik der mittels sogenannter Tiertötungsapparate verursachten Tötungsfälle. Dissertation München 1941 (mit gesamtem einschlägigem Schrifttum). — Gerke, Morde und Selbstmorde mit Viehschußmasken. Arch. f. Krim. Bd. 111 S. 19.

Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung bei Wanderungen im Gebirge?

Von

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. jur. **Hans Roth** in Dresden-Blasewitz.

(Mit 2 Abbildungen.)

(Fortsetzung.)

Zu dem noch zur Gemeinde Heiligenblut gehörigen, seitwärts vom Weg nach dem Sonnblick gelegenen Goldzechhörnl, einem mit Steinblöcken und Steinplatten übersäten Bergrücken mit steilem Gipfelaufbau, führt kein bezeichneter oder auch nur erkennbarer Weg hinauf. Auf den Gipfel gelangt man zunächst über einen von großen Blöcken besetzten Platz. Der Aufenthalt dort ist ungefährlich. Man kann aber von da aus nach Süden mit dem Blick nach der Sonnblickgruppe auf zwei kleine, nur wenige Schritte lange, schmale und tischartig vorspringende Rücken gelangen, die ohne Begrenzung sind und nahezu senkrecht etwa 80 m tief nach der Geröllrinne über dem Kar abstürzen. Zwischen den beiden Rücken ist eine Rinne eingebettet, die ungefährlich muldenartig beginnt, nach wenigen Schritten aber immer steiler werdend gleichfalls zum senkrechten Absturz führt. Von einem dieser Rücken ist Frau X. am Nachmittag des 14. September 1926 abgestürzt. (Vgl. hierzu die Abbildungen Seite 35 u. 36.)

Die Staatsanwaltschaft hat den Standpunkt vertreten, daß die Annahme eines Unglücksfalls ausscheide und daß bei der lebenslustigen, mit dem geliebten Ehemann in *für sie* glücklicher Ehe lebenden Frau kein Anhalt für Selbstmord vorhanden sei. Es wurde dabei besonders darauf hingewiesen, daß X. seine ihm völlig ergebene Frau, wenn sie allein auf die frei ins Leere vorspringende Plattform vortrat, während er sich hinten in Sicherheit hielt, mit einem warnenden Worte der Gefahr unschwer hätte entziehen können. Zeugen haben den Vorgang selbstverständlich nicht beobachtet. Nur der Angeschuldigte wußte, wie er sich abgespielt hat. Er hat jedoch in wichtigen Einzelheiten in seiner Darstellung gewechselt. Der schon dadurch begründete Verdacht, daß er seine

Ehefrau planmäßig an diese gefährliche Felskuppe gelockt und sie von dort vorsätzlich in die Tiefe gestürzt habe, sollte sich auch durch sein späteres Verhalten in vielfacher Weise, insbesondere durch seinen schriftlichen Verkehr mit seiner Geliebten während der Reise nach Heiligenblut, und durch die Tatsache rechtfertigen, daß er verhältnismäßig kurze Zeit vorher sein und seiner Ehefrau Leben zugunsten des überlebenden Ehepartners mit 126000 RM. bei einer Versicherungsprämie von vierteljährlich 742,25 RM., jährlich also fast 3000,— RM., versichert hatte, obwohl er diese hohe Prämie nach seinen Einkünften und seinem Verbrauch auf die Dauer, wie er gar nicht im Zweifel sein konnte, nicht aufbringen konnte.

Das Schwurgericht kam aber nach 3tägiger Verhandlung zu einer Freisprechung. Zur Begründung dieses Freispruchs wurde ausgeführt, daß zwar eine größere Anzahl auffallender, den Angeklagten schwer belastender Tatsachen zu Tage getreten sei, daß das Schwurgericht aber nicht mit Sicherheit habe ausschließen können, die Ehefrau X. sei ohne Schuld des Angeklagten von der Felsplatte in die Tiefe gestürzt. Als unbewiesen wurde angesehen, daß X. die Gefahren einer Besteigung des Goldzechhorns voll erkannt und es mit ihr darauf abgesehen gehabt hätte, ein von selbst der Frau zustoßender tödlicher Unfall möchte ihn eigenen Handelns entheben. Für einen Hintergedanken dieser Richtung spreche zwar die Tatsache, daß er seine Ehefrau bereits bei der Großglocknerbesteigung an einer gefährlichen Stelle des Kleinglockners zurückließ, daß er mit ihr nach der Körper- und Spannkraft der Frau aufs äußerste beanspruchenden Glocknerbesteigung den in mondloser Nacht gefährlichen, stundenlangen Weg nach Heiligenblut zurückgelegt und trotz unzulänglicher Bergerfahrung ohne Führer mit ihr den Sonnblick bestiegen hat.

Trotz allem hat das Schwurgericht es für möglich erachtet, daß X. den letzten Entschluß zu einem Hinabstoßen seiner Ehefrau nicht aufgebracht habe, auch für denkbar gehalten, daß die durch das Verhältnis X.s zu seiner Geliebten hervorgerufene Abkühlung gegenüber der Ehefrau bei den gemeinsamen Alpenwanderungen, der engen Kameradschaft in Fremde und Einsamkeit wieder zu einer Aufgabe des Vorhabens der Tötung seiner Ehefrau geführt habe; es sei dann aber die Beweiskette für eine vorsätzliche Tat des X. unterbrochen; auch fahrlässige Tötung sei nicht in Betracht gekommen, da es sich für X. nach dem Beweisergebnis um ein nicht voraussehbares und unverhütbares Geschehen des Augenblicks gehandelt haben könne.

IV. Der Fall der Malser Schafhirten[1].

Während im Strafprozeß de Tourville, wie v. Hofmann[2] richtig hervorhebt, der Schuldnachweis hauptsächlich durch Zeugen und außerhalb der Person der Ermordeten liegende Tatsachen geführt werden konnte, leitete im Fall der Malser Schafhirten insbesondere eine eingehende Würdigung und Verwertung pathologisch-anatomischer, an der Leiche des angeblich Abgestürzten festgestellter Tatsachen und gerichtlich-medizinischer Erfahrungen zur Überführung der Täter. Der Fall der Malser Schafhirten ist, wie aus dem Folgenden erhellt, für eine intensive Zusammenarbeit der forensischen und der medizinischen Wissenschaft besonders typisch. Es erschien deshalb ratsam, wie im Falle „de Tourville", so auch im Falle „Malser Schafhirten", die beide, ein jeder in seiner Art, geradezu als Schulbeispiele angesprochen werden müssen, eine tunlichst erschöpfende Darstellung zu geben.

Der im 33. Lebensjahre stehende, angesehene, verheiratete Arzt Dr. med. Victor Schick aus Döbeln (Sachsen) kam als Alleingänger am 10. August 1888 von St. Maria in der Schweiz, wo er noch eine Postkarte an seine Ehefrau aufgegeben hatte, in Mals (Vintschgau) an und übernachtete daselbst im Gasthaus zur Post. Am 11. August früh gegen 8 Uhr verließ er Mals, kam gegen 11 Uhr durch Schlinig und ging gegen die Schweizer Grenze zu weiter. Der Weg von Schlinig zur Grenze führt eine Stunde lang beinahe eben durch Talwiesen, worauf dann die Schlinigerwand, eine etwa 100 m hohe Felspartie, die das Schlinigertal absperrt, bestiegen werden muß. Von der Wand geht es dann wieder eben durch Möser zur Grenze, die sich auf einem kleinen Hügel befindet. Gegen 1 Uhr konnte Schick hier angelangt sein.

Daselbst hatte er nach Aussage eines Zeugen die beiden Beschuldigten, den 60jährigen Jacob Kuen und den 30jährigen Josef Schöpf, die als Schafhirten der Gemeinde Mals auf dieser Grenzalpe, am sog. Rasas- oder Sotasberg, bedienstet waren, getroffen und sich bei ihnen nach dem Weg erkundigt.

---

[1] Vgl. Gutachten der medizinischen Fakultät zu Innsbruck (Berichterstatter: Prof. Dr. J. Kratter) über die Todesart des im Uinatale in der Schweiz verunglückten Dr. med. Victor Schick in der Wien. klin. Wschr. 1899, Seite 618ff., 637ff., 657ff.

[2] Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 4. Aufl., S. 421.

Von der Grenze führen zwei Wege ins Uinatal: Der obere Steig führt über den Rasasberg, ist ganz ungefährlich, aber etwa $^{1}/_{2}$ Stunde weiter als der andere, durch den sog. Mittelberg und über das Mitteljoch längs des Jasenbaches hinführend. Dr. Schick schlug annehmbar auf den Rat des älteren Hirten den letztgenannten Weg ein.

Die Stelle, wo der Leichnam des seit 11. August 1888 vermißten Dr. Schick am 22. September 1888 aufgefunden wurde, liegt unterhalb dieses Weges ungefähr 20 Minuten oberhalb der letzten Wiesen von Hinteruina und etwa 2 Stunden von der Grenze entfernt und ist folgendermaßen beschaffen:

Während sich der Weg früher noch oberhalb der Baumgrenze hinzieht, wo sich einige nicht ganz ungefährliche Stellen an Wänden befinden, tritt er in ein Legföhrengehölz ein, durch das man absteigend an eine Wegumbiegungsstelle kommt, die — gegen das offene Tal zu vorgeschoben — einen freien, weiten Ausblick ins Engadin gewährt. An dieser Stelle ist der Weg über zwei Fuß breit, fast eben. Es ist sogar ein Holzblock vorhanden, eine Art Sitz oder Rastplatz. Hier mußte Dr. Schick gekommen sein. Von da geht der recht breite Fußsteig, sich mäßig senkend, zu den Zundern (Legföhren, Zwergkiefern) weiter gegen den Bach zu und jenseits desselben abwärts zu den hintersten Wiesen des Val d'Uina. Zwischen der Raststelle und dem Rande des Felsens, an dessen Fuß der Leichnam lag, ist ein Legföhrengürtel von in geringster Schätzung 15, nach anderer Angabe 50 m Breite vorhanden. Die Bodenneigung beträgt nicht über 45 Grad. Dann hören die Legföhren auf und die Wand stürzt fast senkrecht 60 m ab. Um also zur gedachten Absturzstelle zu kommen, und zwar zu dem Punkte der senkrecht abfallenden Wand, unter der der Leichnam lag, muß man vom Weg 15 oder sogar 50 m durch dichtes Legföhrengehölz hindurchschreiten.

Die Zeit der Ankunft Dr. Schicks an diesem Ort kann nicht viel später als höchstens 11. August um 16 Uhr angenommen werden, also am hellichten Tag. Das Wetter war nach den Erhebungen prachtvoll; einer der wenigen schönen, fast wolkenlosen Tage des Sommers 1888. Sowohl zwei schweizer als auch drei österreichische Ortskundige, die auf Veranlassung des Gerichts den ganzen Weg gingen, erklären übereinstimmend, an der gedachten Stelle könne niemand abstürzen.

Wenn jemand bei der gefährlichen Stelle, die Dr. Schick noch nicht passiert haben konnte, hinabstürzt, so kann er nie dorthin fallen, wo die Leiche aufgefunden wurde. Denn dann hätte sie nicht im

Mittelloche, sondern wenigstens 500 m weiter oben liegen müssen. Der Steig jedoch, der sich oberhalb der Fundstelle der Leiche befindet, ist ganz gefahrlos. Wollte man auch annehmen, daß jemand dort gefallen wäre, so hätte er nie über die Wand, unterhalb welcher die Leiche aufgefunden wurde, stürzen können, weil zwischen diesem Steige und der Felswand durch eine Ausdehnung von mindestens 50 m in einem Gelände mit einer Neigung von höchstens 45 Grad hohe, dicht aneinanderstehende Zundern vorhanden sind, die unbedingt den Gefallenen hätten aufhalten müssen.

Auch der von dem selbstverschuldeten Absturz des Dr. Schick anscheinend völlig überzeugte Richter des Kantons Graubünden äußert sich in seinem Bericht vom 23. Oktober 1888: „Eine Verirrung über den Weg hinaus und ein Absturz scheint allerdings kaum denkbar. Ich kann mir den Fall nur so denken, daß einer in der Nacht oder im dichten Nebel von oben herunter kommen würde. In diesem Falle läge allerdings die Gefahr nahe, daß er die plötzliche Biegung des Weges übersehen und darum über den Weg hinaus in die Zundern geraten könnte."

Weitere Erhebungen ergaben, daß die beiden Schafhirten Kuen und Schöpf im Besitz von Geld, der goldenen Uhr und anderer Effekten des Dr. Schick waren, über deren Erwerb sie auseinandergehende Angaben machten. Während Schöpf behauptete, die Wertgegenstände in der zweiten Hälfte des August 1888 im Beisein des Kuen neben der Leiche gefunden zu haben, erklärte Kuen, Schöpf sei am 12. August morgens nach Uina gegangen, angeblich um Stöcke zu holen. Abends habe er ihm erzählt, eine Leiche gefunden und ihr die fraglichen Wertsachen abgenommen zu haben; er, Kuen, habe von Schöpf die Uhr und drei Goldstücke — er kaufte in Uina u. a. Kaffee mit einem Napoléon d'or — erhalten und sei selbst niemals bei der Leiche gewesen. Es wurde auch festgestellt, daß von den Effekten, die sich erwiesenermaßen bei Dr. Schick noch am 11. August 1888 befanden (Hut, Tornister, Überzieher, Sonnenschirm) nichts mehr bei der Leiche gefunden wurde. Auch fehlte eine Provianttasche und ein Leibriemen, an dem sie hing, sowie alles, was auf den Namen des Dr. Schick lautete und der Feststellung seiner Persönlichkeit hätte dienen können, namentlich der Paß, Visitenkarten, eine Postkarte seiner Frau und deren Lichtbild.

Am 23. September wurde die Leiche Dr. Schicks von einer schweizerischen Gerichtskommission, der sich eine österreichische Gerichtsabordnung angeschlossen hatte, an Ort und Stelle be-



Dicht unter den 3 Gipfeln des 3052 m hohen Goldzechhorns (*h, i, k*) ragt ein Fels wie eine Tischplatte über den Abgrund hinaus. Dort ist die Stelle, von der die Frau des Kaufmanns Friedrich L. X. abstürzte (×). Etwa 80 m tiefer prallte ihr Körper auf einen Felsvorsprung (*l*) und stürzte dann auf das Geröllfeld, wo er gefunden wurde.

Zu Roth: Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung? (S. 30.)



h = der der Absturzstelle nächste Gipfel. *x* = die vorspringende Felsplatte, von der die Frau abstürzte. *l* = der Felsvorsprung, an dem der Körper abprallte. *r* = der Auffindungsort der Leiche.

sichtigt und am 24. September in der Schießstätte in Sent (Luss) durch den Bezirksarzt des Physikats Inn, Dr. J. P. Küng, und Herrn F. Andry aus Schuls obduziert. Der wesentliche Inhalt des Obduktionsprotokolls besagt:

Die Leiche lag auf einer steilen, aber leicht zugänglichen Geröllhalde, 20 m vom Fuße einer 60 m hohen, fast perpendikulären Felswand entfernt, mit dem Kopfe nach abwärts, die etwas eingezogenen Beine gegen die Wand zugekehrt, auf dem Rücken; die vordere Halsmuskulatur infolge der abschüssigen Lage des Kopfes stark gespannt, die Kleider offen, die Arme weit ausgebreitet; das Gesicht bis zur Unkenntlichkeit entstellt, die Weichteile durch Fäulnis und Insekten größtenteils zerstört; Kopf- und Barthaare fehlen fast gänzlich, das linke Ohr ganz zerrissen, das rechte erhalten; das linke Auge hängt maceriert aus seiner Höhle heraus, das rechte, gleichfalls maceriert, ist in starker Verwesung begriffen. An der Ulnarseite des rechten Unterarms, etwa 3 cm oberhalb der Epiphyse, ist eine 3 cm lange, quere Wunde mit scharfen Rändern, $1^1/_2$ cm weit klaffend. Sie geht durch die Haut bis auf die Sehne. Eine 4 cm lange, quergestellte, sonst gleich beschaffene Wunde ist am Ballen der linken Hand vorhanden und in der Mitte dieses Handgelenks eine zweite, kleinere, ovale, 1 cm im Durchmesser haltende Hautwunde mit unregelmäßigen Rändern.

An der rechten Glutealgegend (Gesäß) unregelmäßige größere Hautwunden. After zerfetzt; beide Glutealgegenden schwarz gefärbt und mit Blut unterlaufen.

Auf der rechten Brustseite zwischen Mammillar- und Axillarlinie befinden sich sechs fingerballenförmige Vertiefungen mit eingetrockneter Haut von rötlichbrauner Farbe.

Am Kopfe finden sich außer der Zerreißung des linkes Ohres noch folgende Verletzungen:

a) eine von der Mitte der Scheitelhöhe 2 cm nach hinten gelegene, unregelmäßige, bis auf den Knochen gehende und nach hinten einen offenen Winkel bildende Wunde von einer Ausdehnung von $5^1/_2$ cm.

b) eine bloß durch die Haut gehende, $2^1/_2$ cm lange Wunde mit unregelmäßigen Rändern am vorderen unteren Rande des rechten Scheitelbeines. Dieser Kopfwunde entsprechend ist die Knochenhaut an der ganzen rechten Schläfengegend blutunterlaufen.

c) Am Stirnbein findet sich nach Ablösung der Haut in der Richtung der Pfeilnaht ein 10 cm langer, nur 2 cm breiter Streifen, der stark blutig gefärbt ist. Dieser blutige Streifen ist sowohl an der Knochenhaut als an den entsprechenden Weichteilen zu sehen.

d) Am Schädeldach ist eine Fissur vorhanden, die, im rechten Scheitelbein beginnend, quer durch die Sagittalnaht bis zum linken äußeren Gehörgang verläuft. Dieser Bruch setzt sich bis auf die Schädelbasis fort, und zwar durch die ganze Länge des linken Felsenbeins, an dessen vorderer Fläche, setzt unmittelbar vor dem Türkensattel auf die andere Seite über und geht durch die hintere Wand der rechten Orbita (Augenhöhle) bis zur Grenze zwischen Stirn-, Scheitel- und Schläfenbein. In der Schädelhöhle befindet sich keine Gehirnmasse mehr, nur eine Menge Verwesungsprodukte.

Außerdem wurde noch festgestellt: ein Bruch des Brustbeins (wo und wie ist im Befund nicht angegeben); Bruch von 4 Rippen, ein Splitterbruch

des rechten Radius (Unterarmknochen) und ein rechtssubjektiver Oberschenkelbruch im obersten Drittel.

Eine Untersuchung der Brustorgane wurde nicht gewünscht, da sie in starker Verwesung begriffen waren. Von einer Eröffnung der Bauchhöhle wurde auch abgesehen.

Auf Grund dieses Befundes erstatteten die Obduzenten ein Gutachten folgenden Inhalts:

1. Herr Med. Dr. Schick ist infolge eines Schädelbruchs, der durch Sturz entstanden ist, gestorben.

2. Die allfälligen kleinen Schnittwunden an der Hand können durch Messer entstanden sein, wurden aber wahrscheinlich nicht in Absicht einer Ermordung beigebracht (!).

3. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die lange Sugillation am Scheitel von einem Stockschlag herrühre.

Begründung: Die unmittelbare Todesursache ist der Schädelbruch, der den Tod sofort herbeiführen mußte. Von den anderen schweren Verletzungen hätten besonders der Bruch des Brustbeins und der Rippen den Tod auch bedingen können.

Die tödlichen Verletzungen sind mit Bestimmtheit durch den Sturz von der Felswand entstanden, ebenso die äußeren Wunden am Kopf und an der Glutealgegend, sowie die Knochenbrüche. Die Hautwunden am rechten Unterarm und in der linken Hand können durch scharfe schneidende Instrumente (Messer) entstanden sein. Durch den Fall allein sind sie schwer zu erklären. Die in diesen Wunden bereits eingetretene Verwesung erschwert die sichere Beurteilung ganz wesentlich.

Die blutunterlaufenen Stellen an der Knochenhaut des Schädels können ebensowohl durch den Fall als durch Einwirkung Dritter entstanden sein. Einzig diejenige am Stirnbein läßt mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, daß sie durch Schlag von dritter Hand mit einem stumpfen länglichen Instrument (Stock) beigebracht wurde. Diese Wahrscheinlichkeit ist durch die Lage dieser Sugillation und durch ihre regelmäßige Ausdehnung bedingt[1].

Die im Obduktionsprotokoll erwähnten fingerballenförmigen Eindrücke an der rechten Thoraxseite können nach Ansicht der Obduzenten nicht mit Bestimmtheit als Fingerabdrücke, durch festes Anfassen oder Andrücken des Körpers möglicherweise, sei es vor, sei es nach eingetretenem Tode entstanden, festgestellt werden.

Bei dieser Sachlage beantragte der Untersuchungsrichter des k. k. Kreisgerichts zu Bozen durch Ersuchen vom 20. Dezember 1888 unter Übersendung der Schädeldecke des Dr. Schick und seiner

[1] Es ist hervorzuheben, daß die Obduzenten über diese ihre Feststellung hinweg in offenem, ungelöstem Widerspruch hierzu zu ihrem Schlußgutachten gelangen. Vgl. auch die Beantwortung der Frage des Schwurgerichtsvorsitzenden durch den das Fakultätsgutachten vertretenden Professor Dr. Kratter bezüglich der Entstehung der Schädelverletzung durch Stockschlag: S. 40—41.

Kleidungsstücke bei der medizinischen Fakultät der Innsbrucker Universität Erstattung eines Gutachtens in folgender Richtung:

1. Wie sind die an der Leiche Dr. Victor Schicks konstatierten Feststellungen sowie die an der rechten Brustseite wahrgenommenen fingerballenförmigen Eindrücke entstanden?

2. Welche Verletzungen sind vor und welche nach dem Tode entstanden und welche können als Todesursache angesehen werden?

3. Insbesondere wie sind die Blutunterlaufungen am Stirnbein und an der rechten Schläfe entstanden? Kann der Tod durch die diese verursachende Gewalt eingetreten sein?

4. Ist aus den fingerballenförmigen Eindrücken an der rechten Brustseite der Schluß zu ziehen, daß Dr. Schick entweder noch im lebenden Zustande oder im toten am Leibe angefaßt worden sei?

5. Ist aus den Eindrücken zu 4. und aus den Beinbrüchen, mit Rücksicht darauf, daß sie alle dieselbe Körperseite betreffen, der Schluß zu ziehen, daß die Leiche nach dem Absturze vom Felsen nicht jene Lage haben konnte, in der sie von der Gerichtskommission angetroffen wurde?

6. Ist aus den Wunden am Gesäß und aus der vorgefundenen Lage und Beschaffenheit der Kleider anzunehmen, daß die Leiche durch eine längere Strecke geschleift worden sei?

Als Ergebnis dieses Antrags der Untersuchungsbehörde stellte das Fakultätsgutachten (Kratter) fest, daß bei folgenden Verletzungen, und zwar

a) bei der über der Stirn in der behaarten Kopfhaut scharf umschriebenen, 10 cm langen und 2 cm breiten, somit streifen- oder striemenförmigen, gerade von vorne nach rückwärts verlaufenden Blutbeule,

b) bei der an der rechten Schläfe festgestellten $2^1/_2$ cm langen Hautrißwunde (als solche durch die unregelmäßigen Ränder, wie der Obduktionsbefund hervorhebt, gekennzeichnet) mit umfänglichen Blutaustritten in den darunter liegenden Weichteilen

die intravitale Entstehung mit unbedingter Sicherheit dargetan sei[1]. An beiden Stellen erstreckt sich die Blutunterlaufung bis unter

[1] Die Unterscheidung vitaler und postmortaler Verletzungen gelingt durch die Feststellung des Vorhandenseins, bzw. des Fehlens der sog. vitalen Reaktionserscheinungen, als deren wichtigste zu bezeichnen sind: Reaktion der Weichteile, die zum Klaffen der Wunden führt; Blutung nach außen oder ins Gewebe (Suffusion); Gerinnung des vergossenen Blutes (Leichenblut gerinnt an der Luft gewöhnlich nicht mehr). Postmortale Gerinnungen

die Knochenhaut. Dies ist im Obduktionsprotokoll besonders hervorgehoben. Es wird auch im Schädeldach durch die mikroskopische Untersuchung Blut in der Beinhaut und unter ihr auf dem Knochen nachgewiesen. Ein postmortaler Blutaustritt kommt bei der scharf umschriebenen Form des Extravasats (Blutaustritt aus Gefäßen) und dessen Befund über dem Stirnbein bei Rückenlage der Leiche nicht in Frage.

Dagegen kann nach dem Fakultätsgutachten bei allen übrigen Verletzungen der Leiche des Dr. Schick der Nachweis einer intravitalen Verletzung nicht geführt werden. Vielmehr weist dieses Gutachten einwandfrei nach, daß die Mehrzahl der übrigen Verletzungen als postmortale anzusprechen seien und daß sich die obduzierenden Ärzte mit ihrer Annahme, alle Verletzungen wären gleichzeitig und während des Lebens Dr. Schicks zustande gekommen, in einen unlösbaren Widerspruch zu ihren eigenen Feststellungen gesetzt haben.

„Um den Schädelbruch in dieser Richtung zu beurteilen", heißt es im Fakultätsgutachten, „so ist dies ein nahezu den ganzen Umfang der Schädelkapsel einnehmender Querbruch. Aus dem Obduktionsprotokoll ist nur die Verlaufsrichtung des Bruches ersichtlich. Was in der Fissur, an deren Rändern oder in ihrer Umgebung, auf und unter der harten Hirnhaut vorhanden war, ob letztere gleichfalls eingerissen oder dergleichen, darüber ist nichts gesagt. Wir erfahren nur in lapidarer Kürze, daß in der Schädelhöhle keine Gehirnmasse mehr, nur eine Menge von Verwesungsprodukten vorhanden war. Für die Entscheidung der kardinalen Frage nach der intravitalen Entstehung dieser Verletzung liegen somit sichere Anhaltspunkte keineswegs vor. Bei der genaueren Untersuchung des Schädeldaches ist schon bei der makroskopischen Beobachtung festzustellen, daß an den Bruchrändern, die stellenweise zackig und uneben sind, nirgends eingetrocknetes und imbibiertes Blut vorgefunden wurde, während am Stirnbein und in der rechten Schläfengegend noch recht wohl ausgetretenes Blut auf der äußeren Knochenlamelle aufgelagert und in diese so eingesaugt vorhanden

---

im Gewebe sind viel feinflockiger als die im Leben entstandenen, kommen übrigens nur selten vor. Die periphere Blutung kann zuweilen fehlen, auch bei im Leben entstandener Verletzung (Hirnerschütterung). Andererseits kann aus postmortalen Wunden Blut aussickern, wenn sie nach unten liegen. Das Blut kommt dann eben aus den Senkungshyperämien der Leiche heraus. Vgl. Hans Schneider, Basel: Die rechtlich-medizinischen Aufgaben bei tödlichen Unfällen in den Bergen. Inauguraldissertation zur Erlangung der med. Doktorwürde der Universität Zürich 1932. — Fakultätsgutachten Kratter a. a. O. S. 637, 638. — Paltauf: Wien. klin. Wschr. 1889, S. 714ff., 752ff., wo Absturzfälle in einem Steinbruch, vom Dach eines vierstöckigen Hauses, aus dem 4. Stock eines Hauses ausführlich, insbesondere auch unter Berücksichtigung intravitaler und postmortaler Begleiterscheinungen, besprochen werden. — Casper, Vjschr. gerichtl. Med. Bd. 23, H. 1 (1863).

ist, daß die Blutschicht vom Knochen nicht abgehoben werden kann." Nach dem Fakultätsgutachten ist durch das Trauma, das die Sprengung und Klaffung des Knochens bewirkte, gleichzeitig auch die korrespondierende Wunde der Kopfhaut erzeugt worden. Die Fissur des Schädeldaches und die entsprechende winklige Weichteilwunde sind also am Hinterhaupt gleichzeitig entstanden. Da aber für letztere kein Beweis intravitalen Entstehens vorliegt, muß auch mit der Möglichkeit der postmortalen Entstehung der Fraktur des Schädels gerechnet werden. Dabei ist durchaus denkbar, daß ein intravitaler Schädelbruch am Vorderhaupt durch eine postmortale Gewalteinwirkung erweitert, daß also die intravitale und die postmortale durch Ineinandergreifen der Bruchenden in eine einzige Verletzung zusammengeflossen sein kann. Eine sichere Feststellung ist insoweit aber nicht möglich.

Wenn die obduzierenden Ärzte annehmen, daß Dr. Schick unzweifelhaft durch Absturz von einer senkrechten Felswand derart zugrunde gegangen ist, daß er augenblicklich tot war, so ist dies, wie im Fakultätsgutachten ausgeführt wird, mit der Rückenlage, mit der nach oben gekehrten, freiliegenden Stirn und Schläfe und den daran festgestellten, intravital zustande gekommenen Verletzungen unvereinbar. Vielmehr ist angenommen worden, daß gerade die während des Lebens entstandenen Verletzungen am Vorderhaupt nicht durch Absturz über jene 60 m hohe senkrechte Felswand, an deren Fuße die Leiche Dr. Schicks aufgefunden wurde, zustande gekommen sind, sondern früher und an anderer Stelle erzeugt wurden.

Nach alledem ist also der Schluß gerechtfertigt, daß nicht der Lebende, sondern höchstens die Leiche abgestürzt sein kann. Durch diese Feststellung finden gleichzeitig sowohl die reaktionslosen Knochenbrüche, als auch die Hinterhauptswunde und die Verletzungen an den Händen eine ungezwungene Erklärung. Dazu kommt, daß sich mit dieser Feststellung alle anderen Tatsachen — die Verschiebung der zerfetzten und doch keine Blutspuren aufweisenden Kleidung, die ebenso wie ihre Verunreinigung mit Erde, Planzenteilen, Gräsern, Koniferenteilchen, Zerreißung des linken Ohres, der Gluteal- und Aftergegend, die fingerballenartigen Eindrücke am rechten Thorax als Nachwirkung des Anfassens der Leiche mit den Händen für eine Schleifung der Leiche vom Tatorte zum Absturzorte sprechen — ohne Zwang lückenlos zu einem Gesamtbilde vereinigen.

War sonach die Ursache des Todes von Dr. Schick mit absoluter Sicherheit im Gehirn zu suchen, so war doch, da die Wirkung der Schädelverletzung von der Stärke der Mitbeteiligung des Gehirns abhängt und das Gehirn schon zur Zeit der Sektion durch Fäulnis zerstört war, das Maß der Einwirkung nicht mehr festzustellen. Es ist also auch nicht mehr festzustellen, ob und welche Verletzungen die beiden intravitalen Traumen auf das Gehirn ausgeübt haben: entweder Gehirnerschütterung ohne weitere Beschädigung oder Zerreißung von Blutgefäßen, also Blutungen, oder mechanische Verletzung des Gehirns, also Zerstörung einzelner Gehirnsubstanzteile. Dabei ist nichts Befremdliches, daß Traumen, die am Vorderschädel, ohne Bruchwirkung am Orte ihrer Einwirkung zu erzeugen, auftreten, ihre Stoßwirkung an der weniger widerstandsfähigen entgegengesetzten Stelle, an der Stelle des Gegenstoßes, also an der Schädelbasis, geäußert und dort durch Contrecoup eine Fissur erzeugt haben. Der Tod konnte demnach als Folge jener Traumen, sei es Knochenbruch, intrakranielle Blutung oder

auch nur Gehirnerschütterung früher oder später als unabwendbare Wirkung erfolgen.

Im Gegensatz zu den Obduzenten kommt hiernach das Fakultätsgutachten, dessen Inhalt im Vorstehenden in gedrängter Form wiedergegeben wurde, zu dem Ergebnis, daß der Tod Dr. Schicks höchstwahrscheinlich als unmittelbare Folge der beiden Verletzungen des Vorderkopfes, bestimmt aber vor dem Absturz von der Felswand, an deren Fuß die Leiche gefunden wurde, herbeigeführt worden ist.

Die Angeschuldigten Kuen und Schöpf haben niemals ein unmittelbares Geständnis abgelegt. Doch sagte bei der Hauptverhandlung Kuen: „An der Mordtat bin ich unschuldig", während Schöpf dem Gefängnisaufseher auf die Frage, „Na, wie steht denn die Verhandlung?" antwortete: „Schlecht! Ich mein', wir werden gehängt."

Die Frage des Schwurgerichtsvorsitzenden, „wenn die striemenförmige Blutunterlaufung am Vorderkopf Dr. Schicks durch Schlag entstanden sei, dann sei der Angriff wohl von vorn erfolgt?" beantwortete der das Fakultätsgutachten vertretende Sachverständige Kratter wie folgt: „Bei erhöhter Stellung des Angreifers oder wenn der Angegriffene sitzt, der Angreifende aber steht, kann durch einen Schlag von hinten die hier verletzte Stelle des Kopfes getroffen werden. Die Abweichung der fraglichen Blutunterlaufung um 1—2 cm von der Mittellinie nach rechts gibt dieser Annahme eine wichtige objektive Grundlage. Denn beim Schlage von vorn sind die Verletzungen naturgemäß zu allermeist am Kopfe links, beim Schlage von hinten dagegen regelmäßig rechts."

Die Schwurgerichtsverhandlung fand, wie die gegen de Tourville, im Saale des früheren deutschen Ordenshauses (Merkantilgebäude) zu Bozen statt und endete mit der einstimmigen Schuldigsprechung der beiden Angeklagten durch die Geschworenen und mit ihrer Verurteilung zum Tode durch den Strang. Die Strafe wurde, wie im Falle de Tourville, auf Entschließung seiner Majestät des Kaisers durch die oberste Gerichtsbehörde auf schweren Kerker — je zwanzig Jahre — festgesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Unbeabsichtigte tödliche Zwischenfälle bei abwegiger sexueller Betätigung.

Von Obermedizinalrat Dr. Koopmann, Anatomie, Hafenkrankenhaus Hamburg.

Anschließend an meine Veröffentlichung in Bd. 110 S. 60 dieser Zeitschrift („Unfall bei abwegiger sexueller Betätigung oder Selbstmord?") sei noch ein ähnlicher Fall kurz mitgeteilt.

Der 29jährige Elektriker G. P. wurde am 2. 6. 1932, 7.40 Uhr, in dem Korridor seiner Wohnung erhängt aufgefunden.

Er hing frei mit der vorderen Halsseite in der offenen Schlinge eines seidenen Herrenschals, der an der Krampe eines Turngerätes befestigt war, an beiden Beinen Damenstrümpfe, die von Damenstrumpfbändern über den Oberschenkeln gehalten wurden. Im übrigen war die Leiche unbekleidet. Der Erhängte trug eine Brille. Unter ihm fand sich ein schmales, 150 cm langes Brett, das durch Stützung auf ein Trittbrett in eine Schräglage gebracht war, und ein Paar Damenschuhe. Das Licht brannte auf dem Korridor. In einer Entfernung von 2—2½ Metern war ein 50 cm hoher und 30 cm breiter Wandspiegel gegen eine Holzkiste gelegt. Er war so gestellt, daß der Verstorbene von seinem Standpunkt aus nur die mit Damenstrümpfen und Strumpfbändern bekleideten Beine sehen konnte. — Alle drei mit den Ermittlungen betrauten Kriminalbeamten waren sich darüber einig, daß in diesem Falle kein Selbstmord vorlag, sondern ein unbeabsichtigter tödlicher Zwischenfall bei abwegiger sexueller Betätigung. Sie nahmen an, der Verstorbene sei beim Masturbieren derartig verwirrt gewesen, daß er von dem Schwebebrett, auf welches er sich gestellt hatte, mit den Beinen herunterglitt und so das Zuziehen der Halsschlinge unwillkürlich bewirkte. Die Auffassung der Kriminalbeamten wurde von dem Schwager des Verstorbenen bestätigt, der angab, daß der Verstorbene mit „sexuellen Trieben" behaftet gewesen sei.

Die Obduktion der Leiche ergab außer Erhängungsorganen ohne Carotis intima-Einriß keinen bemerkenswerten Befund.

Eine Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

wurde am 25. April 1942 in Bern gegründet. Zum Präsidenten wurde Kantonsrichter Panchaud, Lausanne, gewählt, zum Vizepräsidenten Staatsanwalt Dr. Eugster, Zürich, und zum Quästor Amtsstatthalter Dr. Zbinden, Luzern.

Rikostutkimuskeskus (Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen) Suomi-Finnland, Helsinki.

Jahresbericht 1941.

Vom Direktor des Instituts, Herrn Kobbi Vaba, erhalten wir folgenden Bericht:

Abteilung I: Kanzlei.

Eingegangene Briefe 6676
Abgesandte Briefe 2166

Abteilung II: Kriminallaboratorium.

Art der Untersuchungen	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der Untersuchungsobjekte	Resultat		
			positiv oder negativ	wahrscheinlich	unklar
A. Chemische Abteilung:					
Materialanalysen	44	82	38	4	2
Tuch- und Fiberuntersuchungen	17	31	15	1	1
Botanische Untersuchungen	5	5	4	—	1
Tinteuntersuchungen	9	14	5	2	2
Blutfleckenuntersuchungen	46	69	39	5	2
Spermauntersuchungen	5	17	3	1	1
Giftuntersuchungen	27	48	25	1	1
Untersuchungen betr. Brandentzündung	9	17	8	1	—
Falschmünzereiuntersuchungen	2	3	2	—	—
Schußentfernungsuntersuchungen	11	13	11	—	—
Untersuchungen betr. Urkundenfälschg.	3	40	3	—	—
Andere Untersuchungen	17	40	16	—	1
Insgesamt	195	379	169	15	11
B. Optische Abteilung:					
Falschmünzereiuntersuchungen	4	4	4	—	—
Schußentfernungsuntersuchungen	4	4	3	—	1
Schußwaffenuntersuchungen	7	8	7	—	—
Patronenhülsenuntersuchungen	14	57	12	2	—
Kugeluntersuchungen	23	74	19	4	—
Fußspurenuntersuchungen	4	14	2	2	—
Einbruchsspurenuntersuchungen	29	89	21	3	5
Untersuchungen betr. Verletzung des Postgeheimnisses	39	47	34	2	3
Briefmarkenuntersuchungen	25	31	20	5	—
Stempelmarkenuntersuchungen	3	7	3	—	—
Handschriftenuntersuchungen	135	755	103	15	17
Unterschriftenuntersuchungen	77	543	56	12	9
Untersuchungen betr. Urkundenfälschung	102	226	82	2	18
Maschinenschriftsuntersuchungen	11	57	9	1	1
Geheimtintenuntersuchungen	3	4	3	—	—
Andere Untersuchungen	33	430	26	4	3
Insgesamt	513	2350	404	52	57

Art der Untersuchungen	Anzahl der Unter-suchungen	Anzahl der Unter-suchungs-objekte	Resultat		
			positiv oder negativ	wahr-scheinlich	unklar
C. Andere Sachverständige und Laboratorien:					
Materialanalysen	4	—	4	—	—
Botanische Untersuchungen	20	—	20	—	—
Nahrungsmitteluntersuchungen	15	—	10	1	4
Untersuchungen betr. Abtreibung	4	—	4	—	—
Giftuntersuchungen	5	—	5	—	—
Feststellung des Blutalkoholgehalts	8	—	5	—	3
Falschmünzereiuntersuchungen	2	—	2	—	—
Anatomische Untersuchungen	8	—	8	—	—
Andere Untersuchungen	14	—	13	—	1
Insgesamt	80	—	71	1	8
Totalsumme	788	2729	644	68	76

Im Jahre 1940 sind im Kriminallaboratorium 514 Untersuchungen eingegangen.

Abteilung III: Erkennungsdienst.

A. Zehnfingerregistratur:

Anzahl der einregistrierten Personen Ende 1940	100006
Eingegangene neue Fingerabdrucksbogen 1941	4289
Davon waren früher einregistriert	1176
Als tot und veraltet wurden abgeführt	1707
Bestand Ende 1941	101412

B. Einzelfingerregistratur:

Anzahl der Registerkarten Ende 1940	42620
Zuwachs während 1941	1890
Bestand Ende 1941	44510

C. Lichtbildsammlungen:

a) Alphabetische Lichtbildsammlung.

Anzahl der Lichtbilder Ende 1940	59018
Eingegangene neue Lichtbilder während 1941	1946
Davon waren früher einregistriert	500
Als tot und veraltet wurden abgeführt	73
Bestand Ende 1941	60391

b) Die nach den Verbrechenklassen geordnete Lichtbildsammlung (Modus operandi-System):

Anzahl der Lichtbilder Ende 1940	10031
Zuwachs während 1941	223
Bestand Ende 1941	10254

D. Nachrichtenregistratur:

Eingegangene Meldungen von bekannten Verbrechern	333
und unbekannten Verbrechern während 1941	553

E. Übrige Registraturen:

Dem „Kennzeichenregister" während 1941 einverleibte Karten	1156
und Bestand Ende 1941	33965
Dem „Spitznamenregister" während 1941 einverleibte Karten	508
und Bestand Ende 1941	9336
Mitteilungen über ins Gefängnis genommene, versetzte und freigelassene Gefangene, während 1941 einverleibt	21604

F. Vermißte Personen und unbekannte Tote:

Anzahl der als vermißt gemeldeten Personen während 1941	47
Davon wurden als lebend oder tot (14 + 9) wiedergefunden	23
Anzahl der unbekannten Leichen während 1941	2

G. Die ausgeführten Untersuchungen:

Anzahl der Tatortfingerabdrucksuntersuchungen während 1941	228
Davon waren am Tatort aufbewahrte Gegenstände 607 und Folien 432, insgesamt	1039
Tatortspuren wurden photographiert	422
Unbrauchbare Spuren	63
Spuren von Anklägern usw.	24
Fälle, wo die Spuren nicht früher einregistriert waren	26
Fälle, wo die Spuren nicht von Verdächtigen herrührten	52
Fälle, wo die Spuren nur für vergleichende Identifizierung taugten	23
Fälle, wo eine gewisse Person des Verbrechens schuldig war	25

H. Andere Daten:

Mittels Fingerabdrücke identifizierte Personen, die falsche Namen oder Personaldaten angegeben hatten	20
Identitätsanfragen aus dem Heimatlande	939
Identitätsanfragen aus dem Auslande	26
Ins Ausland gesandte Identitätsanfragen	10
Anfragen auf Grund der Modus operandi	9
Anfragen auf Grund des Spitznamens	6
Anfragen auf Grund der Spezialkennzeichen	7
Lichtbild- und Personenbeschreibungsanfragen	188
Aufenthaltsanfragen	33

Abteilung IV: Schriftleitung des finnischen Fahndungsblattes Poliisisanomat-Polisunderrättelser.

In Poliisisanomat ist während 1941 folgende Anzahl von Fahndungen und Mitteilungen veröffentlicht worden:

A. Fahndungen (Verbrechen)	3537
B. Fahndungen (Geldstrafen)	11631
C. Bekanntmachungen (Widerrufe von A—B)	6684
D. Bekanntmachungen:	
I. Unterabteilung (Mitteilungen über Lotterien usw.)	62
II. Unterabteilung (Widerrufe von Erlaubnissen für Kraftwagenfahren)	185

III. Unterabteilung (Verschiedene Mitteilungen)	128
IV. Unterabteilung (Mitteilungen über Cafe-, Restaurant- und andere Gewerbetreibende samt Geschäftsleiter) . . .	6
E. Fahndungen (Gestohlenes Eigentum usw.)	1433
F. Bekanntmachungen (Widerrufe von E)	151
G. Fahndungen:	
I. Unterabteilung (vermißte Personen)	35
II. Unterabteilung (unbekannte Leichen)	2
III. Unterabteilung (Widerrufe von I—II) (lebend 10 und tot 18)	28
H. Widerrufe des Kriegsministeriums betr. Fahndung auf Militärpflichtige	13
I. Bekanntmachungen (Mitteilungen über freizulassende Gefangene)	2021
J. Fahndungen: (Landstreicher usw.)	29
Insgesamt	25945

Die Entwicklung des deutschen und ausländischen Jugendstrafrechts in den letzten 20 Jahren.

Wie Parzinger in seinem soeben erschienenen Buch „Die Jugend im Strafrecht des In- und Auslandes 1919—1939“ (vgl. die Notiz unter den Buchbesprechungen auf S. 52) des Näheren ausführt, bewegt sich die jüngste Entwicklung des Jugendstrafrechts der Welt im Rahmen von zwei Systemen:

Das eine System nimmt bei Jugendlichen, die ein gewisses Lebensalter, meist das 16. (in manchen Ländern auch schon das 15., in vielen erst das 17. oder 18.) Lebensjahr erreicht haben, das Vorhandensein der Strafmündigkeit an, was aber nicht ausschließt, daß in Fällen besonderer Würdigkeit von Strafe abgesehen werden kann.

Den jüngeren Teil der Jugend, der ja völlig strafunmündig ist, kann der Staat zwar nicht in dem Sinn bestrafen, daß er die einzelnen Täter zur Sühne ihrer Straftaten heranzieht, er kann aber als Ausdruck der Mißbilligung ihres Verhaltens die Erziehungsmaßnahmen, die gegen diese Jugendlichen anwendbar sind, derart verschärfen, daß daraus eine in der Mitte zwischen Erziehung und Strafe stehende Maßnahme entsteht. Zu diesem Zweck werden zwei Grundtypen von Erziehungsanstalten geschaffen: solche, die lediglich zur Aufnahme schuldlos Verwahrloster dienen und vom Staat aus fürsorgender Tätigkeit zugunsten der Jugendlichen eingerichtet werden, und solche, die den Charakter eines gewissen Übels nicht verleugnen können und einerseits zur Besserung der betroffenen Jugendlichen, andererseits auch zum Schutze der Gemeinschaft vor diesen Jugendlichen dienen.

Diesem ersten System folgen England mit seinen Kolonien und Dominions, die skandinavischen Staaten, Belgien, die Niederlande, Spanien und Portugal sowie fast alle Staaten des amerikanischen Kontinents. Letztere haben allerdings die für dieses System so bezeichnenden Borstalanstalten noch nicht eingeführt.

Das zweite System, dem Frankreich, Deutschland, Italien, Jugoslawien und Ungarn sowie das ehemalige Österreich und die ehemalige

Tschechoslowakei, ferner, außerhalb Europas, Chile gefolgt sind, wird gekennzeichnet durch den Begriff der beschränkten Strafmündigkeit. Während in der vorher genannten Gruppe die gesamte Jugend in einen älteren und jüngeren Teil zu scheiden war, ist hier eine Zwischenstufe eingefügt, die „Jugendlichen" im engeren Sinne des Wortes. Bei ihnen steht es nicht ohne weiteres fest, ob sie strafmündig waren oder nicht. Dies muß vielmehr vom Gericht auf Grund der Entwicklung ihres Verstandes oder ihres Willens oder ihrer gesamten Reife erst festgestellt werden. Lag die Reife vor, dann sind sie ebenso strafmündig wie die Erwachsenen, werden aber milder behandelt. Lag sie nicht vor, dann können nur Erziehungsmaßnahmen ohne jeden Strafcharakter gegen sie Anwendung finden. Demnach gibt es bei dieser Methode zwei Altersgrenzen, die untere meist beim 14. (bzw. 12, 13., 15. oder 16.) Lebensjahr und die obere meist beim 18. (bzw. 17. oder 19.) Lebensjahr.

Je nachdem, welcher von den beiden Gruppen der einzelne Staat angehört, sind auch seine Jugendgerichte organisiert und ist sein Jugendverfahren geordnet. Die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Systeme ist so groß, daß Versuche, ihre Grundgedanken zu vereinen, kaum vorkommen und Zweifel über die Zuteilung eines Staates zu einer der beiden Gruppen höchst selten sind. Man könnte in dieser Hinsicht allenfalls die Schweiz (bezüglich des neuen Strafgesetzbuches) anführen.

Von diesen beiden Grundsystemen sind im Laufe der letzten 20 Jahre alle anderen Methoden, das Strafrecht der Jugendlichen festzulegen, verdrängt worden. Insbesondere ist die Methode der stufenweisen Strafmilderung, die beispielsweise in dem ehemaligen russischen Strafgesetzbuch von 1903 vertreten war, seit 1919 in keinem einzigen neuen Gesetz aufgetaucht. Nach diesem System war der Grundgedanke des Jugendstrafrechts etwa der: Von 10—12 Jahren $^{1}/_{4}$, von 12—16 Jahren die Hälfte, von 16—20 Jahren $^{3}/_{4}$ der Erwachsenenstrafen für den jugendlichen Täter. Ähnliche Grundgedanken waren 1939 nur noch in den Ländern Bestandteile des Jugendstrafrechts, deren Gesetze aus der Zeit vor 1919 stammten (Bulgarien, Griechenland und Litauen).

Nicht durchgesetzt hat sich schließlich auch ein von Sowjetrußland ausgehendes System, die Strafen vollständig abzuschaffen und lediglich soziale Sanktionsmaßnahmen anzuerkennen. Mit dem Wegfall der Strafen entfiel nach dieser Theorie auch das Problem der Bestrafung Jugendlicher. Alle in Frage kommenden Staaten (russische Staaten, Mexiko und Kuba) haben aber ihre Strafgesetze wieder aufgehoben bzw. ihre Entwürfe nicht durchgeführt und sind heute auf eine ausgesprochene Übergangsregelung zurückgekommen. Sie werden ihr Jugendstrafrecht vermutlich einem der beiden genannten Grundsysteme eingliedern müssen.

Man kann heute noch nicht mit Sicherheit voraussagen, welche der beiden Grundtypen schließlich die Oberhand gewinnen wird, oder ob beide in Zukunft nebeneinander weiterbestehen werden.

Was das Alter der zu erfassenden Jugendlichen betrifft, so ist dagegen bereits heute eine ganz eindeutige, klare Tendenz in der Gesetzgebungspolitik sämtlicher Länder festzustellen: Je jünger die Strafgesetzgebung eines Landes ist, desto ältere Jahrgänge der Jugend werden durch sie durchschnittlich einem Sonderstrafrecht für Jugendliche zugeführt.

Dies gilt für die Länder beider Systeme. In manchen Ländern der ersten Gruppe wurde die Grenze der vermuteten Strafmündigkeit vom

16. auf das 17. Lebensjahr hinaufgeschoben und eine Einbeziehung der 22- und 23jährigen in das Strafrecht der älteren Jugendlichen angeordnet. In einigen Ländern der 2. Gruppe wurde die untere Strafmündigkeitsgrenze vom 12. zum 14. und die obere vom 17. zum 18. und teilweise sogar bis zum 19. Lebensjahr verlegt.

Ebenso lassen sich fast für alle Länder die Bestrebungen nachweisen, den Jugendlichen nicht mehr als kleinen Erwachsenen, sondern als Menschen mit eigener Welt und eigenen Wertmaßstäben anzusehen. Aus diesem Grunde ist das System, den Jugendlichen ausschließlich mit den gekürzten Erwachsenenstrafen zu bestrafen, fast völlig aus den Gesetzen der Länder verschwunden. Wo neben anderen Maßnahmen die verkürzten Erwachsenenstrafen noch bestehen, da ist die Möglichkeit geschaffen, an ihre Stelle Erziehungsmaßnahmen zu setzen. In den Ländern, die nicht nach dem „discernement“ vorgehen, sind überhaupt eine Reihe von Sondermaßnahmen für die Minderjährigen geschaffen worden, wie Borstalanstalten, Gefängnisschulen, Reformschulen usw. Für die anderen Länder bieten die neuen Formulierungen, die der Begriff des Unterscheidungsvermögens dort gefunden hat, Möglichkeiten genug, um auf die besondere Vorstellungswelt der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.

Hand in Hand mit der zunehmenden Berücksichtigung der Sonderwelt des Jugendlichen geht die Tendenz, den Schwerpunkt aller Erwägungen und Erörterungen beim Jugendgericht von der Art und Schwere der Tat auf die Persönlichkeit des Täters abzuschieben.

Bei den Ländern der ersten Gruppe zeigt sich dies in der Zunahme der Borstalgesetze. Aber auch bei den Ländern der zweiten Gruppe spielt die Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten heute eine größere Rolle als vor 20 Jahren. Nach den neueren Jugendgesetzen dieser Gruppe muß der Richter nicht nur die Verstandesreife des Jugendlichen, sondern seine gesamte Entwicklung prüfen.

Schließlich besteht in allen Staaten Einigkeit darüber, daß einem jugendlichen Täter die spätere Entwicklung nicht durch die Belastung mit einer Vorstrafe erschwert werden darf, wenn Aussicht besteht, ihn als taugliches Mitglied der Gesellschaft zurückzugewinnen. Mittel hierzu wäre die sog. bedingte Verurteilung. Da diese Art der Verurteilung heute von den beiden wichtigsten Vertretern der verschiedenen Jugendstrafsysteme, allerdings in grundsätzlich verschiedener Art, eingeführt worden ist, so wird sie sich sicher für die Zukunft durchsetzen. England, als das Mutterland für die erste Gruppe, kennt in seinem Probationssystem die aufschiebend bedingte Verurteilung, Italien als das Land, in dem die Grundsätze der zweiten Gruppe am weitesten fortentwickelt wurden, kennt mit seinen Rehabilitationsbestimmungen die auflösend bedingte Verurteilung.

Buchbesprechungen.

Schneickert, Dr. H., **Das Geheimnis, sein Schutz und Verrat.** Jena: G. Fischer 1941. 152 S. Geb. RM. 7.50, brosch. RM. 6.—.

Der Verf. behandelt zunächst die berechtigten und schutzbedürftigen Geheimnisse der Einzelmenschen, der Familie, der Betriebe und des Staates. Besonders geht er ein auf das Staats- und Amtsgeheimnis, das Berufsgeheimnis, das Briefgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis, das ausdrückliche Schweigegebot und das Zeugnisverweigerungsrecht. Daran anschließend erörtert er die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts und die technische Frage, wie Geheimnisse durch vorbeugende Maßnahmen (geheime Stichwörter und Telegrammcodes) geschützt werden können. Soweit der erste Teil. Im zweiten Teil wird der Verrat von Geheimnissen und die (gesetzlich erlaubte oder geforderte) Aufdeckung von Geheimnissen besprochen, d. h. die Offenbarungspflicht und ihre Zwangsmittel, ferner die gesetzliche Anzeigepflicht bei gewissen strafbaren Handlungen und ihrer Vorbereitung. Ein weiteres Kapitel behandelt den freiwilligen und erzwungenen Verrat von Geheimnissen (speziell des Geheimnisses der Geburt), sowie die verbrecherische Ausbeutung von Geheimnissen (Erpressung, Werk- und Industriespionage, politische Spionage). In dem Abschnitt „Geheimnisse und Rechtsvermutungen" wird erörtert, daß es manche Störung im Rechts- und Verkehrsleben geben würde, wenn man warten wollte, bis zufällig die Wahrheit eines verheimlichten oder unaufklärbaren Tatbestandes ans Tageslicht käme. Der Gesetzgeber hat sich daher in dringenden und wichtigen Fällen mit Vermutungen beholfen, mit Rechts- und Tatsachenvermutungen. In diesem Zusammenhang bespricht Schneickert ausführlicher die „Todeserklärung", die aus familien-, ehe- und erbrechtlichen Gründen nötig ist, wenn es nicht gelingt, von dem geheimnisvollen Verschwinden eines Menschen den Schleier zu ziehen, sowie die „Vaterschaftserklärung". Speziell ins kriminalistische Gebiet fällt der Abschnitt „Hilfsmittel zur Aufdeckung von Geheimnissen und zur Erforschung verheimlichter Tatbestände". Der Verfasser beschäftigt sich hier mit der Kriminaltelepathie, Hypnose, Suggestion, mit der sog. „psychologischen Tatbestandsdiagnostik" und der Anwendung von Drogen und ähnlichen Mitteln. Das Buch ist trotz des umfangreichen Stoffes übersichtlich und leichtverständlich geschrieben, insbesondere auch in seinen juristischen Ausführungen, und gibt einen interessanten Überblick über die psychologische, rechtliche, volkswirtschaftliche und kriminalpolitische Bedeutung des Geheimnisschutzes und der Geheimnisbekämpfung.

H.

Mezger, Dr. E., Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. 2. Aufl. Stuttgart: F. Enke 1942. 284 S. Geh. RM. 18.—; geb. RM. 19.60.

Das Buch in seiner neuen, wesentlich umgearbeiteten und up to date gebrachten Fassung ist ein hervorragendes Informationswerk für Strafrichter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei und Rechtsstudierende. Auch für den Amtsarzt und vor allem für den Psychiater stellt es einen instruktiven Führer durch das weite Feld der modernen Kriminalpolitik dar. Es bietet ihm einen Überblick über den inneren Zusammenhang der zahlreichen kriminalpolitischen Neuregelungen, die in den letzten Jahren vom Gesetzgeber getroffen wurden und die auch das medizinische Arbeitsgebiet eng berühren. Der Verfasser zeigt, daß er die einschlägige Literatur souverän beherrscht. Er hat sie in großem Maße herangezogen und mit wohlüberlegter, wohltemperierter Kritik verarbeitet. Mit einer Kritik, die auch gegnerische Auffassungen objektiv darzustellen sucht. Trotz der Fülle des Materials, das zu bewältigen war, ist das Buch übersichtlich und liest sich anregend und nie ermüdend, denn es verliert sich nie in überflüssige Einzelheiten, und der Stil ist literarisch gepflegt (obwohl Mezger sich auf S. 8 gegen die „mehr schriftstellerisch gerichteten" Kriminalisten ausspricht, also gegen jene Autoren, die bei der endgültigen Fassung ihrer Bücher — der literarischen Form zuliebe — alle wissenschaftliche Vorarbeit und Kleinarbeit unter den Tisch fallen lassen, die sie vielleicht sorgfältiger und mühseliger besorgt haben als mancher „schwer wissenschaftlich" schreibende Verfasser).

Was den Inhalt des Mezgerschen Buches im einzelnen betrifft, so wird die „anthropologische Verbrechensauffassung" (mit einer nobel formulierten Stellungnahme gegenüber ihrem Hauptvertreter), die „psychopathologische", die „biologische", die „soziologische" und die „dynamische" eingehend erörtert. Es folgt ein Abschnitt über den „kriminalbiologischen Dienst" und als Schluß ein Kapitel „Kriminalpolitik". Heindl.

Lange, H., Das Verbot der Berufsausübung im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Ständestrafrechts. Weimar: Böhlau 1940. Brosch. RM. 10.—.

Die als Band 3 der „Forschungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts" erschienene Arbeit behandelt auf Grund der Rechtsquellen und der Literatur das Ständestrafrecht, das im Mittelalter neben dem allgemeinen Strafrecht bestand und das besondere Straftatbestände und besondere (durch ständische Gerichte verhängte) Strafen hatte. Die wichtigste dieser Strafen war das Verbot der Berufsausübung, das den Verlust der Standesmitgliedschaft nach sich zog und damit auch die Ausübung eines jeden anderen Berufes unmöglich machte, da alle Berufe ständisch geordnet waren. Der Verf. untersucht die Strafen bei den einzelnen Ständen. Der Kleriker wurde mit Suspension, Deposition und Degradation bestraft, der Universitätsstudent mit Relegation (zeitweisem Ausschluß) oder Exklusion (dauerndem Ausschluß), der Universitätslehrer mit Suspension, der Handwerker mit dem Verlust der Berufsberechtigung, der Ritter mit Lehensverlust, der Bauer mit Verlust des Hofgutes usw.

Parzinger, P. P., **Die Jugend im Strafrecht des In- und Auslandes 1919 bis 1939.** Berlin: Junker u. Dünnhaupt 1942. 145 S. Brosch. RM. 6.80.

Es ist dem Verf. gelungen, ein Buch zu schaffen, das über die Jugendstrafgesetzgebung aller größeren Länder der Welt exakte Auskunft gibt und deshalb ein vorzügliches Nachschlagewerk darstellt. Meist fußt die Darstellung Parzingers unmittelbar auf den Gesetzestexten selbst. Nur hinsichtlich einiger weniger Staaten, deren Gesetze noch nicht in eine der größeren europäischen Verkehrssprachen übersetzte worden sind, stützt sich Parzinger auf die Völkerbundsberichte oder auf Referate.

Neuerscheinungen

vom 1. Juni bis 31. Juli 1942.

Jung, C[arl] G[ustav], Die **psychologische Diagnose des Tatbestandes.** Zürich u. Leipzig: Rascher 1941. 47 S. 8°. RM. 2.70.

Dubitscher, F[red], Dr., Reg.-R., **Asoziale Sippen.** Erb- und sozialbiologische Untersuchungen. Mit 34 Abb. und 30 Tabellen. Leipzig: G. Thieme 1942. VI, 226 S. 4°. RM. 16.50; Lw. RM. 18.30.

Fachinger, Hansotto, Die **Eidesverletzungen** im Landgerichtsbezirk Bonn in den Jahren 1905—1939. Jena: Frommann 1941. 97 S. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 12. RM. 4.50.

Wetzel, Otto, Dr., Reg.-Rat a. D., Polizeiliche Führungszeugnisse, polizeiliche Listen nebst **Strafregister**verordnung und Straftilgungsgesetz. Handausg. mit systemat. Darst. u. Erl. Bearb. in 2. Aufl. von Dr. Josef Mayer. Stuttgart: Boorberg 1942. 115 S. gr. 8°. RM. 2.80.

Meyer, A. E. Herbert, Dr., u. Ernst Otto Seitz, Dr., **Ultraviolette Strahlen.** Ihre Erzeugung, Messung und Anwendung in Medizin, Biologie und Technik. Mit e. Geleitw. v. Prof. Dr. B. Rajewsky. Mit 217 Abb. u. 40 Tab. Berlin: de Gruyter 1942. XI, 308 S. gr. 8°. Hlw. RM. 20.—.

Das **Militärstrafgesetzbuch** (vom 10. Oktober 1940) und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Mit Erl. v. Georg Dörken, Geh. Kriegsr., u. Dr. Werner Scherer, Kriegsger.-R. 3., erw. Aufl. Berlin: Vahlen 1942. XI, 179 S. kl. 8° = Vahlens Gesetzesausgaben. Hlw. RM. 4.40.

Dahm, Georg, Untersuchungen zur Verfassungs- und **Strafrechtsgeschichte** der italienischen Stadt im Mittelalter. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. 1942. 87 S. gr. 8° = Idee u. Ordnung d. Reiches. RM. 2.40.

Rehfeldt, Bernhard, **Todesstrafen** und Bekehrungsgeschichte. Zur Rechts- u. Religionsgeschichte d. germanischen Hinrichtungsbräuche. Berlin: Duncker & Humblot 1942. 170 S. gr. 8°. RM. 11.—.

Richter und Schriftsachverständiger.

Der Beweiswert der Schriftgutachten und die statistischen Untersuchungen über die Häufigkeit einiger Schrifterscheinungen.

Von

Dr. **A. W. L. Bondam**, Vizepräsident des Landgerichts zu Assen (Niederlande).

(Mit 14 Abbildungen.)

Muellers Aufsatz im Arch. f. Krim. Bd. **104**, S. 105—121 (1939) veranlaßt zu einer Entgegnung und bringt zugleich die Rede nochmals auf das Verhältnis des Richters zu Schriftexpertisen.

Ein gewisses Mißtrauen der Homographologie (Schriftvergleichung) und den Homographologen gegenüber kann man in den Niederlanden wie in allen Staaten gewahren. Nahezu jede andere Wissenschaft ist imstande, dem Laien schlagendere Symptome zu zeigen als gerade die Schriftvergleichung. Der Arzt zeigt morphologische Abweichungen oder Läsionen, von denen der Laie sich Entstehung und Folgen vorstellen kann. Selbst der Psychiater kann auffallende Symptome zeigen, wovon auch dem Nichtfachmann das Abnorme ins Auge fällt. Bei der Schriftvergleichung steht die Sache anders. Die Norm ist bei jedem Schreiber eine andere, individuelle. Auch hier sieht der Richter zwar das Faßbare, das Auffallend-Abweichende, aber es leitet ihn nicht: es führt ihn irre. Sein Berichterstatter, der Gutachter, dagegen betrachtet in erster Linie das unauffällige, oft winzige Symptom. Sein geübtes Auge lehrt ihn, daß es nicht hineinpaßt in den Rahmen der bestimmten individuell-normalen Schreibbewegung.

Aus diesem Grunde fällt es auch schwer, dem Richter klar und faßlich zu berichten, was beobachtet wird. Der Sachverständige soll außer Fachkenntnissen noch gewisse persönliche Eigenschaften haben: er muß ein gewissenhafter Mensch sein, felsenfest vertrauenswürdig, vorsichtig und versehen mit einem starken Verantwortungsgefühl. Dazu muß er den Mut der Überzeugung haben; mehr aber noch den Mut, sein Unrecht zuzugeben. Auch ein „non

possum" soll er auszusprechen sich getrauen, und wenn andere Sachverständige noch so positiv reden. Er soll wissen, wie er dem Laien auf Fragen zu antworten hat und wie er ihm, was undeutlich erscheint, begreiflich machen kann. Weiter muß er die Gabe der Verteidigung haben.

Wie wird nun der auf diese Weise ausgerüstete Sachverständige seine Ansichten darlegen? In einem so „exakt" wie möglich begründeten Gutachten? Mit Zahlenstatistiken? Mit besonderer Erwähnung des Unterschieds und der Übereinstimmung von Schriftformen, mit Argumenten also, welche für ihn selbst schon lange an Wert eingebüßt haben? Geht er so zu Werke, dann taxiert er den Richter doch wohl zu niedrig. Mag dieser die Homographologie auch skeptisch betrachten, den wahren Sachverständigen ermißt er bald. Man komme ihm klipp und klar mit der Mitteilung, daß die neuzeitige Homographologie sich nur wenig um die Form, desto mehr aber um die Bewegung kümmert. Man zeige ihm die Bewegungstendenzen und -äußerungen der Schreiber, die Übereinstimmung und den Unterschied dieser Bewegungstendenzen, den allgemeinen Lauf der untersuchten Schrift. Auf diese Weise wird man eine größere Aussicht haben, den Richter zu überzeugen, als mit einer während der Sitzung mühsam begründeten Vergleichung von einzelnen Buchstabenteilen, welche aus dem Rahmen gerissen sind.

Ein Beispiel aus der Praxis diene zur Erläuterung: Der Verdächtige war beschuldigt, einen Brief geschrieben zu haben, in welchem man zur Dienstverweigerung aufhetzte. Der Mann leugnete jede Schuld. Aus dem angefochtenen Briefe und dem Vergleichungsmaterial suchte der zu Rate gezogene Sachverständige verschiedene Übereinstimmungen zusammen, die er fleißig nebeneinanderstellte und die er mit einem Überfluß von Photomaterial belegte. Ein Griff aus diesem letzteren illustriert die Methode (Abb. 1 auf S. 57). Während der Sitzung spürte ich bei meinen Kollegen Zweifel wach werden über den Wert der vom Vorsitzenden Stück für Stück aufs Tapet gebrachten Punkte des Gutachtens. Immer wieder wurde der Finger auf diese oder jene nicht aufgesuchte und nicht reproduzierte abweichende Majuskel oder Minuskel gelegt[1], wodurch zu Unrecht die richtige Schlußfolgerung des Gutachtens in Bedrängnis zu geraten drohte. Selber schon seit langem durch das Studium der Akten überzeugt von der Identi-

[1] Vom Sachverständigen ignorierte, aber sehr wohl zu erklärende Unterschiede (s. Muellers Warnung vor Vernachlässigung von Unterschieden!).

tät der beiden Schriften, beschloß ich einzugreifen. Ich lancierte also die Frage: ob nicht, damit eine unfruchtbare Diskussion über für Laien schwer zu fassende Subtilitäten im Aufbau von verschiedenen Schriftteilen vermieden würde, der Sachverständige bestätigen könnte, daß nach seiner Kenntnis und Erfahrung in den beiden Schriften der Bewegungsablauf durchweg der gleiche war, wozu ich gleichzeitig auf einige besondere Bewegungserscheinungen aufmerksam machte (siehe Abb. 2—14 auf S. 58):

1. Das Wort ,,revolutionnair" wird in dem fraglichen Briefe und im Vergleichsmaterial falsch geschrieben. Ich lasse beiseite, daß es mit einem n statt mit zwei geschrieben wird, ein öfters vorkommender Fehler. Aber kennzeichnend für die Identität des Schreibers ist es, daß das Wort ohne i geschrieben wird: im angefochtenen Brief (I) auf Zeile 22 und im Vergleichsmaterial (II) auf Zeile 25 (im letzteren Falle wurde das i nachher hinzugeschrieben).

2. ,,opruiïng" (Aufhetzung), das ein einziges Wort ist, wird in zwei Teilen geschrieben: I, 10; II, 11.

3. ,,dienstweigering", ein Substantiv und mitten im Satze, auf niederländisch also mit Minuskel anfangend, wird jedesmal mit Majuskel geschrieben: I, 9 und 18; II. 12.

4. Außerdem wird das Wort jedesmal an denselben Stellen getrennt, nach D, nach t und nach ei.

5. Schließlich wird nach ,,Dienst" im selben Wort immer ein Raum gelassen.

6. ,,gevangenis" wird jedesmal getrennt zwischen n und g: I, 4 und 10; II, 3. In einem anderen Vergleichsbriefe kommt das Wort noch dreimal vor und wird jedesmal dasselbe beobachtet.

7. Zeilenführung: Meistens wird oberhalb der Zeile geschrieben. Dann und wann sinkt die Schrift unter die Zeile. (Da die Reproduktionen auf nichtfarbenempfindlichen Platten aufgenommen worden sind, fehlt die sehr schwache Liniierung des Papiers.)

8. Der Wörterbau ist wellenförmig usw.

Der Sachverständige war für die Dazwischenkunft dankbar. Nach Besichtigung der von mir gezeigten Punkte war die Diskussion bald zu Ende. Das Gericht war überzeugt.

Hat der Sachverständige das Gericht nicht unterschätzt? Hat er gemeint, es zu überzeugen, indem er ihm Buchstaben-Formübereinstimmungen vorsetzte? Der Richter war damit offenbar nicht zufrieden und fragte, ob nicht auch Unterschiede beständen; er fühlte intuitiv, daß hinter diesen Formenähnlichkeiten und Formenunterschieden als gemeinsame Wiege eine Bewegung stand, deren Verhalten er als Laie jedoch nicht fassen konnte.

Mueller sucht in seinem Aufsatz nach Mitteln, um den Laien mit exakteren Angaben zu überzeugen. Es wäre sicher zu begrüßen, wenn dies erreicht werden könnte, und viel Mühe, Enttäuschung und Mißverständnis bliebe erspart.

Der Weg, den Mueller gehen will, wird nach meiner festen Überzeugung jedoch nicht zum Erfolg führen. Weder dem Richter noch dem Homographologen selbst wird geholfen sein mit Statistiken wie den von ihm gedachten. Weder der Beweis noch die Überzeugung werden durch sie verstärkt werden. Es gibt nun einmal Gebiete, wo das in der Naturwissenschaft übliche Verfahren nur in sehr geringem Ausmaß Verwendung finden kann.

Man kennt, sagt Mueller, auf Grund von exakten Untersuchungen die Stufen der Schwierigkeit von Verstellungen einer Reihe von Schriftmerkmalen. Man kennt Aufführungen von Verstellungszeichen und von Schreibgeschwindigkeitsmerkmalen. Gewiß, man kennt auch noch andere Tabellen und Einteilungen, mit denen das Experiment oder die Logik die Schriftkunde bereicherte. Sie haben alle jedoch nichts gemein mit dem, was Mueller vorschlägt. Naturwissenschaftlich sind sie gewiß nicht exakt. Sie sind nur Maßstäbe von relativem Wert, Folgen eines Bedürfnisses nach Systematik, „denn jede lehrbare Wissenschaft bedarf der Systematik" (Mayer). Auch Muellers Statistiken sind nicht exakt. Die Faktoren, welche sie schwankend machen, sind dazu zu viele.

Schon der von Mueller selbst gemachte Anfang zeigt die Richtigkeit dieses Einwandes.

An erster Stelle erscheint die Frage, wo in seiner p-Tabelle die Handschriften untergebracht sind, in denen nicht ausschließlich entweder die p-Form a oder die p-Form b oder auch c zu finden war. Es ist doch wohl unannehmbar, daß jede untersuchte Handschrift nur eine einzige dieser Formen aufzuweisen hatte. Professor Mueller untersuchte ja 1072 Schriftproben, die er in seine Untersuchungen einbezog![1] Hat es darunter gar keine Handschrift gegeben, in der zwei der Formen a, b und c oder sogar alle drei vorkamen? Und falls gemeint ist, daß nur eine dieser Formen vorherrschte, in welchen Verhältnissen zeigten sich dann die anderen Formen?

Weiter läßt sich fragen, ob in diesen 1072 Proben keine der weiteren 2 p-Formen zu erkennen war, welche außer den drei genannten häufig vorkommen. Auch dies ist fast undenkbar oder

[1] Die 2% l-p-Formen können wir in diesem Zusammenhange ruhig übersehen.

№ 2.

Wij zullen jou van of [illegible] ook niet meer ontzien
[illegible] zullen [illegible] niet [illegible] 15
[illegible] niet [illegible] 22
Wij blijven door propageren Dienstweigeren,
Want [illegible] 47 [illegible] Dienstweigering)
[illegible]
Jo [illegible] volgens de pers in 't gevang van opruiing?
Jo pas [illegible]
pers [illegible] 10 [illegible]
[illegible] ja een [illegible]
[illegible]
Opper
Maar denk er aan dat wij ons ook merken kunnen). als de [illegible]
[illegible] over 't land laat. Waar dan de afrekening, Jo heeft!
Moor Want [illegible]

[illegible] de Koningin niet beledigd, Dat is de Kroon van 't kapitaal,
[illegible] de Koningin.

[illegible] jongens voor merken vechten. En [illegible]

Abb. 1.

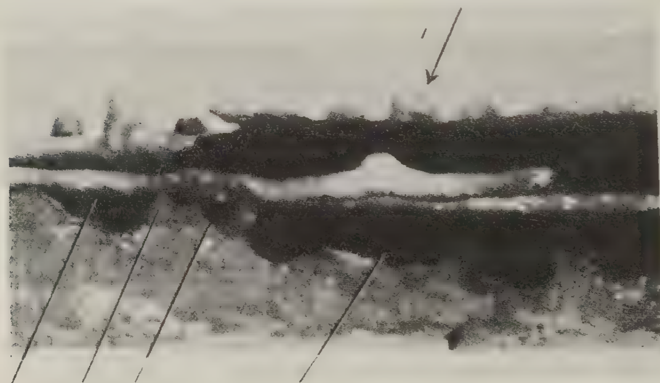
Zu Bondam: Richter und Sachverständiger.

(S. 54.)

Abb. 2 - 14.

Zu Bondam: Richter und Schriftsachverständiger.

(S. 55.)



Zu Schatz: Elektrolytische Brandursache.

(S. 63.)

. . . die Schriften waren so sehr Gruppenschriften, daß diese vierte und fünfte Form als der Gruppe fremd fortblieben. Und dazu wäre dann noch die fast unmögliche Voraussetzung erforderlich, daß keiner der Schreiber jemals Schriftmimikry oder Modeschrift trieb.

Auch fragt man sich: Wo bleibt die Exaktheit der gefundenen Prozentsätze, solange wir nicht wissen, ob sie auch gerade für die Gruppe gelten, zu welcher der Schreiber eines bestrittenen Schriftstückes, das Objekt der sachverständigen Untersuchung ist, gehört? Er kann einer Gruppe angehören, in der dieselbe Erscheinung in der Reihe der Prozentsätze einen viel höheren Platz einnehmen würde.

In welchem Zusammenhang zeigt sich ferner, falls eine Schriftprobe mehrere Formen aufzuweisen hat, die eine Form, in welchem die andere, und in welchem Häufigkeitsverhältnis?

Hiermit bin ich schon ins Gebiet eines weiteren prinzipiellen Bedenkens gegen die gegebenen Statistiken geraten. Sie ordnen nämlich eher Formen- als Bewegungserscheinungen, während es sich vielmehr empfiehlt, nachzuspüren, z. B. was von zweien öfter vorkommt: Unterbrechung vor jeder Punktuation oder Punktuation erst nach Beendigung des Wortes oder eines bestimmten Wortteils. In Statistiken, wie sie Mueller bietet, steckt die Gefahr, daß um der statistischen Bezifferung willen die äußerliche Form wieder in den Vordergrund geschoben wird, wie es eine verlassene homographologische Methode mit Hintansetzung der unendlich wichtigeren Schreibbewegung zu tun pflegte.

So kommt es, daß man sich weiter noch fragen muß, wie es steht um jene zwei Formen des r und der 7. In ihnen liegt eine Bewegung fixiert, die weit wichtiger ist als die Form selbst, auch wenn diese noch so selten ist. Man könnte sich wenigstens sehr gut vorstellen, daß zwei ungleichförmige r oder 7 eher als zwei gleichförmige als von derselben Hand herrührend erklärt werden müßten.

Exakt ist keine einzige der Zahlen. Schon nicht aus den genannten Gründen. Noch weniger aber, sobald sie in die Argumentation eines Gutachtens eingefügt werden soll. Denn in diesem Fall wird man dem Wert des Symptoms Rechnung zu tragen haben, wodurch der betreffende Prozentsatz nahezu immer eine eingreifende Änderung erleiden wird. War, fragt man sich doch, das Symptom von großem oder von geringem Wert in dem Rahmen der bestrittenen Schrift? Primär oder sekundär (Schneickert), bewußt oder unbewußt, veränderlich oder unveränderlich (Wentzel), allgemein oder besonders (Mayer)? Und zu welcher sub-

jektiven Wertbestimmung kommt so der eine Gutachter, zu welcher ein zweiter?

Die Unmöglichkeit, den Wert der Symptome auch nur annähernd in Zahlen auszudrücken, springt ins Auge. Um so mehr fragt man sich, wie Mueller der Meinung sein kann, daß es möglich wäre, falls man Prozentsätze, wie die von ihm berechneten, kennt, Übereinstimmung in den betreffenden Erscheinungen „nach ihrer Wertstärke exakt einzuschätzen", so daß man „es nicht mehr nötig haben wird, sich allein auf seine persönliche Erfahrung und auf sein Gefühl zu verlassen".

Es steht zu befürchten, daß Professor Mueller, gereizt durch den verlockenden Gedanken einer für den Laien faßlichen und den Sachverständigen entlastenden Beweisführung, sich zu etwas verleiten ließ, dessen Wert als äußerst relativ anzusehen ist und das die Beweisführung nicht zu stützen vermag. Nur den Laien befriedigt es vielleicht mehr als das Abstrakte, weil es mit einem Schein der Exaktheit blendet. Schreiten wir fort in der von Mueller gegebenen Spur, so verirren wir uns auf der Suche nach der Mechanisierung einer Wissenschaft, welche nicht mechanisiert werden kann, ohne daß wir dieser Lampe von Aladin teilhaftig werden, die als Gegenstück zu der Kraepelinschen Schriftwaage dienen könnte: das heute undenkbare Instrument, das uns von jeder geschriebenen Schrift den mechanisch-physiologischen Werdegang enthüllt. In der Charakterographologie wurde die Unrichtigkeit von Saudeks Übertreibung vom Wert des Experiments schon eingesehen. Aber auch die Homographologie läßt sich nicht durch Statistik oder Experiment in erheblichem Maße mechanisieren. Die Psychologie der Schreibbewegung ist ihrer Natur gemäß damit in Widerspruch. Locard scheiterte an einem gleichartigen Versuch in der Sache des Brasilianischen Präsidentschaftskandidaten. Und auch andere, die mit Zirkel und Lineal arbeiten wollten, litten Schiffbruch. Nur als Kontrollmaßnahme ist solchen Methoden ein gewisser ergänzender Wert beizumessen.

Man lehre den Richter, die Bedeutung der Schreibbewegung zu ermessen, und stärke nicht seine Geneigtheit zur Formenvergleichung. Man lehre ihn, daß der Schreiber an der Allüre seiner Schrift erkannt wird, genau so wie man den Maler an der Konzeption und an der Allüre des Pinselstriches, nicht aber an dem Gewicht der gebrauchten Farbe oder an der gemessenen Breite des Striches erkennt. Man verleite ihn daher nicht, sich festzuklammern an Zahlen, deren Tragweite nicht zu messen ist. Ihm steht das Endurteil zu, aber er trägt dafür auch die Verantwortung.

Man leite ihn also zu dem Kern der Sache durch die Klarheit des Beweisganges, und wenn dieser noch so schwierig scheint, damit er nicht die Argumentation des Gutachtens Argumentation sein läßt und ohne eigentliche Untersuchung dem Gutachten einfach die Schlußfolgerung entnimmt, womit das Endurteil de facto nicht von ihm, sondern von seinem Berater, dem Sachverständigen gegeben wird.

Nachschrift.

Als dieser Aufsatz schon lange geschrieben war, erschienen im Arch f. Krim. der Beitrag von H. Langenbruch („Zur Frage der Häufigkeit von Schriftformen") und der Artikel des Dr. Reitberger („Zur Frage des Beweiswertes der Schriftgutachten nebst statistischen Untersuchungen über die Häufigkeit einiger Schriftmerkmale").

Langenbruch erwähnt, daß die Idee der Häufigkeitszählung von Schriftformen sich wohl als undurchführbar erwiesen hat, schon weil es viel zu sehr auf die Kreise ankommt, aus denen man Schriftproben entnimmt. Außerdem warnt auch er davor, sich nicht einer Methode zu bedienen, welche aus einer Zeit stammt, wo man der einzelnen Schriftform eine zu hohe oder zu einseitige Bedeutung beimaß.

Dr. Reitbergers Artikel interessiert mich als Kollege besonders. Der Sachverständige, schreibt Dr. R., „gibt dem Richter das Für und Wider bekannt, zeigt ihm anschaulich die Übereinstimmungen und Abweichungen. Er ist nur die Hilfe. Der Meister mag sich sein Urteil selber bilden." Dr. R. bedauert aber, daß es „im Ergebnis nicht selten anders ist als in der Theorie: Das entscheidende Wort spricht nicht der Meister Richter, sondern der Gehilfe Sachverständige".

Kollege R. verdient Dank für die Unterstützung, die er mir gewährt in meinem Bestreben, eine Vorbildung des Richters in der Kriminalistik zwingend vorgeschrieben zu erlangen.

Elektrolytische Brandursache.

Von

Gerichtschemiker Dr. **W. Schatz**, Sondershausen,
Sachverständigem für Ermittelung von Brandursachen.

(Mit 1 Abbildung.)

Am Schluß meines letzten Aufsatzes im Archiv (Bd. **110**, S. 21) habe ich darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein von Phosphorwasserstoff in Brandschutt und in Mauerwerk unter elektrischen Leitungen dann, wenn der Phosphorwasserstoff nicht der intramolekularen Atmung von Heu, Klee und anderen Vegetabilien entstammt, auf eine elektrolytische Zündung innerhalb der Isolierung elektrischer Leitungen oder im Kunstasphaltanstrich von Leitungsgestängen hinweist. Heute möchte ich diese Feststellungen dahin ergänzen, daß dasselbe auch für das Auftreten größerer Mengen von Arsenwasserstoff in Brandschutt, Mauerwerk u. a. gilt.

Ich habe unlängst einen Fall bearbeitet, bei dem nicht nur die Rückstände im Innern der Leitungsrohre, sondern auch der Wandmörtel und Brandschutt unterhalb der Leitung eine überaus große Menge Arsenwasserstoff enthielt. Zwar hat man von einer Selbstentzündung des Arsenwasserstoffs bisher nichts gehört, aber es ist allgemein bekannt, daß dieser, ebenso wie der gasförmige Phosphorwasserstoff, schon bei relativ niederer Temperatur leicht entzündlich ist. In dem von mir bearbeiteten Fall bestanden die Leitungsrohre aus Messing, ihre Isolierung aus einer 2 mm starken filzigen Pappe, die mit Paraffin getränkt war. Es handelte sich um eine für den Betrieb bestimmte private Anlage. Die Filzpappe enthielt nach dem mikroskopischen Befund neben anderen grün, rot und braun gefärbte Leinen- und Baumwollfasern. Sie mußte danach aus Lumpen hergestellt sein. Chemisch ließen sich ganz erhebliche Mengen Arsen nachweisen. Bei Ausbruch des Brandes hatte man eine peitschenknallartige Detonation wahrgenommen; unmittelbar danach wurde eine riesige, sich in der Luft ständig wälzende, kilometerweit ausgedehnte, tiefschwarze Rußwolke durch das Dach gepreßt, obwohl andere, etwa den Ruß erzeugende

Stoffe zu dieser Zeit noch nicht brannten. Der Ruß konnte nur von dem gasförmig abgebauten Paraffin der Rohrisolierung herrühren. Das Feuer war innerhalb weniger Minuten in den Vormittagsstunden schlagartig ausgebrochen. Voranzeichen hatte man nicht wahrgenommen, obwohl wenige Minuten vorher der Raum noch passiert worden war. Bei der örtlichen Untersuchung fand ich ein Rohrstück, das auf $^1/_2$ m Länge nach außen hin aufgerissen war. Die Aufspaltung des Rohres ließ in ihrer Art auf eine stattgehabte Explosion im Inneren schließen. Andere Rohrteile waren völlig auseinandergerissen und zum Teil geschmolzen.

Aber auch in anderen von mir bearbeiteten älteren Fällen, in denen der Brandbeginn, Brandablauf und die Brandwirkung auf eine elektrische Zündung schließen ließen, wurde von pistolenschuß- und peitschenknallartigen Detonationen bei Brandausbruch berichtet. Es hat danach den Anschein, als bilde sich innerhalb der Rohre auf elektrolytischer Basis aus Feuchtigkeit der Isoliermasse primär Wasserstoff und Sauerstoff, also das bekannte Knallgas. Alle Arsenverbindungen, besonders die Oxyde, sind ja nun dadurch gekennzeichnet, daß sie mit Wasserstoff im Entstehungszustande schon bei gewöhnlicher Temperatur unter Bildung von Arsenwasserstoff reagieren. Bei Phosphaten dürfte das nach ihrer elektrolytischen Aufspaltung ebenso der Fall sein. Arsen- und Phosphorwasserstoff scheinen dann gemischt mit freiem Wasserstoff aus der Feuchtigkeit und mit dem ebenfalls aus Wasser elektrolytisch entbundenen Sauerstoff ein Knallgasgemisch abzugeben, das primär oder sekundär entzündet nicht nur die beobachteten Detonationen, sondern auch die perlschnurartig angeordneten Schmelzperlen an den Kupferdrähten und die Schäden an den Leitungsrohren selbst verursacht. Ich habe noch nie beobachtet, daß waagerecht verlaufende Rohre einer elektrischen Leitung am unteren Teil beschädigt waren, stets waren sie auf der oberen Seite in einer Ausdehnung von einigen Zentimetern bis zu 1 m Länge aufgeschweißt. Ausdrücklich betone ich das Wort geschweißt, denn der Metallmantel war an den Kanten der offenen Stellen entweder haardünn, korrodiert, und die Korrosion schwächte sich von oben nach unten hin ab. In anderen Fällen waren die Ränder geschmolzen und mit tropfenartigen, nach außen gewölbten Verdickungen bedeckt (s. Abb. auf S. 58). Man war immer der Ansicht, diese Schäden seien auf unmittelbare Einwirkung des Feuers oder des elektrischen Stromes zurückzuführen. Das ist meiner Meinung nach beides unrichtig. Gegen diese Ansicht spricht die obere Lage der Schadenstellen und der Zustand ihrer

Ränder, besonders das Hervorquellen ihrer zum Teil geschmolzenen Ränder, infolge eines Überdruckes im Innern, nach außen. Würden die Rohre von Außenfeuer, also sekundär, beschädigt worden sein, müßten sich die Schäden mehr oder weniger unten oder an der Seite befunden haben, da diese der aufsteigenden Flamme bzw. ihrer Spitze am stärksten ausgesetzt sind. Wären sie durch den Strom direkt erzeugt worden, hätte das nur durch eine größere Stromstärke geschehen können, bei der die Sicherungen angesprochen hätten. Sie waren aber auch bei ausgedehnteren Schäden und zahlreich auftretenden Schmelzperlen intakt. Die Schmelzperlen an den Rändern hätten wohl auch mehr oder weniger im Rohrinnern gelegen, da in diesem Falle ein Überdruck nicht vorhanden gewesen wäre.

Knallgas erzeugt bei der Zündung eine Temperatur von mehr als 2800°. Diese Temperatur dürfte genügen, um ein partielles Schmelzen der Kupferdrähte zu perlschnurartig angeordneten Schmelzperlen und das Durchschmelzen des Rohrmantels zu verursachen. Das Nichtansprechen der Sicherungen erklärt sich daraus, das die erzeugte Wärme nicht durch eine über das tragfähige Maß hinausgehende Stromstärke, sondern durch chemische Vorgänge, das Abbrennen von Knallgas, verursacht wird. Der elektrolytisch aus Feuchtigkeit miterzeugte Wasserstoff ist nun bekanntlich sehr leicht, das zündfähige Knallgasgemisch sammelt sich wahrscheinlich im oberen Rohrteil an, daher das Durchschmelzen der Rohre an ihrer oberen Seite. Andererseits hat Arsenwasserstoff, auf Luft bezogen, das spezifische Gewicht 2,7, Phosphorwasserstoff 1,2. Beide dürften sonach beim Einsatz des Vorganges mit dem schwereren Kohlenwasserstoffschwaden abfließen, was auch durch ihr Auffinden im Mörtel und Schutt unterhalb der Leitungen bestätigt wird. Man kann immer auf eine durch elektrolytische Vorgänge innerhalb der Leitungsrohre eingeleitete Brandursache schließen, wenn die Rohre auf der oberen Seite mehr oder weniger durchgeschmolzen waren oder die Drähte mit perlschnurartig angeordneten Schmelzperlen bedeckt waren, ganz gleich, ob die Sicherungen durchgebrannt waren oder nicht. Zuverlässig ist dieses der Fall, wenn man zugleich in den Rückständen im Rohr sowie im Mörtel und Schutt unterhalb der Leitungen Phosphor oder Arsenwasserstoff nachweisen kann, was fast immer der Fall ist. Es muß aber ausdrücklich hingewiesen werden, daß diese Verbindungen nichts mit den aus Phosphorschwefelkohlenstofflösung beim Abbrennen entstandenen Verbindungen zu tun haben, selbst wenn ein Teil des Phosphor- oder Arsenwasserstoffes sekundär verbrannt

ist. Die Verbrennungsprodukte einer Phosphorschwefelkohlenstofflösung sind ganz andere und unterscheiden sich andererseits wiederum von vorsätzlich zur Irreführung nach dem Brand ausgegossener phosphoriger Säure. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Zündfähigkeit von Phosphorschwefelkohlenstoff an ganz bestimmte Bedingungen gebunden ist und die Rückstände nach dem Abbrennen niemals aus reiner phosphoriger Säure bestehen, wie ich es in einem Falle angetroffen habe.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, daß als Grundursache der elektrolytischen Zündung durch freien oder phosphor- bzw. arsengebundenen Wasserstoff außergewöhnliche Vorgänge im elektrischen Stromnetz und eine stärkere Durchfeuchtung der Isoliermasse Grundbedingung sind. Es muß berücksichtigt werden, daß Brände auch dann entstehen, wenn nur einer der Drähte unter Spannung steht, eine lokale Stromstauung aber Bedingung für die Einleitung der elektrolytischen Vorgänge ist.

Daß die meisten Brände in den Abendstunden, bei Nacht und in den frühen Morgenstunden auftreten, hängt mit den tageszeitlichen Temperaturschwankungen und mit den hieraus resultierenden Verhältnissen der Luft bzw. der Taubildung zusammen und ist nicht auf die Brandstifter zurückzuführen, die die Dunkelheit für ihr Tun und Treiben vorziehen.

Eine ständig steigende Durchfeuchtung der Isolierung in Leitungsrohren und an Drähten wird meines Erachtens durch die Temperaturschwankungen innerhalb der Rohre verursacht. Beim Gebrauch des Stromes, der ja hauptsächlich in die Abendstunden fällt, erwärmt sich das Rohrinnere mehr oder weniger. Beim Stillegen des Stromverbrauchs tritt innerhalb des Rohres eine Abkühlung ein, die mit den Temperaturschwankungen im Raum und der aus diesen hervorgehenden Steigerung der Luftfeuchtigkeit zusammenfällt. An Brennstellen, Abzweigdosen, Steckkontakten und Schaltern sind die Rohre offen und der Luftfeuchtigkeit ist ein ungehinderter Eintritt in die Rohre geboten. Die elektrolytischen Vorgänge scheinen auch, wie ich beobachten konnte, in erster Linie in der Nähe von Brennstellen, Abzweigdosen, Kontakten und Schaltern einzusetzen, also da, wo die aufgesaugte Feuchtigkeit einzutreten und sich in verstärktem Maße niederzuschlagen vermag.

Aus dem Kriminalistischen Laboratorium des Polizeipräsidiums Paris
(Direktor: Ch. Sannié).

Ein neues Verfahren zur Untersuchung der Tinte von Schriftstücken.

Von

Ch. Sannié und L. Amy.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Nachteile der direkten Durchsichtsbestimmung.

Ein erstes Erfordernis für dieses Verfahren, das wir stillschweigend vorausgesetzt haben, ist eine vollkommene Homogenität des mit Benzylalkohol getränkten Papieres. Dieses trifft aber nur für dünne, gute Schreibpapiere zu. Weiter versagt das Verfahren bei gemusterten und kartonstarken Papieren sowie bei groben Papiersorten, in denen Faserbündel von verschiedenen optischen Eigenschaften oft unmittelbar nebeneinander liegen. Die Einheitlichkeit des Papierkörpers genügt weiter allein nicht, seine Stärke muß überall genau gleich sein, so daß selbst Wasserzeichen das Resultat stören. Außerdem gibt es Papiere mit einem zwar geringen, aber trotzdem bei der Bildung des Berlinerblaus sehr störend sich bemerkbar machenden Eisengehalt. Bei gleichmäßiger Verteilung ist Eisen weniger schädlich, liegt es aber als grobe Granulation bei der Bildung von Berlinerblau beisammen, so wird die ganze Bestimmung illusorisch. In einem derartigen praktischen Fall wurden für das Verhältnis Berlinerblau : Tinte Werte erhalten, die zwischen 0,312 und 1,054 schwanken und bis zu 29% vom Durchschnitt abwichen. Als wir das Schriftstück nach der nunmehr zu besprechenden Reflexionsmethode untersuchten, ging die Abweichung vom Durchschnitt von 29 auf 5,5% herunter.

Eine zweite Fehlerquelle bei der Bestimmung der direkten Absorption liegt in der Verwendung des weißen Lichts. Die Absorption des Lichts folgt nämlich nur dann einfachen Gesetzen, wenn der absorbierende Körper vollkommen schwarz ist. Trifft dieses nicht zu, ist also die Tinte entweder vor oder nach der chemischen Be-

handlung gefärbt, so bedarf die Messung einer Korrektur, die eine genaue Kenntnis der chromatischen Absorptionskurve der jeweils vorliegenden Farbe zur Voraussetzung hat. Selbst für das Berlinerblau, dessen chromatische Absorptionskurve genau bekannt und auch leicht zu bestimmen ist, kann nur dann auf eine Korrektur der gefundenen Werte verzichtet werden, wenn die zu vergleichenden Tintenstriche praktisch gleiche Stärke haben. Bei einer roten Farbmischung würde die Korrektur so groß werden, daß eine genaue Bestimmung nicht möglich ist. Alle diese Schwierigkeiten vermeidet die photographische Reflektionsmethode.

Das photographische Reflexionsverfahren.

Alle die Schwierigkeiten, welche durch die Unterlage der Schrift, also das Papier, in die Untersuchung gebracht werden, scheiden aus, wenn man nicht im durchfallenden, sondern im reflektierten Licht arbeitet. Die theoretischen Grundlagen der Methode werden dadurch freilich etwas verwickelter.

Die Menge des von der Papieroberfläche reflektierten Lichtes hängt von dem in das Papier eingedrungenen Anteil ab. Hieraus erhellt, daß man nicht 2 Tintenflecke vergleichen kann, von denen sich einer auf Löschpapier, der andere auf Schreibpapier befindet. Ebenso werden alle Messungen wertlos, wenn es sich um Papier handelt, in das die Tinte stark einschlägt. Liegt dagegen ein normales Papier vor, wie in der Mehrzahl der Fälle, und lagert die Tinte auf der Oberfläche, so ist auch die Theorie der Methode einfach. Die Differenz zwischen der von tintebedecktem Papier und der von reinem Papier reflektierten Lichtmenge entspricht genau dem doppelten Wert des von der gleichen Tintenmenge allein reflektierten Lichtes. Bezeichnet man als J_1 die vom reinen Papier zurückgeworfene Lichtmenge und als J_2 die über dem Tintenstrich auffangbare Lichtmenge, so ergibt sich für die Absorption des letzteren, ausgedrückt durch die Dichte,

$$d = 2 \log \frac{J_1}{J_2}.$$

Das Prinzip der Reflexionsmethode erscheint hiernach ebenso einfach wie das der Absorptionsmethode; leider haben sich ihrer praktischen Durchführung insofern Schwierigkeiten entgegengestellt, als es bisher nicht gelungen ist, die nötigen Messungen direkt am Mikrophotometer auszuführen. Dieses Hindernis konnte aber dadurch beseitigt werden, daß von dem zu untersuchenden Tintenstrich zunächst ein Lichtbild angefertigt wurde und an diesem dann die Messungen vorgenommen wurden. Außer

der Möglichkeit, so ebenfalls in der Durchsicht zu arbeiten, hat die Reflexionsmethode noch die folgenden Vorteile:

Jeder Serie von Messungen entspricht eine photographische Platte, die als Bild der untersuchten Schrift aufbewahrt und im Bedarfsfall zur Nachkontrolle der Resultate herangezogen werden kann, ein Moment, das bei der Tragweite kriminalistischer Untersuchungen nicht zu übersehen ist. Man kann ferner bei der Reflexionsmethode mit monochromatischem Licht arbeiten, wodurch die Fehlerquellen des weißen Lichtes ausgeschaltet werden und gleichzeitig die Möglichkeit entsteht, die Wellenlänge zu variieren vom Ultraviolett bis zum Infrarot, was besonders wertvoll ist. Wenn die chromatische Analyse allein zur Differenzierung der betreffenden Tinte bereits genügt, kann jede Veränderung des Beweisstückes unterbleiben. Die photographische Platte läßt aber auch eine Vergrößerung des Objekts zu, was sich bei der Untersuchung von Papieren mit Linienzeichnung oder feiner Quadrierung (Gitterpapier) als besonders wertvoll erwiesen hat. Sind die einzelnen Linien weniger als 0,3 mm voneinander entfernt oder ist es wegen ihrer Krümmung nicht möglich, eine 0,3 mm breite freie Stelle zu finden, wie sie das beschriebene Mikrophotometer verlangt, so kann mit diesem direkt nicht gearbeitet werden, weil es an Licht mangelt. Aber in z. B. 8facher Vergrößerung wird der Abstand der Linien entsprechend breiter, und diese Schwierigkeit ist behoben.

Bei der praktischen Durchführung einer Tintenuntersuchung im reflektierten Licht kommt es zunächst auf die Einheitlichkeit der Lichtquelle an, da die auftreffende Lichtmenge an allen Stellen der Schrift die gleiche sein muß. Diese Bedingung wurde erfüllt, indem die Lichtquelle (Glühlampe, Quecksilberlampe) in den Brennpunkt eines Brennspiegels von 1,5 m Durchmesser gebracht und so ein Bündel paralleler Lichtstrahlen erzielt wurde. Durch Einschalten geeigneter Filter wurde das Licht monochromatisiert.

Einige Schwierigkeit bereitete die Auswertung der photographischen Platte, da es nicht leicht ist, eine Lichtmenge nach der von ihr hervorgerufenen Schwärzung der Emulsion direkt abzuschätzen. Zahlreiche Faktoren, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Entwicklung usw., beeinflussen das Verhältnis von Lichtmenge zu Schwärzung. Bei Ausschaltung aller dieser Störungen entspricht natürlich einer gleichen Lichtmenge eine gleiche Schwärzung der photographischen Schicht. Es genügt daher, mit dem zu prüfenden Schriftzug gleichzeitig ein geeignetes Testobjekt abzubilden. Das läßt sich erreichen, indem man neben der Schrift einen

vollkommen einheitlich weißen Schirm befestigt und dann einen geeichten Graukeil dort anbringt, wo auf der lichtempfindlichen Platte das Bild des Schirms entsteht. Alsdann photographiert man das Schriftstück, wie es daliegt, und den Schirm durch den Graukeil hindurch. Bezüglich der Entwicklung der Platten ist Besonderes nicht zu bemerken.

Mittels der Eichung des Graukeils erhält man eine Kurve, die die Verschiedenheiten in der Schwärzung der Platte als Funktion der einfallenden Lichtmenge darstellt.

An diesem Bilde des Dokumentes werden die Messungen im durchfallenden Licht vorgenommen, wie am Objekt selber. Die Schwärzungswerte werden dividiert durch die der Eichungskurve der Platte und so in Lichtintensitäten ausgedrückt. Mittels der Formel (S. 67) erhält man schließlich die Zahl für die optische Dichte der untersuchten Tintenstriche. Bei einer Campèche-Chrom-Tinte gestaltet sich der Gang einer derartigen Untersuchung also folgendermaßen:

Man stellt von dem zu untersuchenden Schriftzug ein Lichtbild in gelbem Licht (5775 Å) her und führt an dem Bilde der ganzen Tinte die oben beschriebenen Messungen aus. Dann badet man den Schriftausschnitt 10 Minuten lang in einer Lösung von 1 g Ferrocyankalium in 20 ccm dest. Wasser und 1 ccm konz. Salzsäure (Sp.G. 1,19). Das Papier wird 3mal mit Wasser, dann mit Alkohol und schließlich mit Äther behandelt. Nun wird von ihm ein zweites Lichtbild in violettem Licht (4047 Å) zur Darstellung des in Salzsäure Unlöslichen und ein drittes in infrarotnahem Licht (8000 Å) aufgenommen, was das Berlinerblau wiedergibt.

In der geschilderten Weise erhält man zur Charakterisierung einer Tinte zwei Werte: 1. Das Verhältnis Salzsäureunlösliches: Schwarzfärbung und 2. das Verhältnis Eisen: Schwarzfärbung. Fünf verschiedene Tinten wurden in dieser Weise untersucht und dabei gute Werte erhalten, die es durchaus erlaubten, die einzelnen Tinten voneinander zu unterscheiden, obwohl in einzelnen Fällen in einem der beiden Kriterien eine Ähnlichkeit bestand. Die einzelnen Zahlen waren:

Tinte	Unlösliches : Schwarzfärbung			Eisen : Schwarzfärbung		
	Mittelwert	Mittlere Abweichung	Höchste Abweichung	Mittelwert	Mittlere Abweichung	Höchste Abweichung
1	0,38	0,05	0,12	0,62	0,07	0,18
2	1,45	0,12	0,38	0,68	0,05	0,13
3	0,69	0,025	0,05	0,72	0,07	0,10
4	0,71	0,04	0,06	0,046	0,05	0,10
5	0,98	0,055	0,16	0,80	0,05	0,19

Bei der Bestimmung des Verhältnisses Eisen:Schwarzfärbung ist das Ergebnis hier nicht so genau wie bei der Bestimmung dieses Wertes im durchfallenden Licht, wie aus den Zahlen für die mittlere Abweichung von 0,06 und 0,024 hervorgeht. Es ist aber zu beachten, daß die Versuche im reflektierten Licht fast alle mit stark eisenhaltigen Papieren, die zahlreiche Körnchen von Berlinerblau aufwiesen, ausgeführt wurden und daß durchfallendes Licht daher nicht angewendet werden konnte. Auch die Werte für das Verhältnis Unlösliches:Schwarzfärbung schwanken sehr, wie die Zahlen 0,025—0,12 zeigen; es tritt sogar eine Höchstabweichung von 0,38 auf. Wodurch derartig ungewöhnliche Werte veranlaßt werden, steht noch nicht fest. Sie sind aber jedenfalls nicht durch Arbeitsfehler bedingt, sondern werden durch die Eigenschaften des Objektes an der gerade untersuchten Stelle hervorgerufen. Daraus folgt aber für die Praxis, daß zahlreiche Messungen auszuführen und bei der Beurteilung stets nur Durchschnittswerte heranzuziehen sind. Bei diesen sind an und für sich die Fehler schon geringer, und außerdem ist zur Beurteilung der Messungsergebnisse die Kenntnis der Abweichungen sowieso unbedingt erforderlich. Bei der genauen Beobachtung dieser Umstände ist es angängig, 2 Tinten für identisch zu erklären, wenn der Serienmessungswert im Mittel einen Unterschied von 0,2 mit einer Höchstabweichung von 0,1 in jeder Serie zeigt. Dagegen läßt sich diese Ansicht bei einer Differenz von 0,2 und einer Höchstabweichung von 0,3 nicht vertreten.

Schlußbemerkung von Prof. Dr. Brüning.

Der Zweck der beschriebenen Schriftuntersuchungsmethode ist die mengenmäßige Feststellung von Verunreinigungen der Tinte. Diese Aufgabe wird gelöst durch die Ermittlung der optischen Dichte des Papiers innerhalb und außerhalb der Schriftzüge vor und nach chemischer Behandlung, und zwar entweder im durchfallenden oder reflektierten weißen oder monochromatischen Licht. Mit Kaisertinten (Campèchetinten, auch Blauholztinten genannt) gibt das Verfahren gute Werte und leistet, was man von ihm erwarten kann. Es gelang mit ihm bereits in zahlreichen Fällen, auf einer Urkunde ähnlich zusammengesetzte Tinten der gleichen Gruppe zu differenzieren, was zur Zeit mit keinem anderen Untersuchungsverfahren gelingt. Die beschriebene Methode ist als erste Frucht des verdienstvollen Bestrebens der Verfasser, die quantitative Analyse in die Schriftuntersuchung einzuführen, zu betrachten.

Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung bei Wanderungen im Gebirge?

Von

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. jur. **Hans Roth** in Dresden-Blasewitz.

(Fortsetzung.)

(Mit 3 Abbildungen.)

V. Der Fall Erdelyi.

Ein Seitenstück zum Fall X. (S. 124 des vor. Bandes) bildet der Fall Erdelyi, bei dem sich eine große Zahl gleichartiger Tatsachen feststellen läßt und in dem nur der Ausgang des Strafprozesses anders geartet ist.

Nach einer Gendarmerieanzeige vom 25. August 1927 ist die am 8. Januar 1905 in Budapest geborene Schauspielerin Anna verehelichte Erdelyi geb. F . . . am 20. August 1927 bei einem nur mit ihrem Ehemann, dem Kaufmann Bela Erdelyi, von Millstatt in Kärnten aus zur Kanzel in der Pesentheimer Schlucht unternommenem Spaziergang vom Gehsteig in einen 19 m tiefen Abgrund abgestürzt. Nach der Anzeige soll sie bei diesem Sturz am Körper solche schweren Verletzungen davongetragen haben, daß sie am 24. August 1927 mittags an deren Folgen gestorben ist.

In tatsächlicher Beziehung ist dieser Fall zunächst lediglich durch die Gendarmvernehmung des Ehemannes Erdelyi und einiger Personen, mit denen die Eheleute Erdelyi in der letzten Zeit vor dem Absturz in Millstatt verkehrt hatten, sowie zweier Ärzte, die die Verstorbene zuletzt behandelt hatten, geklärt worden.

Der am 1. August 1903 in Volkany geborene Ehemann Erdelyi, Leiter einer Geschäftsniederlage landwirtschaftlicher Maschinen in Rom, schilderte das Vorkommnis folgendermaßen: Er sei mit seiner Ehefrau seit 10. März 1927 verheiratet und mit ihr seit 2. Juli 1927 zum Sommeraufenthalt in Millstatt aufhältlich; am 20. August 1927 gegen 18 Uhr sei er mit ihr allein über Steinschicht zur Kanzel spazieren gegangen; bei der Heimkehr von der Kanzel hätten sie die Serpentinen des geländerlosen Gehsteiges der Pesent-

heimer Schlucht passiert[1], wobei seine Gattin gestrauchelt und, ohne daß er die Möglichkeit gehabt habe, sie am Körper oder an den Kleidern zurückzuhalten, über einen Felsen in die Tiefe gestürzt sei; er habe gleich ihren Namen gerufen, habe aber keine Antwort erhalten, darauf sei er auf dem Gehsteig über Pesentheim nach Millstatt gelaufen und habe die notwendige Hilfe zur Rettung veranlaßt; als er mit einem Auto unter Mitnahme einer Tragbahre von Millstatt in Richtung Pesentheim habe zurückfahren wollen, sei noch in Millstatt an der Klotzlinde seine Ehefrau in Begleitung eines ihm unbekannten Mannes, wahrscheinlich eines Sommergastes, erschienen; er habe seine Ehefrau sofort in das Auto gesetzt, sie in ihre gemeinsame Hotelwohnung gebracht und den Arzt Dr. Piehler aus Pesentheim holen lassen; seine Ehefrau habe an der Nase geblutet und am ganzen Körper Riß- und Quetschwunden gehabt, habe auch über Schmerzen im ganzen Körper geklagt; der Arzt habe sie sogleich untersucht und ihr auch einen Verband an der Rippengegend angelegt; seine Gattin habe ihm erzählt, daß sie nach dem Absturz vom Felsen noch ein Stück weiter abgerutscht sei, dann aber unter Aufbietung aller Kräfte ohne fremde Hilfe den Weg nach Millstatt habe zurücklegen können; erst unterwegs habe sie den sie begleitenden Mann getroffen; sie habe im Hotel das Bett hüten müssen, sich am 21. August 1927 ziemlich wohl gefühlt, am 22. August 1927 jedoch über Schmerzen geklagt, am 23. August fast den ganzen Tag geschlafen und sei nur in der Nacht viel wach gewesen; am 24. August sei sie etwas vor 12 Uhr wieder eingeschlafen, worauf er sich entfernt und mit seinem Freunde Dr. G . . . aus Budapest ein Bad genommen habe; bei seiner Rückkehr etwa um 13 Uhr sei sie bereits tot gewesen; der Wiener Arzt Dr. R . . . habe den Tod festgestellt.

Aus dem Bericht der Millstätter Gendarmerie geht weiter Folgendes hervor: Der erwähnte Freund Dr. G . . ., der Sprengelarzt Dr. P . . ., eine zur Kur in Millstatt weilende Arztfrau und ihre beiden Töchter, die viel mit dem Ehepaar Erdelyi verkehrten, haben die verstorbene Ehefrau zwar als sehr leicht erregbar und nervenleidend geschildert, aber bekundet, daß sich die Ehegatten, abgesehen von kleineren Zänkereien, gut verstanden hätten und daß Nachteiliges über den Ehemann nicht angegeben werden könne. Wie aus dem Gendarmeriebericht weiter erhellt, hat auch das Stubenmädchen T . . ., das das Ehepaar im Hotel Lindenhof bediente, erklärt, die Ehegatten hätten sich zwar oft gezankt, seien

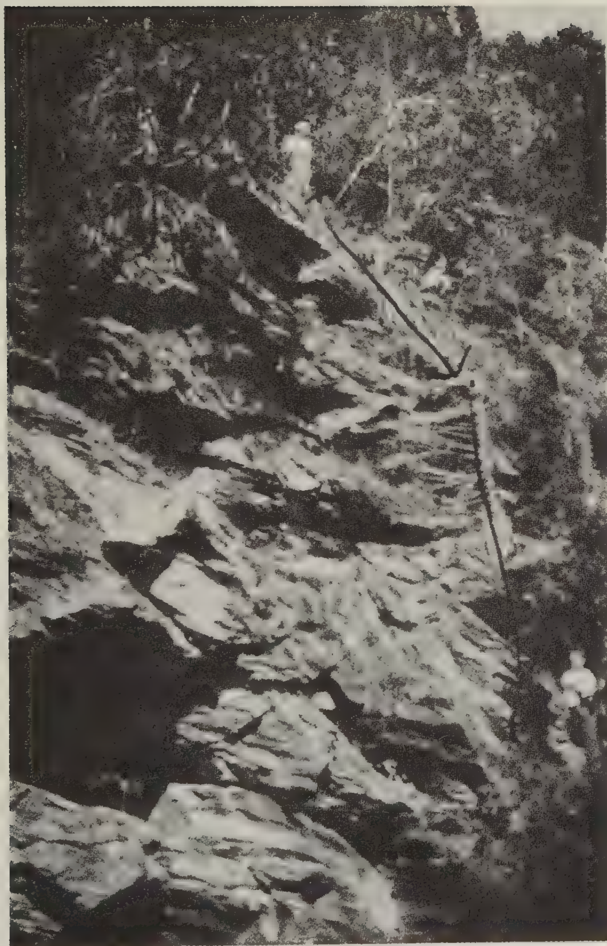
[1] Der Weg wird in Baedekers „Österreich" als „hübscher" (d. h. also ungefährlicher) „Spaziergang" bezeichnet.

aber nach kurzer Zeit wieder sehr gut und einig mit einander gewesen; auch nach dem Absturz sei zwischen ihnen nie ein unrechtes oder sonst den Ehemann verdächtigendes Wort gefallen. In ähnlicher Weise hat sich auch das Stubenmädchen Elise M . . ., die das Ehepaar Erdelyi in der Zeit vom 7. Juli bis 6. August 1927 in der Seevilla bediente, geäußert. Die Ehefrau Erdelyi hat dem Arzt Dr. P . . . den Absturz so, wie sie ihn in Erinnerung hatte, als Folge ihrer Unvorsichtigkeit geschildert, ihren Gatten aber mit keinem Wort beschuldigt; Dr. P . . . habe erklärt: Die Erdelyi habe am Halse, im Gesicht und am Gesäß starke Fleischwunden gehabt und über Schmerzen am ganzen Körper geklagt; er habe sie am 20. August untersucht und am 21. und 22. August besucht, am 23. August habe sie bei seinem Besuche geschlafen, weshalb er vom Ehemann ersucht worden sei, sie schlafen zu lassen; am 24. August 1927 sei er nachmittags geholt worden, als sie bereits tot war, der Tod könne nur durch Herzlähmung eingetreten sein; auch bei am 25. August 1927 vorgenommener neuerlicher Untersuchung habe er keine andere Ursache feststellen können.

Im Gegensatz zu dem bisher Geschilderten hat ein Philharmoniker B . . . aus Berlin, der als Kurgast in Millstatt zu gleicher Zeit wie das Ehepaar Erdelyi weilte und die Erdelyis schon von früher her gut kannte, angegeben, ihre Ehe sei sehr unglücklich gewesen; Erdelyi habe seine Frau sehr grob behandelt, sie auch, wie sie ihm — B . . . — geklagt habe, des öfteren geschlagen, auf sein Zureden, doch Anzeige darüber zu erstatten, habe sie ihm erwidert: ‚Nein, das werde ich nie tun‘; sie habe auch den Dr. G . . . gebeten, auf ihren Gemahl insoweit günstig einzuwirken; sie habe ihm — dem B . . . — auch ein Telegramm an ihre in Budapest wohnenden Eltern zur Absendung übergeben; diesen Auftrag habe sie allerdings, da die Eltern bald kommen würden, wieder zurückgenommen; Erdelyi habe übrigens am Vorabend des Todes seiner Ehefrau, als diese sehr schwer krank gewesen sei, den ganzen Abend getanzt. Diese letztere Tatsache ist von dem Kellner Franz S . . . bestätigt worden, der erklärte, Erdelyi habe am 23. August 1927 abends beim Nachtessen bis etwa 11 Uhr im Hotel Lindenhof mit zwei Herren und zwei jungen Damen zusammengesessen, auch mit diesen getanzt. Auch die beiden Schwestern L . . . und der eine der beteiligten Herren, H . . ., sagten im gleichen Sinne wie der Kellner aus. Der andere Herr war bereits am nächsten Tage abgereist. Aus dem Gendarmeriebericht ist noch die Bemerkung: „Bela Erdelyi und Anna Erdelyi sind seit ihrer Verheiratung mit dem Betrage von je 10000 Dollars mit ihrem Leben versichert,

welches ihnen als Geschenk von einem Freund aus Budapest gemacht worden ist“, hervorzuheben. Der Bericht schließt mit der zusammenfassenden Bemerkung: „Nach Besichtigung des Wasserfalls gingen die Eheleute Erdelyi den in Serpentinen abwärts führenden Weg durch die Pesentheimer Schlucht. Der Steig ist anfangs mit Geländer versehen. Um die dritte Serpentine ist jedoch keines gemacht. Der Weg führt knapp am Abgrund vorbei. Die Ehefrau ging am Rande, links von ihr innen der Ehemann. Sie rutschte mit dem rechten Fuß aus und verschwand vor den Augen ihres Gatten über dem mit Gras bewachsenen Abgrund. Von der Absturzstelle bis zum Boden unter dem Felsen sind 19 m. Unter dem Felsen steht eine Fichte, die über zwei Drittel am Felsen emporragt. Die Erdelyi muß beim Absturz an ein vorstehendes Felsenstück und dann an die Fichte angefallen und durch die Baumäste bis zum Boden gerutscht sein, weil ihr Spazierstock mit dem Griff an der Fichte auf einem Ast hängend gefunden worden ist. Wäre sie von der Unfallstelle aus direkt bis auf den Boden gefallen, wäre sie wohl tot liegen geblieben. Vom Boden führt dann durch das lange Gras eine Geh- oder Rutschspur bis zum Schluchtsteig, von wo sie nach Herumirren zur Straße gefunden haben dürfte. Ihr Gatte konnte sie nach dem Absturz weder sehen noch wegen Wasserrauschen hören. Da ihm dieses Gebiet unbekannt war, war es auch das Vernünftigste, daß er schnell nach Millstätt um Hilfeleistung lief. Die bisher gepflogenen Erhebungen ergeben den Schluß, daß es sich hier tatsächlich nur um einen Unfall ohne fremdes Verschulden handeln kann.“ Das Bezirksgericht hat diesen Bericht mit der Bemerkung „Die Beerdigung ohne Obduktion wurde dem B. Erdelyi gestattet“ der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt, bei der er am 31. August 1927 eingelangt ist.

Bei diesen Erhebungen durch die Gendarmerie, die sie sorgfältig geführt hat, ist unbedingt auffällig zunächst die hohe Lebensversicherung der Ehegatten, auch wenn das Leben beider Ehegatten versichert und wenn die Versicherung angeblich von einem Freund als Geschenk gemacht worden sein soll. Daß die Personen, die mit dem Ehepaar Erdelyi bis zuletzt freundschaftlich verkehrten, günstig für den Ehemann aussagten, nimmt nicht Wunder. Auch daß die Ärzte, die keinen Grund zum Argwohn haben mochten, den Tod nicht verdächtig fanden, mag vielleicht nicht auffallen. Im Zusammenhalt mit der oben hervorgehobenen Tatsache der hohen Versicherung, die gleich bei der Eingehung der ehelichen Verbindung abgeschlossen wurde, den teilweise ungünstigen Zeugenaussagen (Berliner Philharmoniker B.; Bekundun-

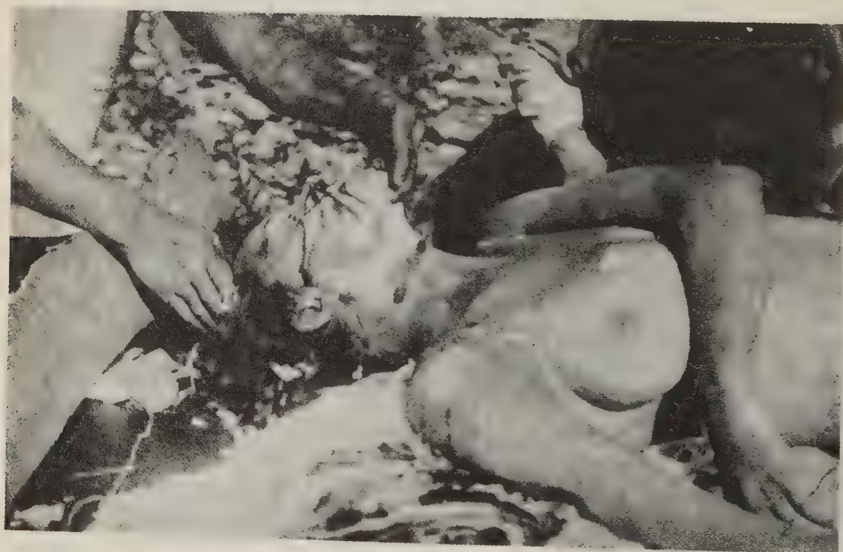


Der Fall Erdelyi.

Zu Roth: Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung?

(S. 71.)





Der Fall Erdelyi.

gen, daß der Ehemann nach dem Absturz stundenlang abwesend war und sogar tanzte, den Arzt nicht zur kranken Ehefrau ließ, weil sie angeblich schlief!) erschien das Verhalten des Ehemannes Erdelyi freilich durchaus nicht harmlos. Es ist auch auffällig, daß die Ehefrau ohne Hilfe aus dem Absturzgelände hinauf auf die Straße gelangte, während der Ehemann nicht die Möglichkeit fand, zu der Abgestürzten zu gelangen. Jedenfalls ist bereits am Tage nach der Beerdigung auf Grund einer anonymen Anzeige unter Leitung des Millstätter Gerichts eine Öffnung der Leiche der verstorbenen Erdelyi und unmittelbar darnach gegen Bela Erdelyi durch die Budapester Strafbehörde das Strafverfahren u. a. wegen Ermordung seiner Ehefrau eingeleitet worden. Der Strafprozeß fand in erster Instanz in einer am 22. November 1928 beginnenden, dann aber abgesetzten Sitzung erster Instanz des Budapester Strafgerichtshofes statt. Erdelyi war auch wegen Urkundenfälschung, Fälschung eines Doktordiploms und wegen Wechselfälschung in 22 Fällen angeklagt, insoweit auch zum Teil geständig. Bereits am Tage nach seiner Hochzeit hat er sich mit Versicherungsgedanken beschäftigt und gab auf Vorhalt des Vorsitzenden an, dieser Gedanke sei von seiner Ehefrau ausgegangen. Aus welchem Anlaß die höchst verdächtige Tatsache der hohen Versicherung bereits vor dem Gendarmen zur Sprache kam, war nicht mehr festzustellen. In der Hauptverhandlung wurde dem Angeklagten durch den Vorsitzenden vorgehalten, daß er dem Gendarmen 10 Schilling für ein Zeugnis versprochen habe, in dem bestätigt würde, daß der Absturz durch ein Abrutschen hervorgerufen worden sei. Würde diese Tatsache bereits aus der Gendarmerieanzeige ersichtlich gewesen sein, wäre wahrscheinlich die Beerdigungsgenehmigung in Zusammenhalt mit den oben betonten, gegen Bela Erdelyi sprechenden Gründen vor einer Sektion der Leiche der Anna Erdelyi nicht gegeben worden.

Unterm 5. Februar 1929 erfolgte in einer weiteren Hauptverhandlung des Budapester Strafgerichts die Verurteilung des Bela Erdelyi wegen versuchten Mordes, sowie wegen Mordes, Urkundenfälschung und Fälschung öffentlicher Urkunden, Betrugs und Betrugsversuchs. Er ist im Sinne des ungarischen Strafgesetzbuches unter Bezugnahme auf die bezüglichen Stellen des österreichischen Strafgesetzbuchs statt zum Tode zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden, wobei die Berufung auf das österreichische Gesetz bedeutet, daß der Angeklagte nur deshalb nicht zum Tode verurteilt worden ist, weil es in Österreich, dem Lande des Tatortes, zur kritischen Zeit tatsächlich keine Todesstrafe für diesen

Fall gegeben habe. Das Urteil war, wie im Auszug angeführt werden mag, wie folgt begründet:

„Die Ehefrau Erdelyi ist am 20. August 1927 zwischen 6 und 7 Uhr nachmittags vom Kanzelberg bei Millstatt in Kärnten in die Tiefe gestürzt und 4 Tage darauf in den Mittagsstunden verstorben. Die nach einer halbjährigen Ehe jung verstorbene Anna Erdelyi wurde am 27. August 1927 in Millstatt begraben. Am nächsten Tage ist Bela Erdelyi von dort abgereist. Nach seiner Abreise rief ein anonymer Brief, der von einem unnatürlichen Tode der Erdelyi sprach, unter dem Publikum des Sommerortes Entsetzen hervor. Der Millstätter Bezirksrichter ließ hierauf die kaum begrabene Leiche exhumieren und obduzieren. Die Ärzte konstatierten die Spuren eines Erwürgungstodes, die bei der ersten Leichenschau durch den Arzt noch nicht klar zu sehen gewesen waren, und stellten fest, daß der Tod durch äußere Gewalt herbeigeführt worden war. Die eingehende Untersuchung hat so viel Material geliefert, daß Erdelyi in Budapest an der Bahn bereits bei seiner Ankunft festgenommen wurde. Im Laufe der weiteren Untersuchung stellte sich heraus, daß Anna Erdelyi bereits im Mai desselben Jahres eine schwere Vergiftung durchgemacht und daß sie auch nach ihrem Absturz eine Vergiftung erlitten hatte, die schon für sich ihren Tod hätte herbeiführen können. Ferner wurde festgestellt, daß auch ihr Absturz kein Werk des Zufalls gewesen war, sondern daß der Täter dieser serienweisen Verbrechen nur ihr Ehemann Bela Erdelyi sein konnte. Laut der in Millstatt gesammelten Daten und Zeugenaussagen ist der Tod der Anna Erdelyi durch eine fremde Handlung herbeigeführt worden. Dies bewiesen die Exhumierung selbst, die Obduktion, die dabei gemachten photographischen Aufnahmen, die Depositionen der Obduktionsärzte. Auf Grund dieser Daten stellte der Gerichtshof fest, daß Anna Erdelyi im Veronalrausch durch fremde Hand mit einem unbekannten Instrument, wahrscheinlich aber mittels einer Schnur, erwürgt worden ist. Der gewaltsame Tod ist also einwandfrei festzustellen (vgl. die Abbildungen auf S. 76.)

Nur der Täter mußte noch festgestellt werden. Weder der Absturz der Ehefrau Erdelyi, noch ihre Vergiftung, noch ihre Erdrosselung geschahen vor Zeugen. Der Gerichtshof konnte sich aber auf mittelbare Beweise stützen. Durch logische Zusammenfassung mußte der Täter ermittelt werden. Nur Bela Erdelyi konnte der Täter sein. Er ist am Krankenbett seiner Ehefrau allein geblieben. Mit kühner Phantasie könnte man annehmen, daß nach dem Fortgang des Bela Erdelyi eine fremde Person in das Zimmer

gedrungen sei und dort den Mord verübt habe. Gegen diese Annahme sprechen jedoch die Logik und sämtliche Vernunftgründe. Vom Personal ist dies nicht anzunehmen, ebenso wenig von den Bekannten, noch weniger von den übrigen Angehörigen. Das forschende Auge sieht aber, daß der Ehemann es ist, der aus schmutzigen materiellen Gründen seine Ehefrau an den Rand des Abgrundes schleppt und sie nach ihrem Absturz mit Schnur und Gift auf ihr Todesbett bringt. Erdelyi stellt dies in seiner Verantwortung alles in Abrede. Die Verteidigung ist in erster Reihe bestrebt, die Glaubwürdigkeit der Millstätter Zeugen zu widerlegen. Demgegenüber stellt der Gerichtshof fest, daß der Millstätter Richter alles, was nur menschenmöglich war, unternommen hat, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Während der Angeklagte ein unglaubhafter, von Lug und Trug lebender Mensch ist, stellt sich seine verstorbene Ehefrau als sein in der Scheinwelt des Theaters lebendes, ihm willfähriges, durch Liebe zu ihm geblendetes Opfer dar.

Nach dem Gesagten besteht zwischen dem Tode der Anna Erdelyi und den Handlungen Bela Erdelyis ein logischer Zusammenhang. Er hat seine Absicht vorbedacht. Daher mußte er des Verbrechens des versuchten Mordes und des Verbrechens des verübten Mordes schuldig gesprochen werden."

Dieses Urteil wurde in zweiter Instanz durch das Kgl. Tafelgericht vom 17. Mai 1930 und in dritter Instanz durch die Kgl. Kurie vom 16. Januar 1931 bestätigt.

VI. Fall Halsmann.

Eine Hochflut von Literatur[1] ist über den Fall Philipp Halsmann, der 1928 vor dem Schwurgericht Innsbruck zur Aburteilung kam, erschienen, woraus zu ersehen ist, in welchem hohen Grade dieser Fall die öffentliche Meinung erregt hat. Wie Heindl a. a. O.[1]

[1] Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sollen in diesem Zusammenhang folgende Arbeiten angeführt werden: 1. Wirkl. Legationsrat Dr. Heindl: Der Mordprozeß Halsmann, Arch. f. Krim. Bd. 86, S. 62ff. (1930). Berlin: F. C. W. Vogel. — 2. Professor Carl Stooß, Über die strafrechtliche Seite des Falles Halsmann. Schweiz. Z. f. Strafrecht (Revue Pénale Suisse) 44. Jg., S. 57ff. (vgl. hierzu oben unter 1.). — 3. Rechtsanwalt Dr. E. Rezika, Versuch einer Rekonstruktion der Tat. Neue Freie Presse (Morgenblatt vom 31. XII. 1929). Rezika nimmt für die Tat, ohne anscheinend irgendwie am Prozesse Halsmann beteiligt gewesen zu sein, nicht den Sohn Halsmann, sondern einen Dritten als Verbrecher in Anspruch, der die Tat in den kurzen Minuten der Abwesenheit des Sohnes H. begangen haben soll. — 4. Wirkl. Legationsrat Dr. Heindl, Der Mordprozeß Halsmann. Arch. f. Krim. Bd. 92. Mai-Juni 1933, S. 177ff., 185ff., 213f., 231 (mit

hervorhebt, erschienen bis Mai 1933 nicht weniger als 6 Publikationen in Buchform über den Fall Halsmann, dazu über ein Dutzend Arbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften und zahlreiche Zeitungsartikel. Der Tatbestand des Falles Halsmann ist, in Kürze dargestellt, folgender:

a) Am 10. September 1928, nachmittags gegen 18 Uhr, wurde der Gendarmerieposten des Tiroler Gebirgsdorfes Mayrhofen (630m) von dem 1257 m hoch gelegenem Bergdorf Breitlahner aus fernmündlich verständigt, daß am Ostabhang des Olperer (3480 m) nahe dem Berggasthof Dominikushütte (1684 m) ein abgestürzter Tourist tot liege. Etwas später rief den Gendarm ein Arzt, der sich zufällig zur Hochgebirgsjagd als Gast in dem etwa 2 Stunden von der Dominikushütte entfernten Breitlahner aufhielt, an, es müßte eine Gerichtskommission kommen, da es sich vermutlich um ein Verbrechen handele. Als drittes Ferngespräch kam das des Breitlahnerwirts, er halte den mutmaßlichen Täter, den Sohn des Toten, im Breitlahner fest.

Die Gendarmen begaben sich von Mayrhofen aus nach Meldung des Falles an die Staatsanwaltschaft Innsbruck noch am Abend bei Dunkelheit nach dem Breitlahner.

---

9 Abb., S. 185—188, 213, 214, 231). — 5. Geheimrat Prof. Dr. Karl Marbe, Vorstand des Psychologischen Instituts der Universität Würzburg: Der Strafprozeß gegen Philipp Halsmann. 163 S. Leipzig: C. L. Hirschfeld 1932. 2,80 RM. — 6. Professor Dr. Karl Meixner, Vorstand des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Innsbruck, Offener Brief an Professor Marbe. Der Mordprozeß Halsmann. Arch. f. Krim. Bd. 92, (Mai 1933. S. 192ff.). — 7. Professor Dr. Gamper, Vorstand der Psychiatrischen Klinik in Prag (früher in Innsbruck). Offener Brief an Professor Marbe. Der Mordprozeß Halsmann. Arch. f. Krim. Bd. 92, S. 204ff. — 8. Professor Dr. Karl Meixner, Lehren des Halsmannprozesses. Beitr. gerichtl. Med. 1930 [vgl. hierzu: Arch. f. Krim. Bd. 92, S. 196ff. (1933), auch oben Nr. 6]. — 9. Professor Hans von Hentig, Kiel, bespr. d. Prozeß Halsmann in kritischer Weise Arch. f. Krim. Bd. 92, S. 206 (1933). — 10. Rechtsanwalt Dr. Franz Peßler u. Universitätsprofessor Dr. Josef Hupke: Der Fall Halsmann. Hrsg. von der österreichischen Liga für Menschenrechte. 150 S. mit 9 Bildern. Wien: Gilhofer u. Rauschburg 1931. — 11. Professor der Psychiatrie E. Bleuler, Zürich, u. W. Gutmann: Das Fakultätsgutachten im Fall Halsmann. Berlin: Dreimaskenverlag. 95 S. — 12. Hofrat Dr. Karl Brockhausen, Wien, bespricht in der Jur. Wschr. (hrsg. vom Deutschen Anwaltsverein) Jg. 60, Bd. 2, S. 1547 (1931), die unter 10. angeführte Arbeit, hat auch ein Geleitwort zu dieser Arbeit geschrieben.

(Zusatz des Herausgebers: Die aufschlußreichste Arbeit dürfte die unter 8 erwähnte Publikation von Prof. Dr. Meixner sein. Sie enthält eine ausführliche Darstellung der gerichtsmedizinischen Seite des Falles.)

b) In tatsächlicher Beziehung lag diesen Meldungen folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 10. September 1928, nachmittags 15 Uhr, erschien bei der Sennerin Marianne Hofer, die in einer einsamen Alm zwischen der Dominikushütte und Breitlahner hauste, oberhalb der Alm ein etwa 20jähriger Tourist, der ihr von fern zuschrie: „Mein Vater ist abgestürzt!" Dann blieb er in einer merkwürdigen Stellung, das Gesicht nach oben, die beiden Hände an die Schläfen gepreßt, stehen. Auf die Frage, wo der Vater liege, erwiderte er nur: „Oben", beantwortete aber ihre Frage, ob es weit von hier sei, ob der Vater noch lebe, mit Nichtwissen und schrie, mit den Händen gegen die Brust schlagend, fortgesetzt: „Mein Herz! Mein Herz!"

Die Sennerin holte nun eiligst vom Breitlahner Rettungsmannschaft und Rettungsgerät. Noch vor Einbruch der Dunkelheit traf die Expedition hoch oben nahe der Dominikushütte an der Absturzstelle ein.

c) Der Hirte Riederer, der noch etwas eher als Halsmann jun. — dies war der junge Tourist — dahin kam, hat sich als erster Unbeteiligter an der Unglücksstätte um Halsmann sen. bemüht. Nach seiner Schilderung lag der ältere Herr in Touristenkleidung etwa 8 m unterhalb des von der Dominikushütte nach der Wesendlialm führenden Weges im Bett des dem Weg entlang fließenden Wildwassers, des Zamserbaches. Schon während die Rettungsmannschaft die Unfallstelle mit Halsmann jun. aufsuchte, sagte dieser, sein Vater sei vom Wege abgestürzt und ins Wasser gefallen, habe den ganzen Kopf voller Löcher; er habe den Vater so weit aus dem Wasser gezogen, daß der Kopf frei wurde; der Vater lebe wohl noch, da er Kopf und Hände bewegt habe. Der Verunglückte lag auf dem Bauch bis zu den Ohren im Wasser und war tot. Der Rucksack hing noch auf dem Rücken.

Als Riederer auf Halsmann's jun. Frage: „Lebt er noch?" entgegnete: „Er ist fertig", benahm sich Halsmann jun. ähnlich wie gegenüber der Sennerin Hofer.

d) Der unterdessen erschienene Hüttenwart Eder der nahegelegenen Dominikushütte übernahm sofort die Oberleitung für die Untersuchung des Falles und setzte, obgleich Philipp Halsmann auf Bergung und Abtransport der Leiche drängte, durch, daß alles unverändert liegen blieb. Wie der Hüttenwart schon vorher an keinen Absturz auf dem ungefährlichen Wege glaubte, so verdichtete sich sein Verdacht, da er bei der genauen Absuchung des Geländes nicht nur am Hang und am Bach, sondern auch oben auf dem Fußweg auf Blutspuren stieß. Daraus schloß er, daß Halsmann sen.

nicht aus Ungeschick oder durch irgend welchen Zufall abgestürzt, sondern oben auf dem Fußweg überfallen, am Hinterkopf blutig geschlagen und dann nach dem Wildbach gestoßen oder geschleift worden sei.

e) Als die Gendarmeriebeamten nach mühseligem Aufstieg in der Dunkelheit gegen Mitternacht in Breitlahner ankamen, wurde Philipp Halsmann, an einem Tisch sitzend, bereits von einer größeren Anzahl von Treibern und Jägern umringt und bewacht. Die Gendarmen schritten sofort zu seinem Verhör.

Zur Person wies er sich als Philipp Halsmann, Student der Technischen Hochschule Dresden, durch gültigen Reisepaß aus. Er erklärte: er habe mit seinem Vater Max Mordchai Halsmann, einem eine bedeutende Zahnpraxis in Riga ausübenden Zahnarzt, und einem Führer am 9. September 1928 den Schwarzenstein (3367 m) bestiegen; am 10. September 1928 seien sie seit $^1/_2$6 Uhr unterwegs gewesen; sie seien von der Alpenrose (1865 m) auf das Schönbichlerhorn (3132 m), dann zum Furtschaglhaus (2337 m), nach von $11^1/_2$—$12^1/_4$ Uhr dauernder Mittagsrast zur Dominikushütte gewandert, dort seien sie nicht eingekehrt, da der Vater noch am gleichen Tage bis Mayrhofen gelangen wollte, während der ermüdete Sohn unterwegs zu übernachten wünschte. An der Ferienreise, die die Familie von Riga aus über Deutschland nach der Schweiz, Italien und Tirol führte, nahmen außer Vater und Sohn auch die Ehefrau und die Tochter des Halsmann sen. teil. Die Tochter blieb in Mailand zurück, die ermüdete Mutter in Innsbruck.

Halsmann jun. gab weiter an: er sei bis zur Dominikushütte hinter dem Vater, nachher vor ihm gegangen; ungefähr $^1/_2$ Stunde nach Vorübergehen an dieser Hütte, auf dem Wege in Richtung Breitlahner sei das Unglück etwa $14^1/_2$ Uhr geschehen; er sei etwa 12 m — später meinte er: etwa 180 m, dann 200—300 m — vorausgegangen, als er einen kurzen Aufschrei seines Vaters gehört habe; beim Umblicken habe er diesen gerade rücklings über den Weg fallen sehen, schon habe er unten im Bachbett gelegen; er sei sofort zur Absturzstelle zurückgegangen und sei schon nach 2—5 Minuten dort am Bach gewesen, wo der Vater auf dem Bauch mit dem Gesicht im Wasser gelegen habe; als er den Kopf des Vaters aufgehoben und etwas zur Seite gedreht habe, hätte er beobachtet, wie der Vater noch atmete und die Finger bewegte; mit aller Anstrengung habe er versucht, ihn so weit aus dem Wasser zu ziehen, daß er wenigstens nicht erstickte; den Kopf habe er durch Aufdieseitedrehen außerhalb des Wassers gebracht, dagegen habe er

den Körper nicht völlig aus dem Wasser ziehen können, weil er zu schwer gewesen sei; er sei dann, um Hilfe zu holen, bergabwärts geeilt und habe eine Sennerin getroffen.

Die sonstigen Erklärungen des Halsmann jun. stimmten im wesentlichen mit den Bekundungen Riederers überein.

f) Am 11. September 1928 begab sich die Gendarmeriepatrouille beim ersten Morgengrauen unter Zurücklassung des bewachten Philipp Halsmann in Breitlahner zur Absturzstelle. Dort erfolgten folgende Feststellungen: Auf dem Wege, 7 m von der durch Philipp Halsmann als Absturzort bezeichneten Stelle entfernt, wurden Blutspuren und neben dem Wege im Gras ein mehr als faustgroßer blutiger Stein gefunden. Von dort aus 4 m längs des Weges gegen den als Absturzstelle bezeichneten Punkt zu wurde eine durch niedergedrücktes Gras auf diese 4 m hin deutlich sichtbare, mit Blutspuren befleckte Schleifspur festgestellt. Auch an den der Schleifspur benachbarten Sträuchern zeigten sich Blutspuren. Die Erlenbüsche am Fußweg sahen aus, wie wenn man einen Pinsel mit roter Farbe ausgespritzt hätte. Auch kleine Fleischteilchen wurden gefunden und sichergestellt. Am Ende der Schleifspur war ein „Grasbuschen über den Hang wie heruntergebügelt und ganz mit Blut durchtränkt“. Unterhalb dieser Stelle bis zum Bach fanden sich ebenfalls Blutspuren. An der von Philipp Halsmann angegebenen Absturzstelle wurden keine Blutspuren beobachtet. An den Kleidern des Halsmann jun. sind keine Blutspuren gefunden worden.

g) Bei der Leiche wurde in einer Hosentasche ein Leinensäckchen mit 1060 RM, ein auf M. Halsmann, Zahnarzt in Riga, lautender Reisepaß und ein Ledertäschchen mit 2,80 Schilling gefunden.

Der Augenschein durch die am 11. September nachmittags 16½ Uhr eintreffende Gerichtskommission lieferte nichts bemerkenswertes Neues.

h) Die am 12. September 1928 vorgenommene Sektion der Leiche ergab, daß Max Halsmann nicht erstickt, also nicht ertrunken war, sondern daß die schweren Kopfverletzungen — es wurden 20 Kopfwunden, darunter am rechten Hinterhaupt ein rundes Loch, das durch 8—10 Hiebe entstanden war, beim linken Ohr eine Wundengruppe von etwa 6 Hieben, auf der Stirn eine ungefähr 7 cm lange, tiefe, in das Gehirn eindringende Wunde, die durch einen einzigen Schlag verursacht war, festgestellt — den Tod herbeigeführt hatten. Die Sachverständigen, die Professoren Meixner (Innsbruck) und Werkgartner (Wien) vertraten den Standpunkt, daß diese 20 Kopfwunden keinesfalls alle von einem Sturz her-

rühren konnten, sondern mindestens teilweise Hiebwunden waren und daß der am Tatort gefundene blutige Stein wohl das Hiebwerkzeug gewesen sein könne. Auch wurden an diesem Stein Haare festgestellt, die als solche des Max Halsmann identifiziert werden konnten. Die große Menge der Haare deutete darauf hin, daß sie nicht durch einen Sturz an den Stein gekommen waren, sondern daß mit diesem wiederholt auf den Kopf geschlagen worden war. Die Annahme einer zufälligen Verletzung durch eine Steinlawine wurde abgelehnt, weil der Hang oberhalb des Weges buschbewachsen, auch nicht sehr steil war. Da anderseits ein vom Wegrand Herabstürzender unmöglich auf dem Wege Blutspuren wie die vorgefundenen hinterlassen konnte, gelangte das Gutachten der Sachverständigen zu folgender Annahme:

„Wie Max Halsmann auf dem Wege zum Sturz kam, ist nicht zu sagen. Er kann niedergestoßen, niedergerungen, kann durch einen Schlag, z. B. auf den Kopf, der durchaus nicht eine Wunde erzeugt zu haben braucht, hingestreckt worden sein. Würgspuren waren an der Leiche nicht festzustellen. Auch die Hände zeigten keinerlei Verletzungen. Wurde Max Halsmann niedergeschlagen, so hatte ihn schon der erste oder einer der ersten Schläge betäubt. Denn sonst hebt ein auf diese Weise Angegriffener die Hände zum Schutz empor und trägt an ihnen Verletzungen davon.

Auf den bewußtlos daliegenden Max Halsmann wurden in rascher Folge blindwütig losgeschlagen, wobei offenbar der am Wege gefundene Stein als Waffe diente. Daher rühren die Blutspuren am Wege, die zahlreichen, in ihrer Umgebung gefundenen und an den Büschen ziemlich hoch hinauf reichenden Blutspritzer und die im Gendarmeriebericht erwähnten Fleischteilchen her. Tatsächlich sind im Bereich der Gruppenwunde am rechten Hinterhaupt die weichen Schädeldecken klein zerklopft und es fehlen Kopfhautstücke.

Die blutige Schleifspur ist nur so zu erklären, daß der Erschlagene bis an den Rand des Buschgeländes, wo die Erlenbüsche aufhören, geschleift und dort hinabgeschoben und fallen gelassen oder hinabgezogen wurde.

Ganz unwahrscheinlich erscheint es, daß Max Halsmann bei einem Sturz ohne Mitwirkung dritter Personen durch Hinabrollen bis ins Wasser gelangt ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß er vorher im Bereich der großen Felsblöcke liegen bleiben mußte und von fremder Hand ins Wasser gezogen oder gewälzt wurde.“.

Ein Motiv der Tat wurde während der Hauptverhandlungen vor dem Schwurgericht nicht festgestellt. Dies hat auch der Staatsanwalt als nicht geklärt erachtet.

i) Philipp Halsmann wurde vom Schwurgericht Innsbruck, dem zunächst während der langen Verhandlung im Dezember 1928 nur die Frage „Unfall oder Tötung durch den Sohn?“ zur Entscheidung vorlag und das sich für die zweite Alternative entschied, schuldig gesprochen und zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wurde das Urteil aufge-

hoben. In der erneuten Schwurgerichtsverhandlung lag ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck vor des Inhalts: „Die Fakultät behaupte nicht, daß Philipp Halsmann, bei dem natürliche Erinnerungslücken abzulehnen seien, der Täter sei; wenn er aber der Täter sei, sei er nicht des Mordes schuldig; dazu sei er nicht fähig; dagegen käme im Interesse des Angeklagten und der Gerechtigkeit Totschlag in Frage.“ Dieses gerichtlich-medizinischen Gutachtens Inhalt mag den Gerichtshof bestimmt haben, die Eventualfrage auf Totschlag[1] zu stellen. In dieser zweiten Schwurgerichtsverhandlung war den Geschworenen auch die Frage, ob in der Zeit zwischen dem Forteilen des Philipp Halsmann um Hilfe und seiner Rückkehr ein dritter dem Halsmann sen., um ihn zu berauben, mit einem Stein den Rest gegeben, bei der Tat aber überrascht worden und, von Philipp Halsmann unbemerkt, entflohen sein könne, zur Entscheidung nahegebracht worden. Vom zweiten Schwurgericht wurde Philipp Halsmann dann wegen Totschlags zu 4 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Auch nach diesem zweiten Urteil ist keine Ruhe unter den an diesem Straffall Interessierten eingetreten. Der Streit der Meinungen endete auch nicht, als Philipp Halsmann am 30. September 1930 begnadigt und am 3. Oktober 1930, also nach Verlauf von nur 2 Jahren nach dem am 10. September 1928 erfolgten furchtbaren Geschehen, in Freiheit gesetzt worden war. Im ersten wie im zweiten Schwurgerichtsverfahren hatte der Staatsanwalt Anklage auf Mord erhoben.

---

[1] Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze: Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Nr. 117 RGBl.; 22. Aufl., Wien 1912: § 134 (117): „Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen . . . Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.“ § 136 (119): „Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anlegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.“ § 140 (123): „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Schwierigkeit der Charakterbestimmung.

Von
Dr. jur. **Hans Schneickert.**

In geeigneten Fällen müssen wir uns über den Charakter des Beschuldigten und Angeklagten Auskunft verschaffen, besonders wenn gewisse Charaktereigenschaften mit der Tat in unmittelbarem Zusammenhang stehen und so Veranlassung gegeben ist, das Motiv der Tat auch vom Gesichtspunkte des Charakters des Täters aus zu verstehen und zu bewerten. Dies geschieht manchmal auch durch die sogenannten Leumundszeugen. Die Zulässigkeit des Leumundsbeweises ist unbestritten und wird auch durch Reichsgerichtsentscheidungen i. Str. anerkannt, entweder gestützt auf die Bestimmung des § 256 oder auf §§ 136 Abs. 3 und 243 StPO., wenn die letzteren Bestimmungen auch vornehmlich die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse nach der Richtung der Personenidentität und Vorstrafen bezwecken.

Außer dem „Leumundszeugnis" enthält die StPO. nur noch einen Hinweis auf eine Charaktereigenschaft, nämlich die „Glaubwürdigkeit" im § 68 und § 68a StPO., soweit sie für die richterliche Beurteilung der Aussagen von Zeugen mitbestimmend sein soll. Unsere Vorfahren sind da etwas weitergegangen. So hatte z. B. Artikel 313 der Bayerischen StPO. vom Jahre 1813 den „Charakter" eines Menschen und seinen bisher geführten Lebenswandel, seine Vorstrafen, seine Bekanntschaft mit Verbrechern, sein Stottern, Zittern u. dgl. als Merkmale aufgeführt, die für sich allein keinen rechtlichen Verdacht begründen können, sondern nur dazu dienen, einen schon rechtlich begründeten Verdacht zu bestärken, oder den Richter bei seiner Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe zu lenken. Ebenso wichtig war die Bestimmung des Art. 323, wonach die gute Aufführung, der bekannte Charakter oder die Lebensart eines Menschen, nach welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, eine allgemeine Vermutung der Unschuld gibt, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden als dort, wo jene

Voraussetzungen fehlen, oder die entgegengesetzten vorhanden sind. Eine besondere Zurückhaltung mußte (nach Art. 99) gewahrt werden, wenn der Verdächtige bisher unbescholten war, so daß man sich von dessen Charakter und Lebensart der angeschuldigten Tat nicht versehen konnte. Gegen Leistung einer Sicherheit konnte ein solcher Mensch auch von der Untersuchungshaft verschont bleiben, dagegen nicht jener, von dem wegen bewiesener „besonderer Gefährlichkeit des Charakters" ein Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen war (Art. 134 und 135)[1].

Liegt nicht eine gleiche Besorgtheit dem Runderlaß des Preuß. Innenministeriums vom 29. Oktober 1927 (MBliV., S. 1044) zugrunde, wenn es dort heißt: „Die Nachforschungen, die auf Grund einer anonymen Anzeige gemäß § 163 StPO. erforderlich sind, müssen in so unauffälliger Weise geführt werden, daß dem Verdächtigen hieraus keine Nachteile entstehen, ein Verfahren, das auch dem Ermittlungszweck nur dienlich sein kann. Erst wenn die Ermittlungen die Angaben der Anzeige wenigstens in einem wesentlichen Punkte bestätigt haben oder sich ein auf Tatsachen gegründetes Verdachtsmoment ergeben hat, darf zu einer der in Rede stehenden Maßnahmen (d. h. Festnahme oder Durchsuchung) geschritten werden."

Übrigens kommt es auch bei Beleidigungsklagen öfters zu Beweisanträgen, die eine Feststellung der behaupteten schlechten Charaktereigenschaften zum Ziele haben.

Früher, wie heute noch, hat man angenommen, daß der Charakter eines Menschen gewissermaßen offenkundig sei, wenigstens für die Menschen seiner Umgebung, die als Zeugen darüber eine richtige und brauchbare Auskunft geben könnten. Wenn wir aber einen Streifzug durch die verschiedenen Lehrbücher der Charakterkunde machen, werden wir bald zu dem Schluß kommen müssen: Ignoramus et ignorabimus, wie einmal der Berliner Naturforscher du Bois-Reymond ausgerufen hat. Nichts ist komplizierter und schwerer feststellbar, als der Charakter eines Menschen, so daß man sich nicht darüber wundern darf, daß von jeher alle nur erdenkbaren Hilfsmittel ausgesucht wurden, um in dieses Dunkel der Natur erfolgreich vorzustoßen, um dem Menschen „die Maske vom Gesicht zu reißen". Nicht nur die Wege der Charakterbestimmung sind sehr verschieden, sondern auch die Festlegung der Eigenschaftsbegriffe selbst.

---

[1] So führte ich in meinem „Leitfaden der kriminalistischen Charakterkunde" (S. 122f. Jena 1941) aus.

Die Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzung unter den Fachpsychologen über den Aufbau und die Beschreibung des Charakters in wissenschaftlicher Hinsicht können wir ruhig diesen Spezialisten überlassen; wir müßten eigentlich nur auf den Zeitpunkt warten, bis uns ein allgemein anerkannter Weg der Charakterermittlung angegeben wird, nach dem wir uns richten könnten. Solange aber unter den Charakterologen selbst noch keine Einigkeit besteht und man nicht weiß, ob die Charakterermittlung eine Wissenschaft oder eine Kunst ist, ob sie in einer psychologischen oder rein geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Betrachtungsweise zu erfolgen hat oder nur auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu erwarten ist, müßten wir viel zu lange warten.

Das Studium der Charakterlehren hat aber weiter ergeben, daß die Voraussetzungen und Schlußfolgerungen sich ändern, je nachdem ein Philosoph, ein Psychologe, ein Pädagoge, ein Psychiater oder ein Kriminalist sich mit dieser Erforschung beschäftigt. Ferner: Der eine legt Wert darauf, die Uranlagen seelischer Eigenschaften festzustellen und sucht nach neuen Wegen in der Erbbiologie, der andere versucht es mit der Schematisierung durch Typenaufstellung, die gewissermaßen als Richtlinie bei der Charaktererforschung dienen soll; der dritte legt einen Hauptwert auf die möglichst genaue Analyse der Charaktermerkmale und eine möglichst zutreffende Ausdrucksweise in der Charakterbeschreibung.

Das hat auch H. Hoffmann[1] eingesehen und dazu diese Meinung geäußert: „Wir besitzen ganz verschiedene charakterologische Systeme, die sich nur schwer zur Deckung bringen lassen. Jedes System geht an seine Aufgabe mit anderen Voraussetzungen heran, jedes hat seine Vorteile und Nachteile, jedes hebt bestimmte Seiten der Persönlichkeit besonders hervor[2] und vernachlässigt andere. Alle kranken an dem Fehler, daß dem System zuliebe manche schematisierende Verschiebung mit in Kauf genommen wird."

Weiter haben wir beim Studium der Charakterlehren gefunden, daß das ständige Vorwärtsdrängen unserer kurzlebigen Zeitgenossen danach strebt, die Lehrmeinungen des anderen zu widerlegen und die eigene als die bessere oder richtigere hinzustellen,

---

[1] Das Problem des Charakteraufbaus, S. 61f. Berlin 1926.

[2] Das tut auch jeder praktisch arbeitende Charakterologe, besonders wenn ihm aufgegeben ist, die Eigenschaften eines Menschen nach einer bestimmten, gerade jetzt interessierenden Richtung zu ermitteln.

was ja bei dem „Ignoramus et ignorabimus“ ernster und reifer Forscher nicht schwierig ist. Dabei kommt es auch vor, daß die Ansicht großer Denker nicht genügend beachtet oder gar als veraltet beiseite geschoben wird. Der ostmärkische Erbbiologe Friedrich Stumpfl geht in seinem Artikel „Erbpsychologie des Charakters“[1] zwar richtig von der Voraussetzung aus, daß die Charakterforschung wichtige Befunde und Ergänzungen durch die Erbbiologie erwarten kann, er überschätzt aber doch die Bedeutung der Erbbiologie, weil er ja bei der Feststellung der vererbten Charaktereigenschaften auf die Auskunft der noch lebenden Sippenmitglieder angewiesen ist und froh wäre, wenn ihm die Hirnphysiologen mehr Stützpunkte an die Hand geben könnten. Überall und immer, wo und wann Schlußfolgerungen auf die Auskunft dritter gestützt werden müssen, haben wir nichts als eine schwankende, unsichere Charakterbestimmung zu erwarten. Fachleute mit ausgereiften Meinungen sagen uns, daß es noch nicht bewiesen sei, daß einzelne seelische Fähigkeiten an bestimmte Hirnteile gebunden seien, wie auch nach den Vererbungsgesetzen mit dem Überspringen von Generationen und mit neuen Komplexbildungen zu rechnen ist. Ob uns also die Erbbiologie die noch ungelösten Rätsel des menschlichen Charakters aufhellen wird, ist und bleibt sehr fraglich. Und trotzdem hoffen wir darauf.

Aus anderen Äußerungen desselben Autors (Stumpfl) ist zu entnehmen, daß er sich nicht scheut, Schopenhauer als veraltet hinzustellen, wenn zur Begründung einer Lehrmeinung auf seine Ausführungen über Charakter und Menschenkunde hingewiesen wird. Daß dieser Verfasser sich damit aber eine Blöße gibt, ist ihm anscheinend nicht zum Bewußtsein gekommen; denn wenn Denker im gereiften Lebensalter zu solchen wichtigen, ewig kompliziert und rätselhaft bleibenden seelischen Dingen Beiträge liefern, sollten jüngere Mitsprecher nur mit größter Hochachtung herantreten und begreifen lernen, daß gerade auf dem Gebiet der Beurteilung der menschlichen Seele und den Manifestierungen des Charakters am leichtesten und häufigsten Irrtümer eintreten.

Davon kann man sich auch überzeugen, wenn man z. B. das neue Werk des Münchener Psychiaters Oswald Bumke „Gedanken über die Seele“ (Berlin 1941) durchstudiert. In seiner ausgereiften Bescheidenheit, resignierten Erwartung und meisterlichen Beschränkung erinnert er an unsere ständige Hoffnung, wenigstens einen Zipfel des Schleiers zu lüften, der trotz tausend-

---

[1] Handbuch der Erbbiologie des Menschen 5/1, 368ff. Berlin 1939.

jährigen Bemühungen erleuchteter wie weniger erleuchteter Geister über der menschlichen Seele immer noch liegt (S. 318). Gerade dieser Autor hat außer anderen Philosophen auch Schopenhauer wiederholt zur Begründung seiner Meinung zitiert und damit die ihm gebührende Achtung erwiesen und seine Autorität in der Beurteilung der menschlichen Seele und ihrer Manifestierungen anerkannt.

Wir können den Charakter eines Menschen niemals so objektiv beschreiben, daß er für jeden Menschen als der gleiche, der genau übereinstimmende empfunden wird. Vielmehr kann unser Charakterurteil nur auf unseren subjektiven Rückschlüssen beruhen, das daher beim Vergleichen mit dem von einem anderen stammenden Charakterbild stets etwas Ähnliches und stets etwas Abweichendes enthalten wird und muß. Dabei wird es auch keinem Charakterbeurteiler gelingen, ja, es besteht auch nicht einmal die Absicht, ein den ganzen Charakter umfassendes Bild zu geben, sondern es werden entweder nur die hervorstechendsten Merkmale beschrieben oder solche, die dem Zweck der Charakterbeurteilung am meisten entsprechen. So würden also gerade die interessierenden Charaktereigenschaften hervorgehoben werden, je nachdem es sich sich z. B. um einen Schüler, einen Stellenbewerber, einen Heeresangehörigen, einen Heiratskandidaten oder einen Angeklagten handelt.

Lehrreich ist dabei auch die verschiedene Auffassung, wie sie z. B. in ähnlicher Weise Ludwig Richter in seinen Lebenserinnerungen[1] erzählt hat, „wie er einmal in Tivoli als junger Mensch, zusammen mit drei Kameraden, einen Ausschnitt der Landschaft zu malen unternahm, er und die anderen fest entschlossen, von der Natur dabei nicht um Haaresbreite abzuweichen. Und obwohl nun das Vorbild das gleiche gewesen war und jeder mit gutem Talent an das sich gehalten hatte, was seine Augen sahen, kamen doch vier ganz verschiedene Bilder heraus, so verschieden unter sich, wie eben die vier Persönlichkeiten der vier Maler . . .“

In Wirklichkeit beschreiben wir also den Charakter eines Menschen mehr nach dem Schein als nach seinem Sein, d. h. oberflächlich und die wirklichen Anlagen nicht erkennend. Gewiß wird es dem einen mehr gelingen als dem anderen, tiefer in das Wesen eines anderen einzudringen, wenn er sich Mühe gibt, genügende Vorkenntnisse besitzt, ausreichend Zeit und geeignete Hilfsmittel und Methoden anwendet.

[1] Zitiert nach Bumke, Gedanken über die Seele, S. 55. Berlin 1941.

Bumke, der sich übrigens schon lange zur Vulgärpsychologie bekennt, sagt (S. 45) mit Recht, daß wir — bei einer praktisch betriebenen Psychologie — wissen möchten, weshalb und womit sich Menschen zermürben und quälen, was sie denken, fürchten, hoffen und wünschen, wie und aus welchen Gründen sie handeln; dies wollen wir wissen und noch vieles andere. Auf diese Fragen aber bleibt die Psychologie der Elemente vollkommen stumm, und auch die Denkpsychologie gibt uns hier immer nur Steine an Stelle von Brot. Eine Zeitlang hat man gehofft, auf dem durch die physiologische Psychologie errichteten Fundament würden sich später die höheren Stockwerke des Seelischen aufbauen lassen. Wir haben diese Hoffnung gründlich und für immer begraben. Mit ihr werden wir aber auch die aufgeben müssen, daß die Wissenschaft allein unsere psychologischen Bedürfnisse überhaupt befriedigen kann. Auf der anderen Seite wird niemand selbst die vollendetste künstlerische Gestaltung eines Problems als den wissenschaftlichen Beweis für die einzig richtige Lösung ansehen wollen. So bleibt, meint Bumke, nichts übrig, als daß sich Wissenschaft und Kunst mit ihren Mitteln vereinen. Was wir also in den Werken über Charakterkunde finden, sind Lehrmeinungen und wissenschaftliche Vorarbeiten, die uns niemals einen zuverlässigen, sondern nur gangbaren Weg der Charakterermittelung bieten können. Zu einer Besserung dieses gerade nicht erfreulichen Zustandes können wir selbst etwas beitragen, wenn wir uns mehr mit der Charakterkunde beschäftigen. Wenn sich, wie schon erwähnt, hierbei die Voraussetzungen und Schlußfolgerungen mit der Betrachtungsweise und den Berufserfordernissen ändern, so kommen wir zu der Ansicht, daß jeder Beruf sich seine eigene Charakterkunde schaffen muß, die seinen Bedürfnissen angepaßt ist. Gewisse Kenntnisse der Charakterkunde muß sich der heutige Kriminalist aneignen, wenn er die auftauchenden charakterologischen Fragen einigermaßen richtig beurteilen, die von Zeugen gemachten Aussagen, wie auch die Tatmotive besser verstehen und bewerten und seine Fragestellung erfolgreicher einrichten will.

Ein neuartiges Daktyloskopierpult.

Von

Dr. **W. Früh,** Kriminalkommissär der Stadtpolizei Zürich.

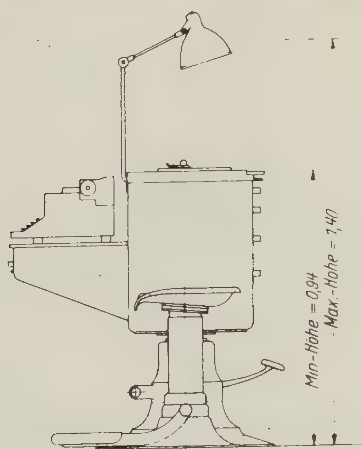
(Mit 8 Abbildungen.)

In der Praxis und auf Grund spezieller Versuche konnte festgestellt werden, daß für das Gelingen guter Fingerabdrücke die Höhe des Tisches, auf dem das Fingerglied abgerollt wird, sehr maßgebend ist. Wenn die Körpergröße des Arrestanten zu der Höhe des Daktyloskopiertisches in einem so günstigen Verhältnis steht, daß der Unterarm des zu Daktyloskopierenden ungefähr waagerecht. und leicht gestreckt ist, lassen sich die Finger am besten abrollen. Bei einem zu hohen oder zu niedrigen Tisch verkrampft sich dagegen der Arm. Ein ungünstiges Verhältnis zwischen der Größe des Delinquenten und der Höhe des Daktyloskopiertisches wirkt sich besonders nachteilig aus bei verkrüppelten Armen und Händen oder bei den ungelenken, nur mangelhaft streckbaren Fingern der Schwerarbeiter. Allerdings ist die Praxis mit solchen Schwierigkeiten auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Mitteln zurecht gekommen.

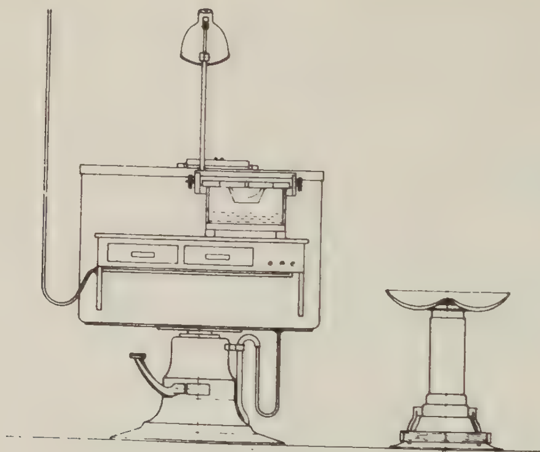
Trotzdem aber drängte sich eine prinzipielle Lösung auf, die darin bestand, einen Daktyloskopiertisch mit verstellbarer Höhe zu gestalten, der sich der wechselnden Größe der zur Fingerabdruckabnahme kommenden Personen anpassen kann.

Der Chef unseres Erkennungsdienstes, Detektiv Huwyler, hat aus langjähriger Erfahrung heraus und im Zusammenhang mit zahlreichen Versuchen die notwendigen Unterlagen für die Konstruktion eines solchen Spezialtisches geschaffen, der bereits seit längerer Zeit bei unserem Erkennungsdienst in Verwendung steht. Die durch die Spezialfirma Stickel und Blättler (Zürich) ausgeführte Konstruktion verwirklicht neben prinzipiellen Anforderungen noch zahlreiche Einzelvorteile, die praktischen Bedürfnissen entsprechen.

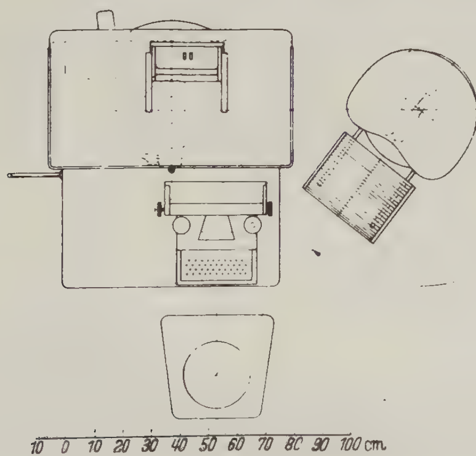
Die grundlegende Idee der verstellbaren Höhe wurde durch die Anwendung des bei Coiffeur- und Zahnarztstühlen üblichen



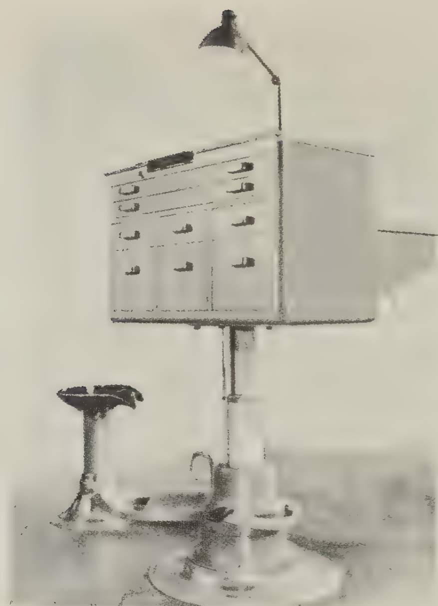
Ein neuartiges Daktyloskopierpult.

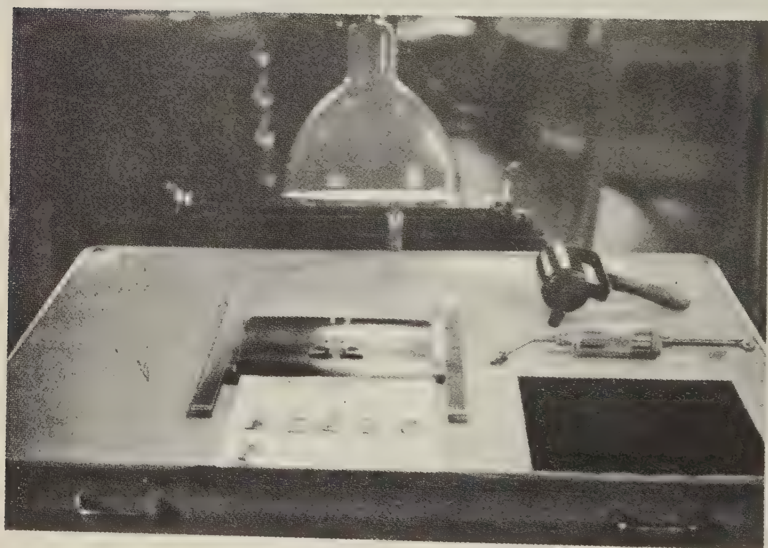


Ein neuartiges Daktyloskopierpult.



Ein neuartiges Daktyloskopierpult.





Ein neuartiges Daktyloskopierpult.

hydraulischen Hebesystems erreicht. Die Höhenverstellbarkeit beträgt maximal 45 cm. Die Konstruktion bietet noch weitere Vorteile. Vor allem bestand das Bedürfnis, in den Tisch alle notwendigen Behältnisse für die Formulare, Farbe, Farbwalze sowie für alles notwendige Reinigungsmaterial einzubauen. Der in der Praxis gegebene Zusammenhang der Fingerabdrucknahme mit der Personenbeschreibung legte den Gedanken nahe, das Daktyloskopierpult mit den notwendigen Einrichtungen für diese andere Aufgabe zu kombinieren. Ein besonderer Absatz des Pultes gegenüber der eigentlichen Fingerabdruckseite dient als Schreibmaschinentisch. Die zu beschreibende Person wird durch eine zu dem an der Schreibmaschine sitzenden Beamten in bestimmtem Richtungs- und Distanzverhältnis stehende Sitzgelegenheit zwangsläufig in die für die Personenbeschreibung notwendige Stellung gebracht. Diese Sitzgelegenheit kann durch elektrische Schaltung so gedreht werden, daß der Delinquent ohne eigene Bewegung genau frontal oder im Profil betrachtet werden kann.

Die Tischplatte des eigentlichen Daktyloskopierpultes ist mit einer Opakglasplatte in der Größe von 80/45 mm und einer Dicke von 12 mm bedeckt. Rechts vorn ist ein Rechteck in der üblichen Größe zum Einfärben abgegrenzt. Eine wesentliche Verbesserung wurde mit einer besonderen Vorrichtung zur Festhaltung und zum Transport des Abdruckformulars erreicht. Eine sinnreiche Klammer, die das Formular festhält, wird beim Verschieben selbsttätig arretiert, und zwar genau in der Distanz von Falz zu Falz der Formulare. Das Formular selbst — soweit es nicht schon auf der Abdruckplatte nachgezogen ist — bleibt in einer Öffnung unter der Opakplatte eingeschoben und straff gehalten. Dadurch wird ein Verschmutzen des noch sauberen Formularteiles verhindert.

Die Verschalung und die Schubladen der ganzen Konstruktion bestehen aus grau gespritztem Stahlblech. Handgriffe und Kanten sind verchromt.

Gegenüber dem früher verwendeten primitiven Tischchen erscheint die heutige Einrichtung vielleicht etwas „anspruchsvoll“. Aber da es sich um eine Neukonstruktion handelte, war Gelegenheit geboten, derselben einmal alle Forderungen und Wünsche aus der Praxis aufzugeben. Die bisherigen Erfahrungen haben der durchdachten Konstruktion sowie der technischen Ausführung derselben ein einwandfreies Zeugnis ausgestellt.

Kleinere Mitteilungen.

Mord durch Hieb auf den Kopf? Oder Unfall?

Bei Unfällen kommen verhältnismäßig selten Schlagverletzungen am Schädel vor. Sowohl bei Verkehrsunfällen als auch bei Unfällen in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben werden erfahrungsgemäß meist die Extremitäten verletzt. Der Schädel ist dagegen wegen seiner lebenswichtigen Organe das bevorzugte Angriffsziel der beabsichtigten Tötung, des Mordes, des Totschlags, des Selbstmordes.

Der Verletzte selbst kann gerade bei Kopfverletzungen oft keine Auskunft mehr geben. Er ist entweder sofort tot oder stirbt, ohne das Bewußtsein nochmals zu erlangen, oder es zeigt sich das bekannte Phänomen der retrograden Amnesie, bei der der Verletzte, obwohl er das Bewußtsein wieder erlangt hat, doch keine Angaben über das Geschehnis machen kann, weil durch die Gewalteinwirkung auf den Schädel das Gehirn in seinen Funktionen einen Ausfall erlitten hat, und der Verletzte sich für einen bestimmten Zeitabschnitt an nichts erinnern kann.

Die Polizei muß daher bei der Auffindung und Bergung Bewußtloser, die Schlagverletzungen am Schädel aufweisen, ganz besonders darauf achten, daß am Auffindungsort keine Spuren verwischt werden und daß alles unverändert bleibt, damit evtl. auch ohne das Zeugnis des Opfers durch nachträgliche Rekonstruktion geklärt werden kann, ob ein Verbrechen vorliegt oder ein ausnahmsweise durch Unfall erzeugter Hieb auf den Kopf.

Im folgenden sei ein instruktives Beispiel aus der Praxis mitgeteilt. Es ist ausführlicher in einer Dissertation beschrieben, die im Gerichtlich-Medizinischen Institut München (Vorstand: Prof. Merkel) im Jahre 1940 ausgearbeitet wurde (Wilhelm Kapust, „Landwirtschaftlicher Betriebsunfall oder Tötung durch dritte Hand?“).

Der Bauer F. L. ging nach den Angaben seiner Ehefrau am Freitag, den 24. Februar 1939, gegen 13 Uhr, allein in seine Waldung, um dort Durchforstungsarbeiten vorzunehmen. Als er um 20.30 Uhr noch nicht heimgekehrt war, veranlaßte die Frau einige Männer des Dorfes, den Vermißten zu suchen. Diese stellten fest, daß F. L. an einem Wurzelstock Arbeiten vorgenommen hatte, konnten jedoch weder ihn selbst noch irgendein Werkzeug (er hatte nur eine Kreuzhacke) in der Nähe der Arbeitsstelle finden.

Da F. L. am Morgen des 25. Februar immer noch nicht erschienen war, setzten sie ihr Suchen fort. Gegen 9 Uhr vormittags fanden sie F. L. im nördlichen Teil der Waldung bewußtlos auf. Sein Kopf wies über den Scheitel eine große Schlagwunde auf. Man brachte den Bewußtlosen ins

Krankenhaus D., wo er nach 3 Tagen starb, ohne vorher irgendwelche Angaben machen zu können.

Die Sektion ergab eine handtellergroße Bruchstelle im Schädeldach, glattgeschnittene Wundränder und eine weitere glattwandige Schnittwunde, die zur Schlagwunde in einem stumpfen Winkel lag. Die neben dem Bewußtlosen aufgefundene Hacke wies Blutspuren auf.

Auf Grund des Ersuchens des Staatsanwalts beim Landgericht München II begaben sich die Beamten der Mordkommission München nach D., um an Ort und Stelle Ermittlungen anzustellen. Zuvor wurde im Gerichtlich-Medizinischen Institut eine Besichtigung des Schädels des inzwischen sezierten F. L. vorgenommen. Nach den Ausführungen von Professor Dr. Merkel und Dr. Fritz konnte die ungewöhnlich starke Zertrümmerung des Schädels nur von einem mit großer Wucht ausgeführten einmaligen Schlag herrühren. Eine Zertrümmerung des Schädels in der Form, wie sie der Gendarmeriebeamte angenommen hatte, konnte unter keinen Umständen möglich sein. Der Gendarmeriebeamte war nämlich der Ansicht, daß F. L. beim Holzfällen ausgerutscht und zu Fall gekommen sei und sich dabei selbst mit der Kreuzhacke auf den Kopf geschlagen habe.

Am Unfallort wurde die Stellung des F. L. bei Erhalt der tödlichen Verletzung vom Stationsführer der Gendarmerie rekonstruiert. Er nahm dabei die Stellung ein, wie sie Holzfäller bei ihrer Arbeit zu haben pflegen. Darauf wurde von allen Beteiligten die Möglichkeit einer wie oben angenommenen Selbstverletzung ausgeschlossen. Man dachte deshalb an Mord oder Totschlag, zumal die Hacke blutbesudelt war. Die weiteren polizeilichen Erhebungen ergaben aber, daß unweit des Auffindungsortes bis 17 Uhr, also bis zur üblichen Arbeitsschlußzeit, einige Bauern gearbeitet hatten, die den F. L. auch sahen und sprachen, aber nichts Verdächtiges wahrnahmen (keinen Fremden, keinen Streit).

Schließlich gelangte man zu einer anderen Erklärung des rätselhaften Vorganges: Bei der Aufhebung eines abgebrochenen Baumwipfelstückes, das eine Länge von 11 m aufwies, wurde festgestellt, daß in der Fallrinne unter dem Baumstamm ein durch Beilhiebe frisch abgesplitterter Holzspan lag. Dieser Span konnte unter keinen Umständen nach dem Fall des Baumes in seine jetzige Lage gekommen sein. Hieraus ergab sich, daß dieser Span, der aus der Beilanschlagstelle des von F. L. in Angriff genommenen noch 6 m hohen Baumstumpfes stammte, bereits an der Stelle gelegen haben mußte, bevor das Baumwipfelstück dorthin kam. Daraus konnte gefolgert werden, daß bei Beginn der Arbeit der Wipfelteil des Baumes noch oben an der Bruchstelle des Baumes gehangen haben mußte. Eine zweite Fallrinne ließ sich in näherer und weiterer Umgebung nicht feststellen.

An dieser Waldstelle hatte ein kleiner Schneebruch stattgefunden. Es waren hier insgesamt drei Bäume geknickt. Ein Baum war völlig entwurzelt und lag noch in seiner ganzen Länge am Boden. Zwei Bäume waren zur Hälfte geknickt. Unter diesen war derjenige Baum, bei dessen Fällen F. L. offenbar zu Tode kam. Ein Vergleich mit einem nachweislich am gleichen Tage von dem F. L. gefällten Baumstamme ergab, daß auch die Rinne dieses Baumes dieselbe Vertiefung aufwies, wie der in Frage kommende Wipfel. Daraus kann man den Schluß ziehen, daß das 11 m lange Baumstück sich erst seit dem 25. Februar in seiner jetzigen Lage befand; es hatte sich vermutlich durch die infolge des Hackens hervor-

gerufene Erschütterung des Stammes aus seiner lockeren Verhängung mit den Nachbarbäumen gelöst und war aus einer Höhe von etwa 6 m herabgestürzt.

Von der Kommission wurden einige Fallversuche gemacht und es zeigte sich, daß der hochgebundene Baumstamm mit einer außerordentlichen Wucht nach unten schnellte. Man entnahm daraus die Folgerung, daß F. L. beim Fällen des Baumes die Verletzung von dem herabstürzenden Baumwipfelstück erlitten habe.

Der als Forstfachmann hinzugezogene Forstoberinspektor E. aus D. erklärte sich mit der Ansicht der Mordkommission solidarisch. Die Mordkommission kam einstimmig zu dem Ergebnis, daß im vorliegenden Fall ein strafbares Verschulden dritter Personen ausscheidet, und nahm deshalb von weiteren Erhebungen Abstand.

Gehen wir nun einmal eingehender auf die Verletzungen am Schädel ein. Die Kopfhaut zeigte, als die Leiche zur Sektion kam, Weichteilwunden mit scharf geschnittenen Rändern. Dies konnte zu der irrigen Vermutung führen, daß F. L. mit einem scharfschneidigen Hiebwerkzeug auf den Kopf geschlagen worden sei. Die scharfen Wundränder stammten aber, wie später festgestellt wurde, von der Wundausschneidung im Krankenhaus. Bei dieser Wundausschneidung sind die entfernten Wundränder leider vom behandelnden Arzt weiter nicht beachtet worden. Wie wichtig aber die histologische Untersuchung von Abschürfungen und Wundrändern ist, zeigt gerade dieser Fall. Man hätte durch die histologische Untersuchung vielleicht sofort aufgeklärt, daß der Schlag auf den Kopf durch den Baumstamm erfolgte. Hier sind es insbesondere Bestandteile des Straßenschmutzes oder Straßenbelages, oder aber pflanzliche Elemente (dies besonders in landwirtschaftlichen Betrieben), die wichtige Hinweise geben können, ähnlich wie die Einschleppung von Kleiderfasern bei Schüssen. Von Tatortwerkzeugen werden Spuren nicht so leicht zurückbleiben, doch kommen immerhin Rost, Farbstoff, Holz- oder Rindensplitter in Betracht. Walcher weist mit Recht darauf hin, daß bei irgendwie zweifelhaften Fällen solche Weichteilverletzungen im frischen Zustand zur Untersuchung eingesandt werden müssen. Dies ist im vorliegenden Falle leider unterblieben.

Fälle wie der hier beschriebene Forstunfall können auch durch den Nachweis von Fremdkörpern am knöchernen Schädel oder an Knochensprüngen geklärt werden.

In einem Knochensprung des Schädels bei dem getöteten L. aus R. fand Merkel eine Substanz, die wie ein Stückchen Kohle aussah. Die chemische Untersuchung konnte dann dieses Teilchen als Eisen ermitteln, so daß man auf die Art des Werkzeuges schließen konnte. Dies war gerade in diesem Fall wichtig, da mehrere corpora delicti vorlagen.

Kennyeres teilte einen Fall mit, wo sich an einer Verletzung der Schädelbasis am Knochen Bleispuren fanden. Es wurde vergeblich nach einem Projektil gesucht, bis sich herausstellte, daß es sich gar nicht um einen Schuß gehandelt hatte, sondern der Täter sich eines mit einer Bleikugel armierten Stockes bedient hatte.

Nippe gelang es, durch den mikroskopischen und chemischen Nachweis von Erd-, d. h. Straßenbestandteilen zwischen den eingeklemmten Bruchstücken der Schädelknochen bei einer exhumierten Leiche noch den Vorgang eines rein tödlichen Unfalls durch Sturz auf die Straße einwandfrei zu klären und so einen zu Unrecht einer schweren Bluttat beschuldigten

Menschen zu entlasten; es war nämlich ein tödlicher Schlag mit einem Stuhlbein vermutet worden.

Aber wie erklärten sich — um zu unserem Ausgangsfall zurückzukehren — die Blutspuren an der Hacke?

F. L. hat offenbar sofort das Bewußtsein verloren, ist getaumelt und dann hingestürzt. Dabei sind einige Blutspritzer auf die Kreuzhaue getropft, ein Vorgang, den man sich sehr gut vorstellen kann. Als Mord- bzw. Verletzungswerkzeug schied die Kreuzhaue aus.

Der Kontusionssaum an Schußwunden.

Die Unterscheidung von Ein- und Ausschußwunden.

Wenn der Kriminalist bei der Aufklärung von Tötungsverbrechen, die mit Schußwaffen ausgeführt wurden, die Schußrichtung ermitteln will, muß er vorerst zweifelsfrei wissen, welches Schußloch den Einschuß und welches den Ausschuß darstellt. Als eines der wichtigsten Kennzeichen des Einschusses — insbesondere beim Fernschuß — hielt man lange Zeit den sog. „Kontusionssaum" („Schürfsaum") um das Schußloch herum. Seine Entstehung erklärt man so, daß die Haut beim Durchtritt des Geschosses trichterförmig eingestülpt wird, und daß ihre Oberfläche am eingestülpten Saum durch das rotierende Geschoß abgeschürft wird. Eine andere Erklärung ist die, daß durch die Dehnung der Haut beim Durchtritt des Geschosses kleinste Einrisse entstehen, die dann an der Leiche vertrocknen und Schorf bilden.

In neuerer Zeit werden in der Literatur aber auch schürfsaumähnliche Erscheinungen beschrieben, die man an den Ausschußlöchern beobachtete (und an den „Pseudoausschüssen" bei steckengebliebenen Geschossen). So von Meixner im Arch. f. Krim. Bd. 75 S. 81 (1923) und in der Dtsch. Z. gerichtl. Med. Bd. 1 S. 151. Ferner von Merkel im Arch. f. Krim. Bd. 100 S. 46.

Der italienische Gerichtsmediziner Romanese hat nun die Entstehung von Kontusionssäumen am Ausschußloch experimentell untersucht und darüber im Arch. d. antrop. crim. Bd. 41 S. 347 berichtet. Er kommt zu dem Resultat, daß solche Schürfsäume am Ausschuß dann auftreten, wenn die Haut dort, wo das Geschoß austritt, auf einem widerstandsfähigen, aber biegsamen und wenig dehnbaren Gegenstand fest aufliegt. Die Haut wird durch das Geschoß gegen diesen Widerstand gepreßt und gequetscht. Durch Verdunstung und Austrocknung werden dann die Bedingungen für das Entstehen eines „Kontusionssaumes am Ausschuß" geschaffen.

Buchbesprechungen.

Peters, K., **Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen und Vorschriften.** Berlin: de Gruyter & Co. 1942. 183 S. Brosch. RM. 3.50.

Staatsanwalt Prof. Dr. Peters gibt in seiner Ausgabe, die als Bd. 224 der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze erscheint, nicht nur einen Kommentar des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, sondern auch eine Zusammenstellung und Erläuterung aller ergänzenden Gesetze, Verordnungen, Runderlasse und sonstigen Verwaltungsvorschriften, die das Jugendstrafrecht berühren. Besonders ausführlich erläutert sind außer dem J.G.G. selbst die Jugendstrafvollzugsverordnung vom 22. Jan. 1937, die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939, die Jugendarrestverordnung vom 4. Oktober 1940 mit ihren Durchführungsverordnungen und die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941. Ferner sind alle die Jugend betreffenden Polizeiverordnungen, Allgemeinverfügungen und Runderlasse sowie die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs, des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt usw. sorgfältig zusammengestellt. So dürfte dieses neueste Guttentagbändchen, das auch die Literatur bis auf die neueste Zeit gründlich auswertet, allen denen, die praktisch und theoretisch auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts zu arbeiten haben, ein willkommenes Nachschlagewerk sein. Ein mit großer Gewissenhaftigkeit ausgearbeitetes Stichwortregister erhöht den Wert der Ausgabe, die den Stand der Gesetzgebung bis zum Herbst 1941 berücksichtigt. H.

Fischer, W., **Beitrag zur Vererbung der Blutgruppen, Untergruppen und Blutkörperchenmerkmale.** Berlin: Richard Schoetz 1942. 68 S. Br. RM. 3.—.

Diese als 481. Heft der „Veröffentlichungen aus dem Gebiet des Volksgesundheitsdienstes" erschienene Arbeit ist ein Bericht über die in Deutschland in den Jahren 1938 und 1939 von den autorisierten Blutgruppensachverständigen durchgeführten gerichtlichen Blutgruppenbestimmungen. Es handelt sich hier um ein nach einheitlichen Grundsätzen (ministerielle Richtlinien von 1937) untersuchtes massenstatistisches Material. Auf Anordnung des Reichsministers des Innern senden die durch ihn ermächtigten Blutgruppensachverständigen alljährlich Berichte über ihre Blutgruppenbestimmungen ein und diese werden der Serologischen Abteilung des „Instituts für Infektionskrankheiten Robert Koch" zur statistischen Auswertung zugeleitet (der Verf. der vorliegenden Schrift ist der derzeitige Sachbearbeiter des Instituts). So fußt die vorliegende Schrift

auf einem imposanten Material: auf den an 24549 Müttern, 24971 Kindern und 32465 Männern erhobenen Befunden. Das Resultat der statistischen Bearbeitung des Materials kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß trotz der den angewandten Zählmethoden innewohnenden unvermeidlichen Mängel eine sehr gute Übereinstimmung zwischen den erhobenen Befundzahlen und den von den Erbforschern geforderten Erwartungszahlen besteht. Gegenüber den Zweifeln, die auch noch in den letzten Jahren von berufener und unberufener Seite hinsichtlich des Beweiswertes der Blutgruppenbestimmung geäußert wurden, konstatiert der Verf. auf Grund seiner fehlerkritischen Bearbeitung des Gesamtmaterials: „Es kann und soll nicht bestritten werden, daß einzelne Fehlgutachten vorgekommen sind". Aber diese seien nicht der Blutgruppenbestimmung als solcher, sondern dem Untersucher oder der die Blutentnahme durchführenden Stelle zuzuschreiben. „Bei gewissenhafter Ausführung sind die Zweifel am Beweiswert der Blutgruppenbestimmungen unberechtigt".

Graven, J., **Les invalidités d'après la jurisprudence.** Bern: H. Huber 1941. 350 S. Fr. 22.—.

Eine versicherungsrechtliche Arbeit, die das Problem der Invalidität an Hand der Entscheidungen des obersten zuständigen Schweizer Gerichtshofes, des Tribunal fédéral des Assurances, behandelt.

Neuerscheinungen

vom 1. August bis 30. September 1942.

Hacker, Ervin, Dr., Hochsch.-Prof.: **Kriminologische** Beiträge. Hrsg. mit Unterstützg. d. Rechtshochschule d. Tiszaer evang. Distriktes A. B. in Miskolc. Bd. 2, H. 13/15. — Miskolc 1942: Ludvig [zu beziehen: Miskolc, Ungarn: Buchh. B. Ferenczi]. 96 S. 4°. RM. 12.—.

Hinüber, O[skar] L[euer] von, Dr., Oberlandesger.-R., Dr. Werner Tegtmeyer, Reichsstellenleiter: **Strafrecht** unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. Bes. Teil. — Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer 1942. 8° = Neugestaltung v. Recht u. Wirtschaft. H. 8, T. 2. RM. 3.40.

Schweizerisches **Strafgesetzbuch** vom 21. Dezember 1937, angenommen in d. Volksabstimmg vom 3. Juli 1938, in Kraft seit 1. Jan. 1942. Textausg. mit erl. u. ergänzenden Hinweisen, namentlich auf zugehörige Vorschriften, Materialien, Rechtsprechung, Systematik u. Sachreg. v. Dr. O[skar] A[dolf] Germann, Univ.-Prof. 2. Aufl. (neu bearb.) — Zürich: Schultheß 1942. XXXI, 294 S. kl. 8°. Lw. RM. 4.50, Fr. 7.50.

Forel, August: Die **sexuelle Frage.** 17. Aufl. Neu bearb. v. O[scar-L[ouis] Forel. M. e. Porträt u. e. biogr. Skizze, 2 Taf. u. 27 Abb. im Text sowie e. Sachreg. — München: Reinhardt 1942. XVI, 464 S. 8°. RM. 9.—, Lw. RM. 11.—.

Isert, Gerhard, Dr.: **Fotografieren mit Infrarot.** 8.—9. Tsd. — Halle: Isert (1941). 40 S. mit Abb. 8° = Die Fotowelt-Bücherei. Bd. 3. RM. 1.40.

Rusterholz, Alfred: Der Fürsorger und das Schweizerische Strafgesetzbuch. — Basel: Schwabe 1942. 12 S. gr. 8° = **Alkoholfrage** in der Schweiz. Beihefte, Nr. 7. RM. —.30.

Arbeiten aus der Deutschen Forschungsanstalt für **Psychiatrie** in München (Kaiser-Wilhelm-Institut). Bd. 36. — Berlin: Springer-Verl. 1941. Etwa 720 S. in getr. Pag. mit Abb., mehr. Taf. gr. 8°. RM. 34.80.

Tramer, M[oritz], Dr. Dr., Univ.-Doz.: Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie einschließlich der allgemeinen **Psychiatrie** der Pubertät und Adoleszenz. — Basel: Schwabe (1942). 485 S. gr. 8°. Fr. 26.—, Lw. Fr. 29.—.

Eggert, John, Prof. Dr., u. Dr. Heinz Gajewski: Einführung in die Technische **Röntgenphotographie.** Mit 102 Abb. u. 26 Taf. — Leipzig: Hirzel 1942. VII, 224 S. gr. 8°. Pp. RM. 10.—.

Groß, Hans, Dr., Univ.-Prof.: Handbuch der **Kriminalistik**. 8. Aufl. d. „Handbuches f. Untersuchungsrichter als System d. Kriminalistik". Neu bearb. u. erg. v. Prof. Dr. Ernst Seelig. Bd. 1. — Berlin u. München: Schweitzer Verl. (1942). 4°. RM. 14.—.

Comtesse, F[rédéric H.], Dr.: Der strafrechtliche Staatsschutz gegen **hochverräterische Umtriebe** im schweizerischen Bundesrecht. — Zürich: Polygraph. Verl. (1942). 136 S. 8°. RM. 4.20.

Englert, Othmar, Dr.: Die **Abnormenzählung** in Deutschland und in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer pädagogischen und heilpädagogischen Bedeutung. — Luzern: Verl. d. Instituts f. Heilpädagogik [Auslfg f. Deutschland: Frankfurt a. M., Nervenklinik, Dr. O. Englert] 1942. 102 S. gr. 8° = Arbeiten aus d. heilpädagogischen Seminar d. Universität Freiburg (Schweiz). Bd. 13. RM. 4.80, Fr. 7.40.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit e. Anh., enth. strafrechtliche Nebengesetze u. d. polit. Strafgesetzgebg f. Neuzeit. Textausg. mit kurzen Anm. u. Sachreg. 49. Aufl. Hrsg. v. Rudolf Beyer, Oberlandesger.-Präsid. — Leipzig: Reclam (1942). 331 S. kl. 8° = Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 1588/1590. RM. 1.05

Bettin, Hans: **Diapositiv-Technik.** Herstellg, Verwendg u. Vorführg v. Durchsichtsbildern jeder Art. Mit 78 Abb. 1.—3. Tsd. — Halle: Knapp (1942). 138 S., 1 Taf. 8°. RM. 4.80 (vergriffen).

Künkel, Fritz: Einführung in die **Charakterkunde.** 9. Aufl. Mit 2 Abb. u. 2 Tab. — Leipzig: Hirzel 1942. 197 S. gr. 8° = Künkel: Angewandte Charakterkunde. Bd. 1. RM. 5.—, geb. RM. 6.80.

Hänny, Jörg, Dr.: Die **Schutzaufsicht** im Kanton Aargau. — Aarau: Sauerländer in Komm. 1941. 129 S. gr. 8° = Beiträge zur Geschichte d. Strafvollzuges u. d. Gefängniswesens im Kanton Aargau. H. 2. RM. 2.28, Fr. 3.80.

Der Mord in der Ruoholahdenranta.

Über die Bedeutung des Mezger-Heeß-Haßlacherschen Pistolenatlasses.

Von

Onni Takko, Assistent an der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen in Helsinki (Finnland).

(Mit 8 Abbildungen.)

In einem umfangreichen illustrierten Aufsatz des Arch. f. Krim. Bd. 79 (1926) behandelte Polizeirat Waizenegger die Systemmerkmale, die 11 verschiedene Pistolenmodelle an Patronenhülsen zurückgelassen hatten. Er stellte fest, daß die von den untersuchten Pistolen verursachten Auswerfermerkmale in jedem einzelnen Fall individuell waren und daß es mit Hilfe dieser Merkmale möglich sein würde festzustellen, aus welchem Pistolenmodell die am Tatort gefundene Hülse abgefeuert worden war.

Auf der 2. Tagung der Internationalen Kriminalistischen Akademie (8. bis 10. Oktober 1930 in Wien) stellte man die Frage aufs neue zur Verhandlung. Dr. Harry Söderman (Stockholm) referierte über die Untersuchung der Spuren, die an Hülsen und Geschossen zu finden sind. Der Referent vertrat die Ansicht, daß man auch feststellen könne, aus welchem Waffenfabrikat die am Tatort gefundenen Geschosse verfeuert werden, und daß eine systematische Registrierung die Arbeit der mit den Verbrechen beschäftigten Polizeibehörden beträchtlich erleichtern würde. Ein anderer Referent derselben Tagung, Dr. Walter Heeß (Stuttgart) machte die vorläufige Mitteilung, daß sein Chef Dr. Mezger mit Geh.-Rat Dr. Heindl die Frage einer systematischen Registrierung und Identifizierung von Pistolengeschossen und -hülsen schon vor einiger Zeit erörtert habe und daß die Veröffentlichung eines „Pistolenatlasses“ vereinbart worden sei. Der Vortragende, sowie Dr. Mezger und Haßlacher seien gerade bei der Arbeit, die von Dr. Söderman erwähnten Untersuchungen durchzuführen, und der sog. Pistolenatlas sei beinahe zum Abschluß gebracht. Dieser Atlas enthalte Tabellen über die Spuren, die von

den verschiedenen Pistolenfabrikaten und -systemen an den Hülsen und Geschossen hinterlassen werden. An Hand dieser Tabellen könne das System der zur Abfeuerung benutzten Waffe festgestellt werden, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese Systemmerkmale auf den Kugeln und Hülsen deutlich sichtbar sind. Ferner meldete der Referent, daß er mit seinen Kollegen in Zusammenarbeit mit den Firmen Robert Bosch A.-G. Stuttgart und Zeiß-Jena ein spezielles Meßmikroskop konstruiert habe, das sich zur Deutung der Systemmerkmale an Hülsen und Geschossen eigne.

In dem 89. Bande des Arch. f. Krim. vom folgenden Jahre erschien sodann ein erschöpfender Bericht über die Untersuchungen und Experimente auf diesem interessanten Forschungsgebiet. Später wurde der genannte Bericht als eine Sonderausgabe veröffentlicht, mit beigefügtem Bilderatlas von den untersuchten Pistolen, und mit umfassenden Tabellen über die Breite, Zahl, Drallrichtung und Drallwinkel der Balkenspuren an den aus den untersuchten Pistolen verfeuerten Geschossen sowie mit Tabellen über die Systemmerkmale an den aus denselben Pistolen verfeuerten Hülsen.

Da die erwähnten Untersuchungsergebnisse große Erleichterungen bei der Untersuchung und Aufklärung der Schußverbrechen zu bieten schienen, wurde der genannte Atlas mit dem dazugehörenden Meßmikroskop von der Finnischen „Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen" erworben, die erste Anschaffung ihrer Art in Skandinavien. Da die Bilder- und Tabellenbeilagen des Atlasses in ihrer ursprünglichen Form als dünne Einzelblätter schwer zu benutzen waren und leicht abgegriffen werden konnten, wurden sie in eine Kartothek geordnet (siehe Abb. 1 auf S. 109), und diese Kartei hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen.

Im Verlauf der Zeit hat sich die Anschaffung des Atlasses vielmals als sehr nützlich erwiesen, und während dieser Zeit sind mit der Hilfe dieses Atlasses die zahlreichsten und verschiedenartigsten Untersuchungsprobleme mit gutem Erfolg gelöst worden.

Um die Richtigkeit meiner Behauptung zu beweisen, werde ich 2 Fälle erörtern, von denen der eine ausschließlich mit Hilfe der aus dem Atlas geschöpften Kenntnisse aufgeklärt wurde. Auch in dem anderen Fall erhielt man aus dem Atlas wichtige und ausschlaggebende Daten.

Der Mord in der Ruoholahdenranta.

Am 7. IX. 1940, um 1 Uhr nachts, bemerkten zwei patrouillierende Schutzmänner die leuchtenden Scheinwerfer eines vor

Ruoholahdenranta Nr. 7 in Helsinki stehenden Personenwagens. Das auf der verkehrsarmen Straße stehende Auto kam den Schutzmännern derart verdächtig vor, daß sie den Wagen zu visitieren beschlossen. Als sie zum Wagen kamen, sahen sie darin einen Mann in Chauffeuruniform, der zu schlafen schien, aber bei näherer Untersuchung als tot befunden wurde. Die schnell an Ort und Stelle gerufene Kriminalpolizei fand bei der Durchsuchung des Wagens auf dem Boden der hinteren Abteilung neben der rechten Seitentür eine Patronenhülse und eine ähnliche in der Mitte des hinteren Sitzes. Die beiden Hülsen stammten aus einer Selbstladepistole vom Kaliber 7,65 mm. Als der Tote aus dem Wagen herausgenommen wurde, fiel aus seinen Kleidern ein Geschoß einer Selbstladepistole vom Kaliber 7,65 mm, und später wurde bei der Leichenöffnung in seinem Kopfe noch eine ähnliche Pistolenkugel gefunden. Die Kriminalpolizei begann sofort mit ihren Nachforschungen, und es gelang ihr, die Fahrten des Ermordeten beinahe bis zur Mordstunde festzustellen. Aber die Identität des letzten Fahrgastes blieb unaufgeklärt und weitere Anhaltspunkte, die zur Entdeckung des Täters hätten führen können, kamen ebensowenig auf. Da es hier nicht die Absicht ist, die Untersuchungsprotokolle der Kriminalpolizei zu erörtern, setzen wir uns über den Untersuchungsvorgang der Polizei hinweg und konzentrieren uns auf die Einwirkung der mit der Tat verbundenen Patronenhülsen und Geschosse auf die Weiterentwicklung der Ereignisse und auf die Aufklärung des Mordes.

Einige Tage nach dem Morde trafen in der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen die Tatorthülsen und Geschosse ein sowie eine „Dreyse“-, eine „Bayard-“ und eine „Colt-“Selbstladepistole, alle vom 7,65 mm Kaliber, die bei drei verdächtigen Personen gefunden worden waren. Ein Schießsachverständigengutachten wurde darüber verlangt, ob die betreffenden Hülsen und Geschosse aus einer der genannten Pistolen verfeuert worden waren.

Bei der Untersuchung im Laboratorium der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen wurde festgestellt, daß die Läufe der Colt- und Bayard-Pistolen mit Linksdrall versehen waren, die Dreyse-Pistole dagegen 6 Züge und Rechtsdrall zeigte. Da an den Tatortgeschossen die Spuren von vier rechtsdralligen Zügen zu sehen waren, konnte mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Mordkugeln aus keiner von den übersandten Waffen abgefeuert worden waren. Zu demselben negativen Ergebnis gelangte man, als man nach einem Probeschießen mit den Pistolen die Probehülsen einer Mikrovergleichung mit den Tatorthülsen unterzog.

In allen ähnlichen Verbrechensfällen, in denen es gelang, die Kugeln und Hülsen zu sichern, die Waffe aber unbekannt blieb, hat man schon seit Jahren in unserem Kriminallaboratorium festzustellen versucht, aus welcher Waffenart und welchem Fabrikat die zu untersuchenden Hülsen und Geschosse abgefeuert wurden. Diese Verfahrensweise stützte sich zunächst auf den obenerwähnten Aufsatz des Polizeirats Waizenegger in dem Arch. f. Krim. vom Jahre 1926, und ist also seit Begründung des Laboratoriums im Gebrauch gewesen.

Im Anfang wurden die Untersuchungen nur auf Hülsen gerichtet, aber später, nachdem die Forschungsergebnisse von Heeß, Haßlacher und Mezger im Arch. f. Krim. 1931 veröffentlicht waren und die Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen ihren Pistolenatlas erworben hatte, sind die Untersuchungen systematisch auch auf die Geschosse erstreckt worden.

Schon Waizenegger hatte auf das ausgesprochene Merkmal der Hülsen aufmerksam gemacht, die aus J. P. Sauer & Sohn-Pistolen verfeuert worden waren, nämlich auf die deutliche Erhöhung auf dem Zündhütchen neben dem Schlagbolzeneindruck. Der Pistolenatlas hat dieselbe Erhöhung als ein Sondermerkmal der von den J. P. Sauer & Sohn-Pistolen verfeuerten Hülsen gebucht. Auch bei den zahlreichen Waffenuntersuchungen, die im Laboratorium der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen vorgenommen worden sind, ist eine ähnliche Erhöhung nur an den aus Sauer-Pistolen abgefeuerten Hülsen beobachtet worden.

An den Hülsen, die in dem obenerwähnten Auto gefunden worden waren, konnte eine Erhöhung erwähnter Art beobachtet werden, und die Vergleichung zwischen den Tatorthülsen und Probehülsen, die aus Sauer & Sohn-Pistolen abgefeuert waren, ergab eine sehr deutliche Übereinstimmung in der Form und dem Platz der Erhöhungen. Als ferner noch festgestellt werden konnte, daß die Auswerfer- und die Ausziehersspuren an den Tatorthülsen für Sauer-Pistolen charakteristisch waren, war es offenbar, daß die Tatorthülsen aus einer Sauer-Pistole verfeuert worden waren. Nach diesem Ergebnis mußte man bei der Untersuchung wieder zu dem Mezger-Heeß-Haßlacher-Atlas greifen. Die Zahlenangaben, die man aus dem Atlas für die von den Sauer-Pistolen abgefeuerten Geschosse erhielt (nämlich die Anzahl der Balkenspuren, die Felderbreite, die Drallrichtung und der Drallwinkel im Verhältnis zu der Längsachse des Geschosses) zeigten bei der Messung mit dem Mezger-Heeß-Haßlacherschen Meßmikroskop eine genaue Übereinstimmung mit den entsprechen-



Abb. 1. Der Pistolenatlas in Kartothekform.

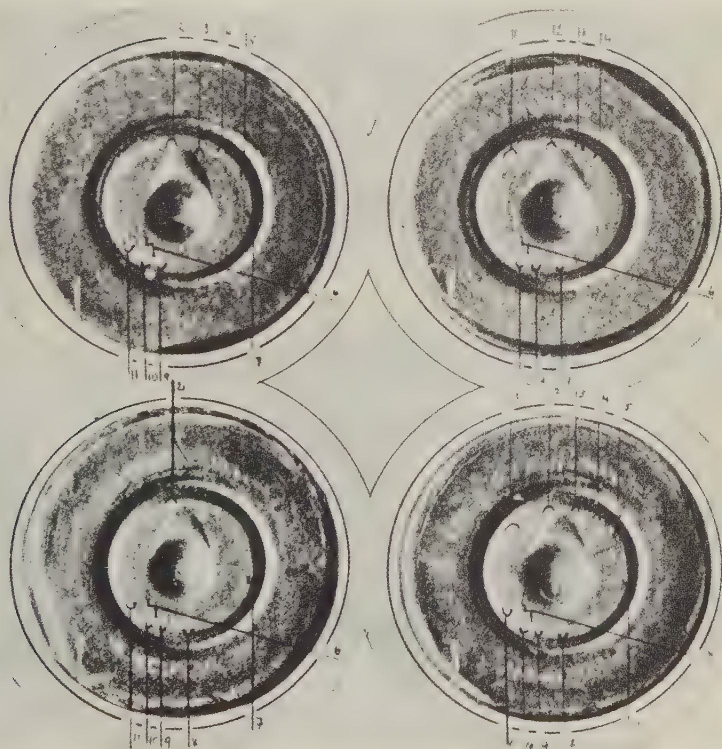
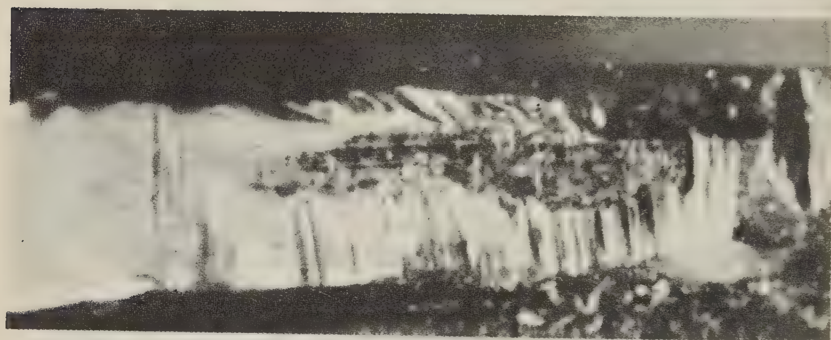


Abb. 2—5. Der Boden der Tatorthülsen (oben) und der Probehülsen (unten).

Zu Onni Takko: Der Mord in der Ruoholahdenranta.





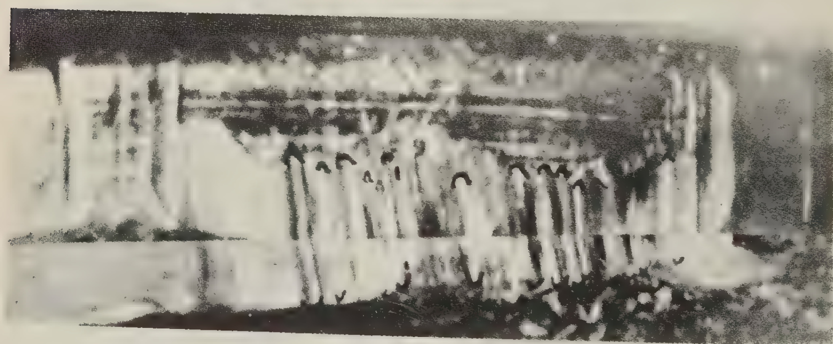


Abb. 6—8. Die Bodenkante einer Tatorthülse (oben) und einer Probehülse (Mitte); die Zusammensetzung beider Bilder (unten).

Zu Onni Takko: Der Mord in der Ruoholahdenranta.

den Zahlen der Tatgeschosse. Dieses Ergebnis stützte also die Annahme, daß auch die erwähnten Tatortkugeln aus einer Pistole vom J. P. Sauer & Sohn-Fabrikat abgefeuert worden waren.

Das Resultat der Untersuchungen wurde der Kriminalpolizei in einem Gutachten vom 26. IX. 1940 vorgelegt, und von da an hatte die Polizei einen Anhaltspunkt, der von Anfang an zuverlässig war und sich später sogar als entscheidend erwies.

Einige Wochen nach dem besprochenen Morde wurde in der Nähe von Helsinki ein ähnlicher Chauffeurmord verübt. Einiges schien dahin zu zeigen, daß die beiden Morde von einem und demselben Täter begangen seien. In diesem späteren Falle wurde von der Munition nur ein unbedeutendes Stück des Geschoßmantels gefunden. Mehrere Personen standen unter Verdacht, und die bei ihnen getroffenen Sauer-Pistolen wurden an der Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen untersucht, aber mit negativem Resultat.

Erst im folgenden März geriet die gehörige Mordwaffe beinahe durch Zufall in die Hände der Polizei.

Am 4. III. 1941 wurde der Chauffeur Toivo Mustonen in Helsinki wegen einer Mißhandlung verhaftet. Er war im Besitze einer mit dem Schußwaffenscheine versehenen Pistole J. P. Sauer & Sohn vom Kaliber 7,65 mm, Nr. 143283. Die Kriminalpolizei hegte keinen weiteren Verdacht gegen Mustonen, aber da er wegen eines gewaltsamen Verbrechens verhaftet worden war, wurde die bei ihm gefundene Sauer-Pistole einer kontrollierenden Untersuchung wert gefunden und uns übersandt.

Hier wurden mit der Pistole verschiedene Probeschüsse geschossen. Als Munition gebrauchte man sowohl die von dem Verhafteten genommenen Patronen als Patronen anderer Fabrikate, die vom Laboratorium für ähnliche Zwecke bereitgehalten werden. Bei der Mikrovergleichung der so erhaltenen Probehülsen und Probekugeln mit den Tatorthülsen und -kugeln wurde festgestellt:

1. daß die Auswerfermerkmale an den Hülsenböden der Form nach gleich waren, daß die sich an den Zündhütchen befindenden Merkmale der Unebenheit des Stoßbodens an den Zündhütchen der verschiedenen Patronen bis in die kleinsten Einzelheiten gleich waren, daß die am Rande des Patronenbodens ersichtlichen Male, die von der Randerhöhung des Stoßbodens hinterlassen werden, vollkommen identisch waren,

2. daß bei den Probe- und Tatortgeschossen die Zahl, die Breite und der Drallwinkel der Balkenspuren miteinander gleich waren, und daß an den Balkenspuren übereinstimmende Einzelheiten

hervorgehoben werden konnten, obgleich eine vollständige Identität nicht nachgewiesen werden konnte.

Nach den Beobachtungen unter 1. konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die am Tatort gefundenen Hülsen von der Sauer-Pistole Nr. 143283 des Chauffeurs Toivo Mustonen abgefeuert waren.

Auf Grund der unter 2. erwähnten Feststellungen war als sehr wahrscheinlich zu betrachten, daß sowohl die Kugel, die aus den Kleidern des gemordeten Fagerlund fiel, als die Kugel, die in seinem Kopfe gefunden wurde, aus der Sauer-Pistole des Mustonen verfeuert wurden.

Die Tatsache, daß die Geschosse nicht in allen Einzelheiten übereinstimmend waren, kann in diesem wie in anderen Fällen davon abhängen, daß der Lauf der Pistole nach dem Morde rostig geworden ist, wobei das Verrosten gewisse Verschiedenheiten in den Einzelheiten verursacht hat.

Um das Untersuchungsergebnis zu veranschaulichen, wurden dem Gutachten Bilder beigefügt. Die Abb. 2—5 auf S. 109, stellen die Boden zweier Probehülsen und zweier Tatorthülsen dar, die Abb. 6—8 auf S. 110 zeigen die Einschnitte der Randerhöhungen auf den Bodenkanten von einer Tatorthülse und einer Probehülse, sowie die beiden Einschnitte übereinandergestellt. Mittels Hilfszeichnungen sind die identischen Stellen der Hülsenboden bezeichnet worden.

Das Gutachten, in welchem die Mordwaffe mit Sicherheit festgestellt wurde, war vom 12. III. 1941 datiert.

Am 15. III. 1941 wurde der des Mordes Verdächtige verhaftet. Anfangs leugnete er jede Kenntnis des Mordes ab. Aber nachdem ihm das Gutachten vorgehalten wurde, legte er ein Geständnis ab. Er behauptete, daß der erste Schuß während eines im Auto erfolgten Handgemenges unabsichtlich abgebrannt war. Den zweiten Schuß habe er absichtlich verfeuert, um den Klagen des Opfers ein Ende zu machen.

Die Sache endete damit, daß der Mörder sich in der Nacht zum 4. IV. 1941 in der Zelle erhängte.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Bonn. Direktor: Prof. Dr. F. Pietrusky.

Können Zwillinge verschiedene Väter haben?

Zur Frage der Vaterschaft bei zweieiigen Zwillingen.

Von

Dozent Dr. med. habil. **H. Saar.**

Vom Gericht wurde uns kürzlich die Frage gestellt, ob beim Menschen eine Überschwängerung bzw. eine Überfruchtung vorkommen kann und praktisch in Betracht gezogen werden muß. Unter Überschwängerung (superfoecundatio) versteht man die Befruchtung zweier oder mehrerer Eier, die aus einer Ovulationsperiode stammen, unter Überfruchtung (superfoedatio) die Befruchtung von Eiern aus verschiedenen Ovulationsperioden, die normalerweise 4 Wochen auseinander liegen. Mit anderen Worten: Können Zwillinge verschiedene Väter haben bzw. kann bei einer schwangeren Frau durch Geschlechtsverkehr ein weiteres Ei bebefruchtet werden? Weist etwa die verschiedene Größe von Zwillingen auf eine solche Überfruchtung durch verschiedene Väter?

Es handelte sich um Fälle zweieiiger Zwillinge, für die zunächst nur ein Erzeuger genannt war, der aber nach dem Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung als Vater wohl des einen, aber nicht des anderen Kindes in Betracht kam. Später wurde dann ein anderer Mann angegeben, der nach den Blutgruppen der Erzeuger beider Zwillinge sein konnte.

Die Frage ist an sich von grundsätzlicher Bedeutung. Wird sie bejaht, dann muß bis zu einem gewissen Grade wenigstens der Grundsatz, daß jeweils nur ein Erzeuger für die Nachkommen einer Geburt in Betracht kommt, aufgegeben werden.

Einwandfrei beweisende Untersuchungen und genügend sichere Beobachtungen, die jeder wissenschaftlichen Kritik standhalten, lagen zu dieser Frage bis vor kurzem nicht vor. Der Grund hierfür dürfte nicht in einem „unmöglich“ und auch nicht in der ver-

hältnismäßigen Seltenheit der zweieiigen Zwillingsschwangerschaft oder Mehrlingsschwangerschaft bei zwei oder mehr in Frage kommenden Erzeugern zu suchen sein[1]. Er liegt vielmehr darin, daß die Zwillingsforschung noch verhältnismäßig jungen Datums ist und ihr erst seit wenigen Jahren durch die Verfeinerung und Vervollkommnung der Blutgruppenuntersuchungstechnik ein Mittel in die Hand gegeben wurde, eindeutigen Ergebnissen näherzukommen. Eine Schwierigkeit bleibt allerdings insofern, als hierbei nur ein negatives Resultat zu erreichen ist. Es kann nur nachgewiesen werden, daß der eine oder andere Mann nicht als Erzeuger in Frage kommt. Wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Ausschlüsse verhältnismäßig gering ist und etwa 25% beträgt, muß man ohne weiteres zugeben, daß ein wechselseitiger Ausschluß von 2 Vätern bei Zwillingen nachgerade eine große Seltenheit darstellt. Auf der anderen Seite ist die Erbbiologie nur in den allerseltensten Fällen (bei Mischlingen oder bei in ihrem Erbgang eindeutig festgelegten Anomalien) in der Lage, zu einem Ausschluß zu kommen. Im allgemeinen kann sie auf Grund der Untersuchung und Abwägung äußerlich sichtbarer Merkmale (Ohr, Nase, Haare, Augen, Papillarlinien der Finger u. a.) von genannten Männern im günstigen Falle nur den einen oder anderen als mit „weitgehender Wahrscheinlichkeit als Vater in Frage kommend" bezeichnen.

Mit anderen Worten: mit den heutigen Untersuchungsverfahren sind wir nicht in der Lage, den Erzeuger mit Sicherheit festzustellen. Damit bleibt bei Zwillingen vorerst immer noch der Einwand berechtigt, daß selbst bei einem wechselseitigen Ausschluß der Vaterschaft zweier Männer ein weiterer nicht bekannter Mann als gemeinsamer Vater in Betracht zu ziehen ist.

Beim mehrgebärenden Tier, bei dem der letztgenannte Einwurf von vornherein ausgeschlossen werden kann, ließen sich dagegen einwandfreie Resultate erzielen. So zeigten bei Hunden und Schweinen die Nachkommen eines Wurfes die Rassemerkmale der verschiedenen zur Deckung zugelassenen Väter. Darüber hinaus kam ein Fall zur Beobachtung, bei dem eine Stute nach Deckung durch einen Pferde- und Eselhengst ein Pferde- und Maultierfohlen zur Welt brachte. Damit ist für das mehrgebärende und auch für das im allgemeinen eingebärende Tier der Nachweis der Überschwängerung erbracht. Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen ist man beim Menschen für die Beantwortung der gleichen Frage auf die durch Versuche und Beobachtung eingehend be-

[1] Bei eineiigen Zwillingen kommt die Erzeugung durch zwei verschiedene Männer überhaupt nicht in Frage.

kannten Vorgänge der Befruchtung und Schwangerschaft angewiesen.

Wenn für die Befruchtung an sich die gleichzeitige Anwesenheit von weiblichen und männlichen Keimzellen am Ort der Befruchtung, dem bauchwärts gelegenen Teil des Eileiters, notwendig ist, so besteht die Möglichkeit einer Überschwängerung oder einer Überfruchtung nur, wenn die Männer kürzere Zeit nacheinander zur Kohabitation gekommen sind, wenn die Lebensdauer von Eiern und Samenfäden die Annahme einer Überschwängerung gerechtfertigt erscheinen läßt und wenn bei schon eingetretener Schwangerschaft noch nachträglich eine Befruchtung und Eireifung möglich ist.

Die Ovulation, d. h. die Ausstoßung eines reifen Eies aus dem Eierstock, findet im Intermenstrum, also im allgemeinen zwischen zwei Regelblutungen statt. Sie muß bei einem regelmäßigen Menstruationsablauf von 28 Tagen etwa zwischen dem 14. bis 16. Tag vom Beginn der vorausgegangenen Regel an gerechnet, zu erwarten sein. Die Erfahrung lehrt auch, daß bei manchen Frauen zu diesem Zeitpunkt gewisse Störungen, vor allem Schmerz in der Gegend des ovulierenden Eierstockes (Ovulationsschmerz) und leichte Blutung (Ovulationsblutung) neben unbestimmten Allgemeinerscheinungen die Eiausstoßung anzeigen. Im allgemeinen erfolgt diese spontan. Untersuchungen und Beobachtungen haben jedoch gezeigt, daß auch Umwelteinflüsse, vor allem traumatischer Natur, geeignet sind, eine Ovulation auszulösen. Hierbei ist vor allem an das Kohabitationstrauma zu denken. Darüber hinaus können gewisse Erkrankungen der Eierstöcke die Ovulation beeinflussen, vor allem sie verzögern, wie Entzündungen, degenerative Veränderungen u. ä., sowie innersekretorische Störungen. Wenn der komplizierte Vorgang der Eireifung von derartig vielen Faktoren abhängt, so ist die Wahrscheinlichkeit naheliegend, daß die Reifung von zwei oder mehr Eiern in einem Befruchtungsintervall nicht zu gleicher Zeit zu erfolgen braucht, sondern daß zwischen den einzelnen Ovulationen Stunden und unter Umständen Tage liegen können.

Versuche haben bei entsprechender Technik gezeigt, daß nur am 14. bis 16. Tage, vom Beginn der vorausgegangenen Regelblutung an gerechnet, normaler Menstruationsablauf vorausgesetzt, Eier in den Eileitern zu finden waren. Dabei stellte sich heraus, daß die am 14. und 15. Tage gewonnenen Eier noch von der sog. Corona radiata umgeben, also ganz jung waren, während die am 16. Tag gewonnenen bereits die Zeichen weitgehender Degeneration aufwiesen und damit nicht mehr befruchtungsfähig sein konnten.

Es ist dies Beweis dafür, daß die Lebensdauer der menschlichen Eier nur äußerst kurz und auf die Stunden eines Tages beschränkt ist.

Eine Bestätigung dieser Feststellung gibt der Tierversuch. Läßt man brunftige Kaninchen durch sterile Böcke decken (der Deckakt löst beim Tier die Ovulation aus), so wurden die Tiere nur dann trächtig, wenn man sie innerhalb von 2 Stunden durch normale Böcke nachdecken ließ, wenn später, blieben sie unfruchtbar (Hammond).

Es kann also die Ausstoßung eines zweiten reifen Eies einige Stunden, vielleicht wenige Tage nach der der ersten erfolgen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß das zweite Ei von einem anderen Manne befruchtet wird als das erste.

Als Gegengrund für die Möglichkeit einer Überschwängerung führte man früher die lange Lebensdauer der Spermien an. Wenn sich diese mehrere Tage — O. Schmidt sah sie noch bei einer 5 Tage alten Leiche in den Eileitern beweglich — bzw. mehrere Wochen lebend in der Gebärmutter bzw. in den Tuben halten, dann würde ein Ei, das etwas später oder in den anderen Eileiter als das schon befruchtete gelangt, von ihnen natürlich sofort befruchtet werden. Damit wäre eine Vereinigung mit dem Samen eines anderen Mannes, eine Überschwängerung durch diesen, unmöglich gemacht. Diese Beobachtungen an der Leiche stimmen aber nicht mit denen im Leben überein. Bei Frauen, die kürzere Zeit nach einem Geschlechtsverkehr operiert wurden, konnten in den Tuben nur einmal nach 20 Stunden unbewegliche tote Samenfäden gefunden werden. Das entspricht unserer sonstigen Erfahrung, nach der körperwidriges Eiweiß möglichst rasch beseitigt wird. Wir können annehmen, daß die Lebensfähigkeit der Samentierchen im weiblichen Organismus beschränkt ist und wohl kaum länger als 1—2 Tage dauert.

Im weiteren Verlauf der frühen Schwangerschaft durchwandert das befruchtete Ei in etwa 8—10 Tagen den Eileiter und siedelt sich gewöhnlich in dem entsprechenden Eileiterwinkel in der Gebärmutterhöhle an. Mit dem Zeitpunkt der Eieinbettung sistiert auf Grund innersekretorischer Vorgänge im allgemeinen die weitere Eireifung. Es soll jedoch in den ersten 3 Schwangerschaftsmonaten immer noch die eine oder andere Eireifung möglich sein. Da die junge Schwangerschaft zu dieser Zeit die Gebärmutterhöhle noch nicht völlig abschließt, wäre bei einer nachträglichen Kohibitation theoretisch die Möglichkeit gegeben, daß die Samenfäden in den freien Eileiter gelangen und zur Befruchtung eines Eies der nächsten Ovulation führen können. Die

andere Frage ist nur, ob ein solches Ei in den Eileiter kommt, oder ob durch die bestehende Schwangerschaft dies verhindert wird, was sehr wahrscheinlich ist. Größenunterschiede bei Zwillingen, die nicht selten sind, könnten für Überfruchtung sprechen, sind aber nicht beweisend. Auch bei eineiigen Zwillingen kommen recht erhebliche Größenunterschiede vor! Sie gehen sogar so weit, daß, vor allem bei eineiigen Zwillingen, neben einem normal reifen Kind ein sog. Foetus papyraceus, ein in der Länge meist normaler, in der Gewebsbildung aber völlig unterentwickelter „papierener" Zwilling geboren wird. Damit ist ein Größenunterschied in erster Linie als Zeichen unterschiedlicher Lebenskraft zu deuten und nicht als Beweis von Überfruchtung anführbar.

Die Untersuchungen und Beobachtungen über Befruchtung und Zeugung lassen sich dahin zusammenfassen:

Eine Überschwängerung ist möglich, wenn zwei oder mehr Männer kurz hintereinander zur Kohabitation kommen, sie ist nicht ausgeschlossen, wenn zwischen den einzelnen Kohabitationen ein oder einige Tage liegen. Eine Überfruchtung bei normaler Eireifung ist nicht anzunehmen, wenn sie auch theoretisch nicht als unmöglich bezeichnet werden kann.

Beweise für diese Annahme hatten wir bisher nicht. Erst kürzlich ist mit genügender Sicherheit ein solcher für eine Überschwängerung gebracht worden. Die Zwillingsmutter machte hier geltend, daß nicht ihr jüdischer Ehemann Vater der Kinder sei, sondern ein arischer Mann (Geyer).

Die Blutgruppenuntersuchung ließ für die Zwillingsschwester den jüdischen Ehemann ausschließen, für den Zwillingsbruder dagegen nicht. Andererseits konnte der arische Mann für den Bruder ausgeschlossen werden und umgekehrt als Erzeuger der Zwillingsschwester in Frage kommen.

Die erbbiologische Untersuchung bestätigte dieses Ergebnis. Der Zwillingsbruder zeigte Erbmerkmale, die vom jüdischen „Vater" stammen konnten, während die Schwester derartige Merkmale nicht nachweisen ließ, aber gewisse Ähnlichkeit mit dem arischen Manne hatte. Keiner der beiden Männer konnte nach den Blutgruppen der Vater beider Zwillinge sein. Als solcher käme nur ein dritter Mann in Betracht. Dieser müßte dem einen Zwilling seine „jüdischen" Merkmale vererbt haben, dem anderen nicht. Das kann man nicht annehmen. Man wird diese Beobachtung, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch mit größter Wahrscheinlichkeit als Beweis der Überschwängerung ansehen.

Nach dem Gesagten muß man mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß ein zweieiiges Zwillingspaar verschiedene Väter haben kann. In unseren Fällen war es so, daß der eine als Erzeuger in Frage kommende Mann für den einen Zwilling als solcher auf Grund der Blutgruppen ausgeschlossen werden mußte, der andere Mann aber Vater beider Zwillinge sein konnte. Der Beweis für einen Verkehr mit einem dritten Manne in der Empfängniszeit wurde nicht erbracht. Der Mann, der der Erzeuger beider Kinder sein konnte, wurde zur Zahlung der Alimente verurteilt, trotzdem wenigstens für den einen Zwilling Mehrverkehr in der Empfängniszeit vorlag, der für den anderen außer Betracht kam, weil dieser offenbar unmöglich durch ihn gezeugt sein konnte. Nach dem oben Ausgeführten ist es nun möglich, daß jeder der Männer einen der Zwillinge gezeugt hat. Der Beweis der Überschwängerung durch erbbiologische Untersuchung wird aber in solchen Fällen nur selten geführt werden können. Er wäre möglich, wie oben, bei Rasseverschiedenheit bei beiden Vätern; er könnte mit dem erforderlichen Grad von Wahrscheinlichkeit erbracht werden bei Vorliegen von Anomalien bei einem Kinde und dem einen Manne, wenn das andere Kind auffallende Unterschiede in der Ähnlichkeit zu diesem und ebensolche Übereinstimmung mit dem anderen zeigt. Es ist also erwünscht, in solchen Fällen ein erbbiologisches Gutachten heranzuziehen.

Wenn auf Grund der Blutgruppenbestimmung ein wechselseitiger Ausschluß der beiden Männer zu dem Zwillingspaar vorliegt, dann wird wahrscheinlich ein dritter Mann Vater beider Kinder sein, man wird aber nicht ausschließen können, daß jeder der beiden angegebenen Männer eines der Kinder gezeugt hat. Hier wird auch der Versuch, durch erbbiologische Untersuchungen zu einer Klärung zu kommen, gemacht werden müssen.

Literatur.

Allen, Pratt, Newell and Bland, J. amer. med. Assoc. 91 (1928) — Contrib. to Embryol. 22, Nr 127 (1930). — Chazan, Zbl. Gynäk. 1911, 17. — Geyer, Volk u. Rasse 9, 135 (1940). — Hammond, Reproduktion in the rabbit. London 1925 — J. exper. Biol. 7 (1930). — Hoehne, Zbl. Gynäk. 1 (1914). — Hofstätter, Arch. f. Gynäk. 1925, 350. — Kaufmann, Arch. f. Gynäk. 166, 113 (1938). — Knaus, Die periodische Fruchtbarkeit des Weibes. Wien 1935. — Ogino, Zbl. Gynäk. 1932, 721. — Runge, Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1940. — Schröder, Veit-Stoeckel, Handbuch der Gynäkologie. München 1926. — Siegel, Dtsch. med. Wschr. 42, 1251 (1915).

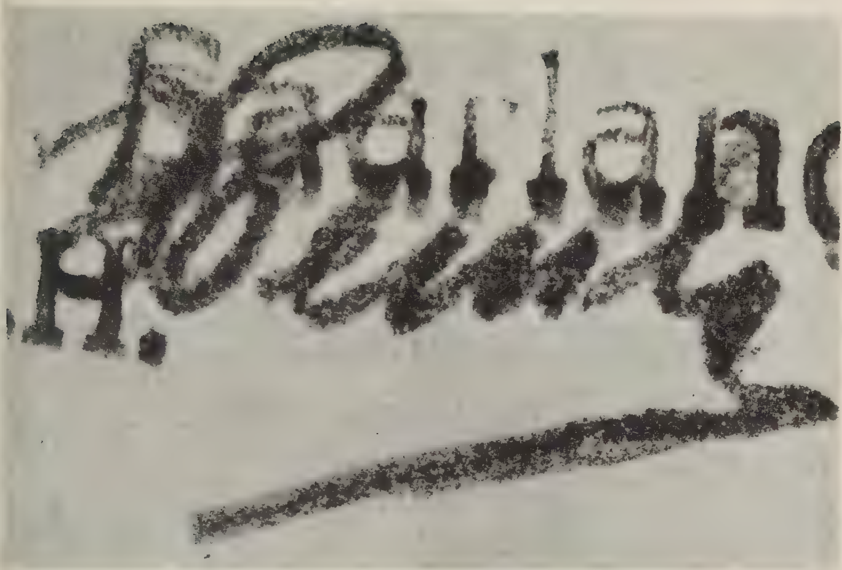


Abb. 1. Aufnahme in gewöhnlichem Licht.

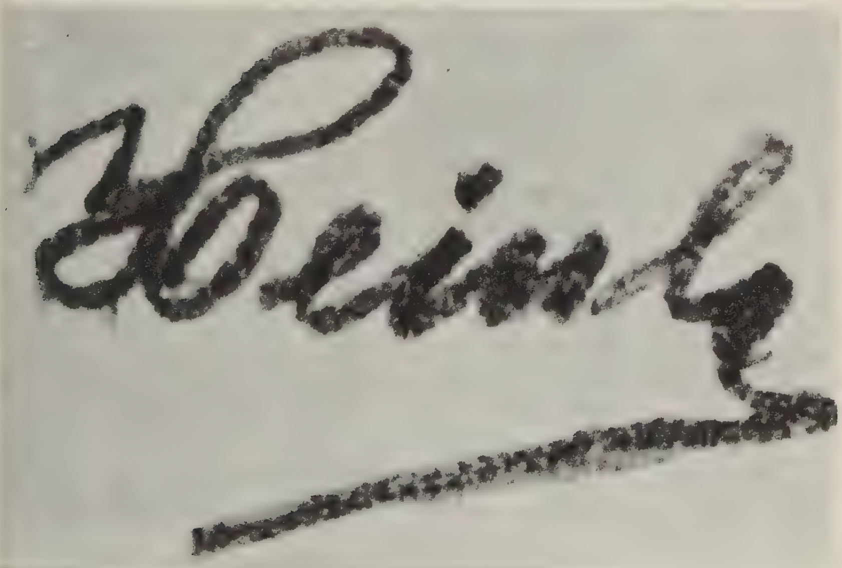


Abb. 2. Infrarotaufnahme desselben Dokuments.
In der Infrarotaufnahme verschwand der Stempel und man konnte nun feststellen, daß das H nicht in einem Zug geschrieben, also gefälscht war.

Zu Paulus: Stempelfarben und Schriften im Infrarotbild.

HORST HELLER
Autotransporte
Idar-Oberstein 2
Kobachstr. 66 Telefon 2063

Abb. 3. Aufnahme in gewöhnlichem Licht.

Abb. 4. Aufnahme im Infrarotlicht.
Der Stempel verschwand im Infrarotbild. Die Unterschrift konnte ungestört untersucht werden. Die Korrektur des Datums wurde deutlich lesbar.

Zu Paulus: Stempelfarben und Schriften im Infrarotbild.

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Bonn. Direktor: Prof. Dr. Pietrusky.

Experimentelle Untersuchungen über das Verhalten von Stempelfarben und Schriften verschiedener Schreibstifte und Tinten im Infrarotbild, zugleich ein Beitrag zur Frage der Sichtbarmachung überstempelter Unterschriften.

Von

Dr. phil. Walter Paulus.

(Mit 50 Abbildungen.)

Recht häufig kommt es vor, daß Unterschriften, die hinsichtlich ihrer Echtheit begutachtet werden sollen, überstempelt sind oder mitten im Stempel stehen. Der Fälscher wendet diesen Trick gerne an, um evtl. Unsicherheiten oder selbst ihm auffallende Abweichungen zu verdecken oder wenigstens zu verschleiern. Tatsächlich bedeutet dies für den Untersucher eine erhebliche Erschwerung seiner Arbeit, zumal gelegentlich der Stempel sehr kräftig aufgetragen oder sogar verwischt sein kann, so daß unter Umständen Teile des Namenszuges fast unsichtbar werden. Somit entziehen sich nicht nur einzelne Buchstaben der genauen Beobachtung ihrer Formgebung, sondern es wird geradezu unmöglich, Rhythmus und Schreibablauf festzustellen.

In letzter Zeit hatten wir wiederholt derartige Fälle zu begutachten. In einem Falle, wo es sich um eine ganze Reihe von fraglichen Unterschriften handelte, waren einige derselben überstempelt und die übrigen nicht. Der Vorgutachter bezog nur die nicht überstempelten Unterschriften in seine Untersuchung ein und überging die überstempelten mehr oder weniger ganz. Aber gerade diese ergaben später besonders deutliche Zeichen der Fälschung.

Wir versuchten nun, um in solchen Fällen die fragliche Unterschrift besser sichtbar zu machen, unter anderem Infrarotaufnahmen. Diese führten zu recht befriedigenden Ergebnissen.

Das Wesen der Infrarotphotographie soll hier nicht besonders erläutert werden. Es ist ja wiederholt beschrieben worden[1]. Hier

[1] Z. B. im Arch. f. Krim. Bd. 100, S. 184.

sei aber kurz auf die Aufnahmetechnik eingegangen. Wir benutzten als Aufnahmeapparat den Traut-Simplex und als Lichtquelle zwei Jupiterlampen von je 500 Watt. Die Einstellung erfolgte mit Rotfilter. In unseren Versuchen bewährte sich recht gut die Agfa-Platte 850 Rapid. Bei Blende 12,5 war unter Verwendung des Agfa-Infrarot-Filters Nr. 85 die optimale Belichtungszeit 30 Sekunden. Die Vergleichsaufnahmen wurden mit panchromatischem Platten- und Filmmaterial unter Verwendung eines Gelbfilters hergestellt. Die Entwicklungszeit betrug bei Benutzung eines gewöhnlichen Methol-Hydrochinon-Entwicklers durchschnittlich 3 Minuten.

Wie die Abb. 1—4 auf den Seiten 119 und 120 anschaulich darstellen, tritt bei den Infrarotaufnahmen (Abb. 2 und 4) der Stempel, der im Normalbild (Abb. 1 und 3) stört, praktisch vollständig zurück. Einzelheiten des Namenszuges, die vorher zum Teil schwer zu erkennen waren, können nun recht gut verfolgt werden. Man kann dies z. B. am H des Wortes Heinle feststellen. Hier konnte im Infrarotbild gezeigt werden, daß dieses H nicht in einem Zuge geschrieben wurde, sondern vielmehr aus mehreren Teilen zusammengesetzt ist.

Es handelte sich im Falle Heinle um eine Unterschrift, die mittels Kopierstift geschrieben war. Der Stempel war von schwarzer Farbe. Im Falle Heller war Tintenschrift mit blauer Stempelfarbe überstempelt. Wir stellten uns nun in diesem Zusammenhang die Frage: Wann kommt im Infrarotbild eine Unterschrift heraus bzw. wann tritt der Stempel zurück? Wir ließen uns daher zunächst von einer Reihe von bekannten Bleistiftfabriken, wie A. W. Faber, Eberhard Faber, Koh-i-noor, H. C. Kurz und Schwan Kopier- und Tintenstifte kommen. Ferner beschafften wir uns von einigen Stempelfarbenfirmen, nämlich E. Bayer, Gimborn, Gutenberg, Leonhardy und Günther Wagner Stempelfarben für Gummistempel und für Metallstempel, also ohne und mit Öl. Den beteiligten Firmen sei für die freundliche Überlassung auch an dieser Stelle gedankt.

Zur Erläuterung sei hier kurz folgendes erwähnt: Unter Kopierstiften versteht man im allgemeinen graphitgrau schreibende und violett bzw. blau kopierende Stifte. Ihre Minen bestehen gewöhnlich aus Graphit, Methylviolett und diversen Binde- und Füllmitteln. Tintenstifte dagegen schreiben und kopieren in ein und derselben Farbe. Ihre Minen setzen sich aus verschiedenen Anilinfarbstoffen und einer Reihe von Füll- und Bindemitteln zusammen.

Es wurden nun Schriften, die mit verschiedenen Kopier- und Tintenstiften aller Farbschattierungen geschrieben wurden, infrarot

photographiert. Dabei zeigte sich, daß Kopierstiftschriften sehr gut sichtbar sind, dagegen sind Tintenstiftschriften gar nicht bzw. nur ganz schwach zu erkennen. Diese Regel wurde bei allen zur Verfügung stehenden Stiften beobachtet. Ferner wurden Schriften, die mit reinen Graphitbleistiften geschrieben waren, infrarot photographiert. Diese treten dabei besonders gut hervor. Es liegt also nahe, dem Graphit die Eigenschaft zuzuschreiben, in besonders reichem Maße infrarote Strahlen zu reflektieren. Wie schon oben erwähnt, enthalten Kopierstifte Graphit, womit das Sichtbarwerden von Kopierstiftschriften im Infrarotbild ihre Erklärung finden kann. Die Abb. 5—20 (S. 125) zeigen einige Beispiele von Kopier- und Tintenstiftschriften im gewöhnlichen und Infrarotbild, die deutlich erkennen lassen, daß Kopierstiftschriften bei der Infrarotphotographie gut herauskommen, während Tintenstiftschriften praktisch fast ganz ausfallen.

Weitere Versuche erstreckten sich auf die Infrarotphotographie verschiedener Stempelfarben. Zuerst wurden eine Reihe von Stempelfarben ohne Öl, also solche, welche für Gummistempel verwendet werden, auf Papier aufgetragen und infrarot photographiert. Dabei zeigte sich, daß fast alle Stempelfarben ohne Öl, die zur Untersuchung kamen, praktisch überhaupt nicht zum Vorschein kommen. Nur die schwarze Taifunstempelfarbe von E. Bayer tritt stark hervor, so daß die Vermutung naheliegt, daß im letzteren Falle Ruß der Farbe beigemengt ist. Die Abb. 43—46 und 47—50 zeigen einen Namenszug, geschrieben mit verschiedenen Kopier- und Tintenstiften und überstempelt mit verschiedenen Stempelfarben ohne Öl. In den Infrarotaufnahmen tritt, wie die Abb. 47—50 zeigen, der Stempel fast ganz zurück, so daß der Namenszug bei den Kopierstiftschriften deutlich sichtbar wird. Bei den Tintenstiftschriften tritt auch die Unterschrift fast vollkommen zurück.

Ihrer Zusammensetzung nach bestehen Stempelfarben ohne Öl ganz allgemein, wenn wir hier von den Rußzubereitungen absehen, aus Anilinfarben mit Glyzerin bzw. Glyzerinersatzstoffen. Es lag also nahe, einmal eine Reihe reiner Anilinfarben in wäßriger Lösung hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Infrarotphotographie zu prüfen. Die Abb. 21—31 und 32—42 lassen erkennen, daß sämtliche herangezogenen Anilinfarben im Infrarotbild nicht sichtbar sind. Nur Fuchsin S (Abb. 27 und 38) ist spurenweise zu erkennen. Bezüglich der Farben war bisher keine exakte Regel zu erkennen, im Gegenteil, es treten hier ganz merkwürdige konträre Erscheinungen auf. Es liegt offenbar nicht an der Farbe als

solcher, sagen wir z. B. grün, ob sie im Infrarotbild sichtbar ist oder nicht. Methylgrün kommt im Infrarotbild nicht zum Vorschein, Chromoxyd leicht und Schweinfurter Grün ist ganz besonders deutlich. Andererseits, wenn man glauben möchte, es liege am metallischen Charakter der beiden letzten Farben (Chromoxyd und Schweinfurter Grün), so muß man feststellen, daß z. B. Chromoxyd immerhin noch ganz gut zu sehen ist, Chromgelb jedoch überhaupt nicht zum Vorschein kommt. Es würde zu weit führen, diese Fragen hier länger zu verfolgen, sie sollen später in einem anderen Rahmen untersucht werden.

Für Metallstempel werden gewöhnlich ölhaltige Stempelfarben benutzt. Dieser Zusatz ist ein fettes, nicht trocknendes Öl, wie Oliven- oder Rizinusöl. Als Farben kommen fettlösliche Anilinfarben wie Fettbraun, Fettrot u. a. in Frage, aber auch Ruß, Zinnober, Ultramarin werden verwendet. Für unsere Untersuchungen standen uns ölhaltige Stempelfarben von Gutenberg und Gimborn zur Verfügung. Die Versuche ergaben, daß die ölhaltigen Stempelfarben im Infrarotbild recht gut hervortreten. Die Reichspost verwendet im allgemeinen Metallstempel mit ölhaltigen Stempelfarben. Unseres Wissens enthalten diese auch Ruß. Im Infrarotbild sind Poststempel daher gut sichtbar, vor allem gegenüber Briefmarken, die stark zurücktreten, worauf Beil[1] hingewiesen hat. Das Zurücktreten der Briefmarken im Infrarotbild dürfte darauf zurückzuführen sein, daß dieselben durch Anilinfarben getönt werden. Ein weiteres Eingehen auf die Stempelfarben mit Öl, wie sie für Metallstempel Verwendung finden, wird hier unterlassen, da erfahrungsgemäß im kaufmännischen Leben vorwiegend Gummistempel Anwendung finden.

[1] Arch. f. Krim. Bd. 100, S. 184.

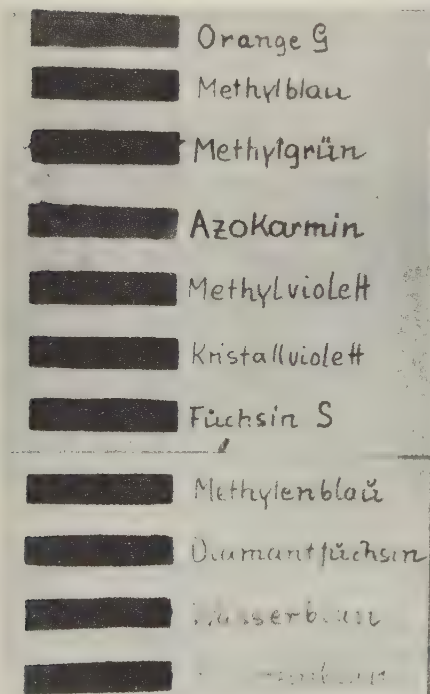
(Schluß folgt.)

A.W.FABER CASTELL 9... KOPIERSTIFT
KOH-I-NOOR 1565 TINTENSTIFT
KOH-I-NOOR 1561 KOPIERSTIFT
SCHWAN STABILO 8214 KOPIERSTIFT
E.FABER v. DYKE 705 TINTENSTIFT
E.FABER v. DYKE 702 KOPIERSTIFT
H.C. KURZ KOSMOS 1198 TINTENSTIFT
KURZ GENIUS 3512 KOPIERSTIFT

A.W.FABER CASTELL KOPIERSTIFT
KOH-I NOOR 1561 KOPIERSTIFT
SCHWAN STABILO 8214 KOPIERSTIFT
E.FABER v. DYKE 702 KOPIERSTIFT
H.C. KURZ GENIUS 3512 KOPIERSTIFT

Abb. 5—12. In gewöhnlichem Licht. *Abb. 13—20. Im Infrarotlicht.*

Im Infrarotlicht verschwanden sämtliche Tintenstiftschriften (Abb. 14, 17 und 19), die Kopierstiftschriften wurden dagegen deutlich sichtbar.



Orange G
Methylblau
Methylgrün
Azokarmin
Methylviolett
Kristallviolett
Fuchsin S
Methylenblau
Diamantfuchsin
Wasserblau
Resorzinblau

Abb. 21—31. Im gewöhnlichen Licht. *Abb. 32—42. Im Infrarotlicht.*

Übersicht über das Verhalten der verschiedenen Anilin-Stempelfarben im Infrarotlicht. Nur die Stempelfarbe „Fuchsin S" (Abb. 27) ist auch in der Infrarotaufnahme (Abb. 38) spurenweise sichtbar.

Zu Paulus: Stempelfarben und Schriften im Infrarotbild.

Abb. 43—46. Im gewöhnlichen Licht. *Abb. 47—50. Im Infrarotlicht.*

Abb. 43 und 47. A. W. Faber-Kopierstift Castell 9116, überstempelt mit schwarzer Pelikanstempelfarbe ohne Öl.

Abb. 44 und 48. Kurz-Kopierstift Genius 3512, überstempelt mit violetter Taifunstempelfarbe ohne Öl.

Abb. 45 und 49. Koh-I-Noor-Tintenstift 1565, überstempelt mit roter Gutenbergstempelfarbe ohne Öl.

Abb. 46 und 50. E. Faber-Tintenstift van Dyck 705, mittel, überstempelt mit blauer Gimbornstempelfarbe ohne Öl.

Zu Paulus: Stempelfarben und Schriften im Infrarotbild.

Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung bei Wanderungen im Gebirge?

Von

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. jur. **Hans Roth** in Dresden-Blasewitz.

(Fortsetzung und Schluß.)

(Mit 2 Abbildungen.)

VII. Der Fall Y.

In fast allen Bergsteigerzeitungen[1] wurde 1933 folgender Fall berichtet: Ludwig Y. aus Hittisau hatte Beziehungen zur Frau seines Freundes Johann Z. angeknüpft. Zwischen den zwei Männern war schon eine ernste Auseinandersetzung erfolgt, als Y. den Z. zu gemeinsamer Bergfahrt einlud. Dieser scheint ein ungewöhnlich gutmütiger und harmloser Mensch gewesen zu sein. Er ließ sich von dem Nebenbuhler nicht nur verleiten, mit diesem allein zu gehen, sondern auch in einer Wand am Fürkele[2] unter Seilhilfe des anderen zu klettern. Dieser ließ das sichernde Seil los und der ahnungslose Z. stürzte 70 m tief ab. Er blieb mit schwerer Schädelverletzung tot liegen. Das Schwurgericht Feldkirch sühnte die schwere Tat mit 8 Jahren schweren Kerkers. Es dürfte, soweit ich die Literatur übersehen kann, diese Untat wohl der erste Fall sein, in dem ein wohlüberlegtes Verbrechen unter Vorschützung der bergsteigerischen „Seil-Kameradschaft" zur gerichtlichen Aburteilung gelangte.

Da der Angeklagte geständig war, ist über den kriminalistischen Nachweis der Täterschaft nichts weiter zu berichten. Auch eine juristische Besprechung erübrigt sich. Der Fall wird nur wegen der besonderen Ausführungsart des Verbrechens hier der Vollständigkeit halber erwähnt.

---

[1] Vgl. z. B. Georg Blab, Mitt. des dtsch. u. österr. Alpenvereins 1933, S. 153; sowie v. 1. XI. 1937.

[2] Fürkele (2239 m) nahe dem Orte Schröcken (1269 m) und der Biberacher Hütte (1862 m) im Bregenzer Walde.

VIII. Der Fall Bartel[1].

Am 25. November 1936 wurde in der Nähe von Sternbusch bei Köln a. Rh. auf einen Motorradfahrer und dessen Braut ein verbrecherischer Anschlag verübt. Über die Straße war ein Draht gespannt, um das Kraftrad zum Sturz zu bringen. Der Kraftradfahrer konnte aber im letzten Augenblick das Rad abbremsen. Seine Braut wurde allerdings hierbei auf die Straße geschleudert, kam jedoch glücklicherweise mit geringfügigen Verletzungen davon. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich gegen den Krankenpfleger Johann Bartel, der mit der Braut des Motorradfahrers bis Anfang Februar 1936 ein Verhältnis unterhalten, dann aber Beziehungen zu einer Frau aus Hamm i. Westf. angebahnt hatte, die er im Sommer 1936 auch heiratete. Merkwürdigerweise stürzte diese Frau auf der Hochzeitsreise bei einer Bergbesteigung ab und fand dabei den Tod.

Der verbrecherische Anschlag auf die frühere Braut und der nicht unverdächtige, ja auffallende Tod der Ehefrau Bartel veranlaßte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Cleve und die Kriminalpolizei Düsseldorf, sich näher mit dem verdächtigen Bartel zu befassen. Nach anfänglichem Leugnen gestand er den Anschlag auf seine frühere Braut ein und legte schließlich auch ein Geständnis darüber ab, in den bayerischen Bergen seine Ehefrau vorsätzlich in einen Abgrund gestürzt zu haben.

Über die hier allein interessierende Tötung der Ehefrau Bartel sind folgende Feststellungen getroffen worden:

Der am 28. Februar 1905 in einer niederrheinischen Stadt geborene verwitwete Krankenpfleger Johann Bartel gab im November 1935 in einer in Westfalen erscheinenden Zeitung ein Inserat auf, demzufolge er zwecks späterer Eheschließung mit einem Mädchen in Verbindung zu treten wünschte. Da er ein Eigenheim besitzen wollte, bevorzugte er in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Bewerberinnen. Seine Wahl fiel auf eine Bauerntochter, Klara . . ., die über eine vollkommene Aussteuer und rund 6000 RM. Baarvermögen verfügte. Sie trafen sich am 3. Dezember 1935 zum ertenmal in Hamm und verlobten sich im Februar 1936, wobei sie vereinbarten, im Mai 1936 die Ehe zu schließen und im Anschluß hieran eine KDF.-Reise nach Bayern zu unternehmen. Vom 20. April 1936 an, bei der Einrichtung der ehelichen Wohnung, hatten sie beide Gelegenheit, sich näher kennenzulernen. Dabei gewann Bartel die Überzeugung, daß er mit dieser Frau nicht zusammenleben könne. Statt daß er zurücktrat, reifte in ihm viel-

[1] Vgl. Mitt. des dtsch. u. österr. Alpenvereins 1927 v. 1. XI. 1937 (Blab).

mehr der Entschluß, seine Braut nach der Eheschließung zu töten. Um sich das Vermögen der Frau zu sichern, schloß er mit ihr am 24. April 1936 einen Ehe- und Erbvertrag, nach dem im Falle des Todes eines Ehegatten der überlebende Teil zum Alleinerben des anderen eingesetzt wurde.

Mit dem Gedanken, seine Ehefrau auf der Hochzeitsreise zu töten, verehelichte sich Bartel am 5. Mai 1936 mit Klara . . . Am 6. Mai 1936 veranlaßte er noch die Aufnahme seiner Ehefrau in den Begräbnisverein seines niederrheinischen Wohnortes, um nach ihrem bevorstehenden Ableben auch von dieser Seite Geld zu erhalten. Bei der Durchführung der vom 8. bis 21. Mai 1936 geplanten Reise, die die Eheleute nach Hausham (786 m, zwischen Miesbach und Schliersee) als dem Ausgangspunkt sämtlicher von ihnen geplanten Bergwanderungen führte, suchte der Ehemann eine geeignete Gelegenheit zur Ausführung seines in allen Einzelheiten vorbereiteten Vorhabens. Wenn ihm auch in den ersten Tagen der Mut zur Ausführung fehlte, ging er trotzdem von seinem schauerlichen Plan nicht ab. Er nahm sich vor, am 20. Mai 1936 bei einer für diesen Tag in Aussicht genommenen Besteigung der Aiplspitze (1758 m) die Tat auszuführen. Auf geliehenen Fahrrädern fuhr er an diesem Tage mit seiner Ehefrau nach Josephsthal und begann dort den in 3—4 Stunden zu bewirkenden Aufstieg zum Jägerkamp (1747 m). Nach Rasten auf einer am Wege liegenden Bergwiese und am Gipfel des Jägerkamps trafen die Eheleute mittags gegen 12 Uhr auf einem der Aiplspitze vorgelagerten Wiesenhang ein, von wo sie gegen 14 Uhr auf dem Wege zur Aiplspitze weitergingen. Schon nach kurzer Zeit bemerkte Bartel, daß seine einige Meter hinter ihm gehende Ehefrau von einer über das Gestein hinausragenden Felsplatte aus in das Tal hinabschaute. Er trat nun in der Absicht, seinen Plan auszuführen, an die Frau hinan und forderte sie auf, zur Erzielung eines besseren Tiefblickes an den äußersten Felsrand zu treten. Sie kam der Aufforderung nach. Nun trat Bartel noch näher an sie hinan, faßte sie mit beiden Händen unter den Schultern und stieß sie vom Felsen in die Tiefe. Die Ehefrau Bartel fand hierdurch den vom Ehemann durch das Hinabstoßen gewollten Tod. Sie wurde etwa 200 m unterhalb der Absturzstelle mit einer schweren Schädelzertrümmerung und einer Abtrennung des linken Fußes auf einem Geröllkar tot aufgefunden. Vgl. die Abbildungen auf Seite 135 u. 136.

Bartel hat sich unmittelbar vor der gegen ihn auf den 10. Juni 1937 vor dem Schwurgericht München angesetzten Hauptverhandlung erhängt.

Schlußbetrachtungen.

Nach den unter I—VIII angeführten Tatbeständen können nur die Fälle Bobe, Erdelyi, Y und Bartel als erwiesene vollendete, bzw. versuchte (Erdelyi) Tötungen eines Bergwandergenossen durch Hinabstoßen, bzw. absichtliches Fallenlassen in einen Abgrund angesprochen werden. Denn der Fall X. scheidet wegen der Tatsache des rechtskräftigen Freispruchs hier aus. Dieser Fall würde aber, falls eine Verurteilung erfolgt wäre, den oben angeführten 4 Fällen zuzurechnen sein. In den anderen Fällen — de Tourville, Malser Schafhirten, Halsmann — haben die Täter ihre Opfer zunächst mittels eines Werkzeuges (Stein, Stock), nicht durch Hinabstoßen in die Tiefe getötet, dann aber den von ihnen herbeigeführten Tod als durch einen alpinen Unfall hervorgerufen maskiert, indem sie ihre Opfer in die Tiefe warfen oder an den Auffindungsort schleiften. Nur im Fall Erdelyi hat der Täter zunächst mit Gift gearbeitet, dann, als diese Tat nicht die beabsichtigte Wirkung hatte, also nicht zur Vollendung kam, einen als Bergunfall maskierten Mordversuch durch Hinabstoßen seines Opfers von einem Felsen begangen und schließlich, da er auch hierdurch seine Absicht nicht erreichte, seinem Opfer mit dem erstrebten Erfolg wiederum Gift beigebracht und es überdies erdrosselt. Bei Erdelyi ist also für unsere Untersuchungen nur das Hinabstoßen in die Tiefe der Pesentheimer Schlucht von Bedeutung.

Bemerkenswert ist, daß als Objekt der Tötungen in den 4 Fällen de Tourville, Bobe, Erdelyi und Bartel die Ehefrau des Täters in Frage kommt. Der Fall X würde, falls eine Verurteilung erfolgt wäre, als 5. von 8 Fällen hier einzureihen sein. Die hohe Zahl von Gattenmorden bei diesen Bergdelikten erklärt sich daraus, daß Täter und Opfer in besonders engen Lebensbeziehungen zueinander standen und daß gemeinsame Reisen und gemeinsame Wanderungen von Eheleuten in einsamer Berggegend nichts Außergewöhnliches sind, also nicht von vornherein den Argwohn dritter Personen, insbesondere den Verdacht der Strafverfolgungsbehörden zu erwecken geeignet sind. Nur in den 3 Fällen Malser Schafhirten, Halsmann und Y sind die Verbrechensobjekte Männer, im 1. Falle ein für die Täter völlig Fremder, im 2. der Vater des Täters, im 3. Falle der Nebenbuhler. In allen Fällen bis auf den Fall Erdelyi ist es nicht beim Versuch geblieben. Die Straftaten sind sonst alle zur Vollendung gekommen.

Die Ehefrau Erdelyi hat übrigens, wie der Sprengelarzt Dr. Pichler in Millstatt nach dem Gendarmeriebericht ausdrücklich

hervorhebt, ihren Gatten mit keinem Worte beschuldigt, an ihrem Absturz schuldig zu sein. Sie hat vielmehr angegeben, „sie sei beim Abstieg von der Kanzel vom Serpentinensteig durch Ausrutschen über einen Felsen, beim Aufstehen vom Boden nochmals über einen kleineren Felsen abgestürzt und habe sich dann nach Herumirren zur Straße gefunden, worauf sie auf dieser mit einem fremden Herrn, der sich zu ihr gesellte, nach Millstatt gegangen sei". Hierbei ist also hervorzuheben, daß in diesem einzigen Fall, bei dem es sich um einen versuchten Mord durch Hinabstoßen von einem Felsen handelt, die als Opfer und einzige Zeugin in Frage kommende Ehefrau des Täters diesen absichtlich der Wahrheit zuwider nicht belastete oder wirklich in Schreck und Bestürzung über ihren Absturz von dem Stoß, der ihr den Tod bringen sollte, tatsächlich nichts bemerkte oder doch keine Erinnerung daran mehr besaß.

Als Motiv der Straftaten tritt überwiegend Geldgier und Gewinnsucht in Erscheinung. Dies gilt offensichtlich für die Fälle de Tourville, Malser Schafhirten, Bobe, Erdelyi, Bartel. Es würde auch, falls Verurteilung erfolgt wäre, für den Fall X neben der Absicht, die Ehefrau loszuwerden und die Geliebte heiraten zu können, zutreffen. Dagegen dürfte Gewinnsucht beim Falle Halsmann, bei dem überhaupt kein Motiv festgestellt werden konnte, ausscheiden. Ob im Falle Halsmann eine Verärgerung des Täters über seinen Vater, eine beginnende Geisteskrankheit oder die Einwirkung der unmittelbar vorhergehenden Strapazen des Bergsteigens in Verbindung mit der besonders starken Hitze einen Impuls auf Halsmann jun. ausgeübt haben mag, ist nicht mehr einwandfrei festzustellen. v. Hentig[1] scheint Schizophrenie als nicht ausgeschlossen zu erachten, wofür vielleicht — abgesehen von der Naturwidrigkeit der Tat — ihre Motivlosigkeit sprechen könnte.

Besonders interessant ist auch ein Vergleich der Höhe der Strafen für die einzelnen, im Grunde ziemlich gleichen, mindestens ihrer Struktur nach ziemlich ähnlichen Straftaten. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß es sich durchgängig um Straffälle schwerster Art, die nach deutschem Strafrecht mit dem Tode bedroht sind und für die das Schwurgericht zuständig ist, handelt, daß also das richterliche Laienelement auf die Beurteilung der Tat im allgemeinen, wie auch — mindestens zum Teil — auf die Bestimmung der Strafhöhe nicht unerheblichen Einfluß auszuüben vermochte.

[1] Vgl. oben S. 80 Anmerkung Nr. 9.

Übrigens soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß nur die Täter der Fälle Malser Schafhirten, Bobe und Y in der Nähe ihrer Wohnsitze straffällig wurden, daß aber die übrigen Täter mit ihren Opfern teilweise von weit her zugereist waren und ihre Delikte fern von ihrem Wohnsitz ausführten.

Besonders mag auch darauf hingewiesen werden, daß in den Fällen Bobe, Erdelyi und Bartel neben der vorsätzlichen Tötung Versicherungsbetrug in Frage kam und daß auch im Fall X dieses Delikt im Fall einer Verurteilung als vorliegend zu erachten gewesen wäre. Es ist den Behörden wohl kaum ein Vorwurf zu machen, wenn sie bei der Fülle der Unglücksfälle in den Bergen nicht öfter ein Verbrechen argwöhnen und einschreiten. Dagegen ist es nur verständlich, wenn die Versicherungsgesellschaften ein wachsames Auge auf ungewöhnliche Sterbefälle dieser Art haben. Wenn ein in schlechten Vermögensverhältnissen befindlicher Mann sein Leben und das Leben seiner Ehefrau oder einer anderen Person versichert hat und wenn dann diese mit ihm versicherte Person nach Zahlung weniger Prämien durch Unglücksfall stirbt, so besteht ohne weiteres erheblicher Grund zur Nachprüfung der näheren Umstände des Unglücksfalles.

Der Keim eines Verbrechens liegt oft in der Tiefe des Innern eines Verbrechers, diesem vielleicht selbst nicht völlig bewußt. Luther sagt einmal in seinen Schriften: „Wir können bösen Gedanken nicht verwehren, daß sie uns wie Vögel über unsere Häupter fliegen. Aber wir müssen dafür sorgen, daß sie nicht auf unserem Haupte nisten.“ So haben im Falle de Tourville und im Fall Bobe die Täter mit dem Gedanken eines Gattenmordes, wie aus ihren Äußerungen hervorgeht[1], längere Zeit vorher bereits gespielt. de Tourville hat 1867, also 11 Jahre vor dem Mord an der Stilfser Jochstraße, im Seebad Scarborough zu einem fremden Hotelgast, Dr. Glynn, geäußert: „Um seine unbequeme Ehefrau loszuwerden, zeige man ihr auf Reisen eine schöne Gegend; die Frau rutsche und liege unten“. Bobe aber erklärte im September 1918 zu seiner ihm am 4. August 1918 angetrauten Ehefrau vor Hausgenossen, „ein Freund in England habe seine Frau von einem Felsen gestoßen“, und fuhr fort: „Du, Friedel, wenn ich Dich einmal satt habe, mache ich es ebenso!“ Erst lange nachher beging er das Verbrechen im Sächsischen Felsengebirge. Bei de Tourville muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß er bei derselben Gelegenheit, also 1867, gegenüber demselben Dr. Glynn sich unmittelbar vor der eben erwähnten Äußerung über die Möglichkeit,

[1] Vgl. Bd. 110 S. 108ff. und 119ff.

sich seiner Frau zu entledigen, auch dahin aussprach: „Um seine Schwiegermutter loszuwerden, zeige man ihr einen Revolver, dieser gehe los und die Schwiegermutter sei weg.“ Wenn man bedenkt, daß de Tourville am 11. April 1868 auch das „Unglück“ hatte, „zufällig“ kurze Zeit darauf seine Schwiegermutter tatsächlich auf diese Weise zu verlieren, so sind diese Äußerungen äußerst gewichtige Indizien für die Schuld der leugnenden Verbrecher. Denn sie ergänzen dadurch, daß sie ihr Innenleben in einer ihnen offenbar selbst gar nicht voll zum Bewußtsein gekommenen Weise offen legten, den Tatbestand so umfassend, daß sie im Zusammenhalt mit den tatsächlich begangenen Straftaten ohne Übertreibung in weitgehender Weise als vorweg erstattete Schuldbekenntnisse verwertet werden können. Sowohl de Tourville als auch Bobe haben die Gedanken nicht nur über ihr Inneres gleiten lassen und nicht innerlich abgelehnt, sondern, um mit Luther zu reden, sie in ihrem Innern sich bewußt einnisten, einfressen und schließlich zur furchtbaren Verbrechenstat ausreifen lassen.

Aus der Darstellung der Fälle I—VIII sind hiernach folgende Ergebnisse zusammenzufassen[1]:

a) Die Schwierigkeit der Begutachtung der Todesursache von im Gebirge abgestürzt Aufgefundenen beginnt in der Regel schon bei der Besichtigung des Unfallortes. Denn nur selten kann eine bis ins einzelne gehende Prüfung erfolgen, einerseits oft wegen Unzugänglichkeit des Geländes, andererseits weil die Leichen, insbesondere solche von Einzelgängern, häufig erst nach Wochen oder Monaten, in unwegsamen Gebieten oft erst nach Jahren aufgefunden werden und dann überdies noch unter den schwierigsten Verhältnissen geborgen werden müssen. Dabei kann das Zutalschaffen oft nur in der Weise ermöglicht werden, daß die Leiche, bisweilen nur noch Leichenreste, in einen Sack eingeschlossen, über steile Felswände auf- oder abgeseilt werden können. Bei derartig schwieriger Bergung einer Leiche entstehen aber nicht selten weitere Verletzungen, deren Unterscheidung von intravitalen besondere Schwierigkeiten bereitet, bei hochgradiger Leichenzersetzung sogar oft nicht mehr möglich ist. Nicht selten werden die Leichen oder Leichenteile nicht mehr an dem Orte aufgefunden, wo sie nach dem Absturz annehmbar liegengeblieben sein müßten. Gerade in unklaren Fällen, in denen die Auffindungsstelle der Leichen in einem Mißverhältnis zur Absturzstelle steht, ist an die Möglichkeit nachträglichen Verschleppens durch den Täter, durch Dritte oder

[1] Vgl. die Ausführungen von Fritz im Handwörterbuch von v. Neureiter, Pietrusky u. Schütt unter „Absturz im Gebirge“.

Tiere zu denken. Eine Besichtigung der Örtlichkeiten, ein Abtasten der Fallstrecke und ihrer Umgebung nach Stoffresten und ähnlichen Beweisstücken ist unerläßlich.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Absturz durch Unfall erfolgt ist, ob es sich um einen Selbstmord handelt oder ob der Abgestürzte von einem andern hinabgestürzt wurde, läßt sich aus der Art der Verletzungen ohne Vorhandensein weiterer Beweismittel mit ausreichender Sicherheit meist nur äußerst schwer treffen. Sie läuft darauf hinaus, ob, bzw. welche der meist zahlreichen Verletzungen der Leiche eines Abgestürzten intravital und welche postmortal sind. In manchen Fällen wird man aber aus der Beschaffenheit der Wunden oder eines Teils der Wunden eine andere gewaltsame Einwirkung als durch den Sturz allein mit unbedingter Sicherheit, zum mindesten mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen können. Stich-, Schnitt- und Schußverletzungen werden sogar am Skelett auch nach langer Zeit noch nachgewiesen werden können. Wenn zahlreiche, mehr oder weniger gleichartige Wunden nahe beieinander, insbesondere am Schädel, gefunden werden, so ist mit Sicherheit als Ursache die Verabfolgung wiederholter Schläge auf den in gleicher Körperlage oder -stellung befindlichen Körper anzunehmen (vgl. die Fälle de Tourville, Malser Schafhirten, Halsmann). Dagegen werden sich die durch den Absturz selbst hervorgerufenen Verletzungen in der Regel auf den ganzen Körper unregelmäßig verteilen. Bei dem ständigen Lagewechsel des Körpers vom Augenblick des Absturzbeginns bis zum Aufschlagen sind insbesondere auch Verletzungen und Zerreißungen innerer Organe möglich, sogar wahrscheinlich. Deshalb ist, wenn Zweifel über die Ursache des Absturzes und dessen Zeitpunkt bestehen, eine Sektion bezüglich aller Lebenszentren (Kopf-, Brust-, Bauchhöhle) unerläßlich. Diese erscheint auch dann unbedingt geboten, wenn der Umfang der Verletzungen und ihre Zahl gering ist, so daß Zweifel auftauchen können, ob überhaupt ein Absturz erfolgt sei.

In der Mehrzahl der Fälle sind es wohl die bei der Leichenschau und bei der Augenscheinseinnahme im Gelände getroffenen Feststellungen, oft auch in den Lebensverhältnissen des Toten wurzelnde und den zunächst mit der Untersuchung betrauten Personen gar nicht bekannte Tatumstände, die in Verbindung mit den übrigen Beweisergebnissen den Verdacht eines Verbrechens verdichten und zur Gewißheit verstärken. Daß eine besonders sorgfältige Beweiserhebung durch die Untersuchungsbehörde dann, wenn die Frage, ob Absturz durch Unfall oder Ermordung zur Entscheidung steht,



Der Fall Bartel.

Die Nordwand der Aiplspitze, über die Bartel seine Ehefrau hinabgestoßen hat. Der Mann auf der Spitze steht an der Stelle, an der angeblich die Tat verübt wurde.

Zu Roth: Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung?



Der Fall Bartel.

Die senkrechte Nordwand der Aiplspitze. Die 2 Personen stehen an der Stelle, an der angeblich die Tat verübt wurde.

Zu Roth: Bergunfall durch Absturz oder vorsätzliche Tötung?

unerläßlich ist, zeigen alle Fälle, insbesondere aber die, in denen die zuerst angesetzten Untersuchungsorgane nicht mit der Gründlichkeit und Entschlossenheit arbeiteten oder arbeiten konnten, die die Wichtigkeit der Angelegenheit erforderte, und wo erst durch die übergeordneten Instanzen begangene Unterlassungsfehler wieder ausgeglichen werden konnten.

b) Heindl[1] hat im Anschluß an eine Besprechung des Falles Halsmann nachdrücklich die gründlichste Auswertung auch der kleinsten und unbedeutendsten Verbrechensspuren am Tatort und dessen lichtbildnerische Festhaltung empfohlen. Zutreffend weist er nachdrücklich darauf hin, daß nach der ursprünglich einfachen Fragegestaltung des Strafprozesses Halsmann „Unfall oder Tötung durch den Sohn ?" die spätere, endlose Verhandlungstage mit fruchtlosen Debatten bringende Komplizierung des Verfahrens durch den Streit, ob nicht ein anderer als Philipp Halsmann jun. dem Vater Halsmann die tödlichen Hiebe versetzt habe, vermieden worden wäre, wenn ein schon im Anfang der Ermittlungen in Frage kommender Beweis bis zu einem befriedigenden Ergebnis zu Ende geführt worden wäre. Gleich zu Beginn der Ermittlungen hatten nämlich der Hüttenwirt Eder, sowie die Touristen Nettermann und Schneider, als der Hund Eders an einer Stelle des Fußwegs auffällig zu schnuppern begann, den Hund weggejagt. Sie hatten dann eine blutige Stelle entdeckt, die nicht sichtbar dalag, sondern, wie Heindl eingehend durch die Zusammenstellung der hierüber erstatteten Zeugenaussagen nachweist, durch Bergschuhe, die besonders eigentümlich stehende Nägel, nicht die übliche Bergschuhbenagelung hatten, verwischt war. Heindl hebt nun hervor, daß, wenn diese Stiefelspuren mit allen Regeln kriminalistischer Technik behandelt worden wären (Ausgießen der Formen der fraglichen Fußspuren, die die eigentümliche Benagelungsart erkennen ließen, und einen Vergleich mit Philipp Halsmanns Bergschuhen ermöglichten), ein einwandfreier, uferlose Debatten und Zeugenvernehmungen erübrigender exakter Beweis zu führen gewesen wäre, ob Halsmann jun. der Täter war oder nicht. Denn im Falle der Übereinstimmung, so folgert durchaus zutreffend Heindl, wäre das klarste Indiz für Philipp Halsmanns Schuld gegeben gewesen, da nur der Mörder die Spuren des Verbrechens zu beseitigen sucht. Umgekehrt wäre aber, wie Heindl ebenfalls hervorhebt, Philipp Halsmann bei Nichtübereinstimmung entlastet gewesen, da für die Annahme einer Mittäterschaft keinerlei Anhaltspunkte bestanden.

[1] Vgl. Arch. f. Krim. Bd. 92, Heft 5/6, S. 189ff. (1933).

c) In ähnlicher Weise sind auch im Falle „Malser Schafhirten" die ersten Untersuchungshandlungen nicht in der erschöpfenden Weise vorgenommen worden, wie es wohl empfehlenswert gewesen wäre. Die Unterlassung der Öffnung der Brusthöhle und Bauchhöhle findet mit den Bemerkungen, „daß eine Untersuchung der Brustorgane nicht gewünscht wurde, da sie in starker Verwesung begriffen waren", und daß „von einer Eröffnung der Bauchhöhle auch abgesehen wurde", keineswegs hinreichende Begründung und Rechtfertigung für eine derartig weittragende Entschließung. Denn selbst wenn eine vollständig durchgeführte Sektion keinerlei Ergebnisse liefern sollte, die über die durch die Leichenschau, Ortsbesichtigung und die sonstigen Ermittlungen geschaffenen Feststellungen hinausgehen, so sind doch oft auch negative Feststellungen als Grundlage für ein Gutachten wichtig. Daß Feststellungen in der oben angedeuteten Richtung noch nach Monaten getroffen werden konnten, wenn auch vielleicht durch Zeitablauf in verringertem Maße, geht aus dem hervor, was im Fakultätsgutachten immerhin noch weiter festgestellt werden konnte (vgl. oben Seite 39).

d) Wenn im Falle Erdelyi trotz Vorliegens erheblichster Verdachtsmomente eine Sektion der Leiche zunächst unterblieb, diese vielmehr zur Beerdigung freigegeben wurde und wenn im Falle de Tourville der erste Richter, obgleich der Finanzbeamte Zoller von sich aus sofort begründeten Verdacht gegen de Tourville geschöpft und ihn scharf beobachtet und bewacht hatte, energisch gegen ihn vorzugehen unterließ, so war in diesen Fällen, zumal es sich bei beiden um fluchtverdächtige Ausländer handelte und eine später gegen sie einzuleitende Untersuchung auf besondere Schwierigkeiten stoßen mußte, nicht in Abrede zu stellen, daß hier ein besonders energisches Einschreiten unbedingt geboten war.

Damit soll weder in diesen noch in den anderen hier besprochenen Fällen den Vertretern der Untersuchungs- und der Medizinalbehörden irgendwelcher Vorwurf gemacht werden. Die Zusammenstellung und Besprechung dieser Fälle soll lediglich nutzbringende Winke für die Bearbeitung künftiger Fälle geben.

Aus dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel.

Morde, Selbstmorde und fahrlässige Tötungen mit den „harmlosen Flobertschußwaffen“.

Von

Dr. **Rudolf Fleischmann** in München.

Zunächst die Frage, was unter den sog. Flobertwaffen zu verstehen ist. In der gesamten Fachliteratur sucht man vergeblich nach einer klaren Definition. Es läßt sich nur sagen, daß „Flobert“ als Sammelname für alle kleinkalibrigen Schußwaffen gebraucht wird. Der Name „Flobert“ wird erstmals um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts genannt. Flobert, ein Büchsenmacher aus Paris, lebte zu einer Zeit, die auf dem Gebiet der Feuerwaffen enorme Umwälzungen mit sich brachte (die Einführung der Metallpatronen, die Verwendung des sog. rauchschwachen Nitrocellulosepulvers, die Einführung der auch heute noch gebräuchlichen Schloßsysteme). Daß Flobert eine für jene Zeit sehr leistungsfähige kleinkalibrige Waffe konstruierte, machte ihn selbst berühmter als diese. Längst baut man andere kleinkalibrige Waffen, die an und für sich mit Flobert gar nichts mehr zu tun haben. Aber sein Name wurde gewissermaßen Schutzmarke für alles, was kleinkalibrig war und ist, an Faust- und Armfeuerwaffen.

Flobertstutzen oder -Faustfeuerwaffen, letztere auch Terzerole genannt, werden heute bei einer Kalibergröße zwischen 3 mm und 6 mm in verschiedenerlei Ausführungen und Konstruktionen gebaut. Kleine, kurzläufige Flobertterzerole, hauptsächlich als „Spielzeug“ der heranwachsenden Jugend und zum Erlegen von Spatzen, wildernden Katzen usf. verwendet, haben als Munition ein kleines Bleirundkugelgeschoß, dem als Triebkraft lediglich ein Explosionszündsatz dient, der bis in die letzten Jahre durchwegs Knallquecksilber war, jetzt aber durch ein „Sinoxyd“ bezeichnetes Bleipräparat ersetzt ist (Bleisalz der Trinitroreserzinsäure). Die hierbei

verwendete Randfeuerzündung wurde erstmals von Flobert in Teschen ausgeführt, weshalb man Patronen dieser Art auch Flobertpatronen und die hierfür bestimmten Gewehre Flobertgewehre und auch „Teschings" nannte. Die 5,6 mm gezogene Kleinkaliberbüchse, die in den Nachkriegsjahren von den deutschen Waffenfabriken nach einem einheitlichen Modell gebaut wurde, stellt eine außerordentlich leistungsfähige, sportliche Schußwaffe dar. Als Munition verwendet man seit Beginn des Kleinkaliber-Schießsportes hauptsächlich eine moderne Patrone aus verkupfertem Messingblech mit ovigalem Vollbleigeschoß und rauchschwachem Pulver, deren Leistungsfähigkeit bereits lange Jahre vorher, vor allem in Amerika und England erprobt war. Die 5,6 mm-Kleinkaliberbüchse selbst hat einen langen, gezogenen Lauf, 200 m-Visier und wurde wegen der außerordentlichen Zuverlässigkeit in den Nachkriegsjahren zu militärischen Ausbildungszwecken in Deutschland verwendet.

Sowohl die sog. Flobertstutzen als auch Floberterzerole und auch das eben erwähnte Kleinkalibergewehr sind nicht waffenscheinpflichtig; es ist daher der Erwerb dieser Waffen und ihrer Munition[1] im freien Handel für jedermann möglich.

Daß aber diese kleinkalibrigen Schußwaffen durchaus nicht harmlos, sondern im Gegenteil recht gefährlich sind, soll an Hand des gesammelten Materials des Gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität München gezeigt werden. Wenn trotzdem die breite öffentliche Meinung auch heute noch die kleinkalibrigen Waffen nicht recht ernst nimmt, so muß dies irgendeinen Grund haben. Vermutlich den, daß über die Harmlosigkeit der „Floberts" schon so mancherlei geschrieben worden ist — am unzweckmäßigsten bestimmt von Personen oder Firmen, die am Verkauf dieser Waffen interessiert sind, die vor allem bei der heranwachsenden Jugend einen ständigen Abnehmer finden.

Der Gerichtsmediziner nimmt hinsichtlich der Gefährlichkeit der Flobertwaffen einen ganz anderen Standpunkt ein als der Laie. Im Frühjahr 1939 erschien in der Dtsch. Z. gerichtl. Med. 39, 44, ein Artikel von Koppmann, „Terzerole, gefährliche Spielzeuge", der einen bemerkenswerten Hinweis auf die Gefährlichkeit dieser

[1] Bei unseren Untersuchungen hat sich gezeigt, daß die kurz- oder langläufigen Terzerole infolge ihrer Konstruktion des Schlosses und der Ausziehvorrichtung für sog. Winchester- oder Langpatronen nicht zu gebrauchen sind, wohl aber gilt dies für Flobertstutzen, Kleinkalibergewehre und Revolver der entsprechenden Kalibergröße.

Waffen gibt. Wir können uns dieser Anschauung auf Grund der Münchner Erfahrungen nur anschließen.

Ich lasse nun diejenigen Fälle folgen, die ich aus dem Material des Gerichtlich-medizinischen Instituts gesammelt habe. Es handelt sich keineswegs um alle im Bereich von München durch Flobertwaffen verursachten Todesfälle, sondern nur um jene, die in diesem Institut eingeliefert bzw. bearbeitet wurden. Einwandfreie Selbstmorde oder einwandfreie fahrlässige Selbsttötungen werden nämlich meist gar nicht hier eingewiesen, sondern nur solche tödliche Schußverletzungen, bei denen fremdes, fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden feststeht oder in Frage kommt.

Auf das Zitieren der Sektionsprotokolle des Instituts sei in der folgenden Darstellung verzichtet[1]. Dagegen halte ich es für erforderlich, in jedem Einzelfall einen kurzen Bericht über die polizeilichen Erhebungen zu bringen. Denn hieraus läßt sich ein Schluß auf die oft mit einer besonderen Tragik verbundenen Todesfälle ziehen.

Fall 1. St., Josef, 16 Jahre, Schriftsetzerlehrling; 13. März 1913.

Erhebungen: Um 8 Uhr morgens gingen der 16 Jahre alte Ausgeher Georg H., der 15 Jahre alte Schlosserlehrling Erhard O. und St. in die Friedenstraße. Dort erkletterten H. und O. zwei ausgewachsene Bäume; auf den Baum des O. kletterte auch St. H. und O. hatten Flobertpistolen, vermutlich um Spatzen zu schießen; St. wurde aus 4 m Entfernung von H. in die linke Hüftgegend geschossen. Der Verletzte kletterte noch herab und entfernte sich 30—40 m, worauf ihn der Rettungsdienst ins Krankenhaus brachte. Daselbst, trotz sofortiger Operation, Exitus am gleichen Abend.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 2. H., Georg, 13 Jahre, Schäfflerssohn; 8. September 1913.

Erhebungen: H. spielte in der Wohnung mit seinem gleichalten Freund Sch. Letzterer zeigte ihm eine geladene Flobertpistole, die sich beim Manipulieren entlud. Die Kugel drang H. aus nächster Nähe in die Brust und tötete ihn alsbald.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 3. Br., Ludwig, 12 Jahre, Taglöhnerskind; 28. Dezember 1913.

Erhebungen: Auf dem Wege zur Stadt zog sein Bruder ein geladenes Terzerol, legte auf ihn an, in der Meinung, daß schon abgeschossen wäre.

[1] Exzerpte aus den Sektionsprotokollen, die über den Verlauf des Schußkanals in jedem der folgenden Einzelfälle Auskunft geben, sind zu finden in der ausführlicheren Arbeit desselben Verfassers: „Kritisch-kasuistische Betrachtung über Todesfälle durch sog. Flobertwaffen“, Dissertation aus dem gerichtsmed. Institut München (Vorstand: Prof. Dr. Merkel) München 1940.

Dabei tötete er ihn auf der Stelle. Beide Brüder hatten das Terzerol vom Trödler erworben.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 4. P., Franz, 13 Jahre, Hafnerssohn; 27. April 1920.

Erhebungen: P. wurde von seinem Freund M. beim Indianerspielen erschossen und zwar auch wieder mit einem kleinen, sog. Westentaschenterzerol, das er von seinem Onkel geschenkt erhalten hatte.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 5. S., Edmund, 18 Jahre, Wirtssohn; 6. Juni 1922.

Erhebungen: S. wurde auf der Straße um 11 Uhr nachts von dem ledigen Versicherungsbeamten M. im Streit mit einem Revolver erschossen.

Waffe: 6 mm-Revolver.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 6. Sa., Wilhelm, 19 Jahre, Schuhmacher; 12. November 1927.

Erhebungen: Wurde im Nymphenburger Park aufgefunden (Selbstmord).

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 7. M., Maria, 56 Jahre, Ehefrau; 5. Januar 1928.

Erhebungen: Der Ehemann hantierte mit einer Flobertpistole, wobei ihm ein Schuß losging, der in einer kurzen Entfernung seiner Ehefrau in die linke Oberbauchgegend eindrang und sie tötete.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 8. E., Josef, 16 Jahre, Schreinerlehrling; 10. Mai 1928.

Erhebungen: Der junge Mann lief von zu Hause weg und hat im Nymphenburger Schloßrondell Selbstmord verübt.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 9. K., Friedrich, 6 Jahre; 17. August 1929.

Erhebungen: Der 6jährige Bub war zum Ferienaufenthalt bei Verwandten, wo er mit dem 11jährigen Sohn des Hauses spielte. Letzterer machte sich mit einem geladenen Flobertgewehr zu schaffen, legte spielerisch auf das Kind an und tötete es.

Waffe: Flobertstutzen.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 10. Gr., Eduard, Monteur, 38 Jahre; 19. August 1929.

Erhebungen: Gr. wurde von einem Hausbewohner nach kurzem Wortwechsel angeblich auf 3 m Entfernung mittels kleiner Flobertpistole in die Brust geschossen. Er starb 19 Stunden später in der Chirurgischen Klinik auf dem Operationstisch.

Waffe: Flobertterzerol.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 11. H., Johann, 18 Jahre, Kupferschmied; 1. Juni 1931.

Erhebungen: Beim Flobertstutzenschießen wurden zwei junge Burschen von einem Soldaten unterrichtet. Dabei ging einem 19jährigen Schlosser ein Schuß vorzeitig los, der H. traf. Mit den Worten: „Josef, du kannst nichts dafür“ brach der Unglückliche zusammen, der schon am nächstfolgenden Tag in der Chirurgischen Klinik verstarb.
Waffe: Flobertstutzen.
Munition: Vermutlich ogivales Bleigeschoß, Schwarzpulver mit Zündsatz.

Fall 12. R., Helene, Metzgersgattin, 36 Jahre; 25. August 1932.

Erhebungen: Die Frau, ein Jahr verheiratet, wurde von ihrem Ehemann mit einer kleinen Flobertpistole angeschossen, da sie ihn in finanziellen Dingen bis aufs äußerste gereizt hatte. Sie starb nach $3^1/_2$ Tagen in der Chirurgischen Klinik.
Waffe: Flobertterzerol.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 13. B., Johann, 15 Jahre, Zimmerlehrling; 8. November 1934.

Erhebungen: Aus Versehen mit einem Flobertstutzen von einem gleichaltrigen Freund in den Bauch geschossen. Operation; nach 2 Tagen Exitus.
Waffe: Flobertstutzen.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 14. R., Johann, 55 Jahre; 7. Dezember 1933.

Erhebungen: R. wurde von einem Gärtnereibesitzer in Riem erschossen, als er Hühner stehlen wollte.
Waffe: Kleinkalibergewehr.
Munition: Ovigalpatrone, Schwarzpulversatz.

Fall 15. D., Rudolf, 13 Jahre, Schüler; 21. Februar 1933.

Erhebungen: Nach Angabe des Vaters hat der Junge die Flobertwaffe von einem Mitschüler erhalten; der Vater wußte davon, sah diese auch und sagte dem Jungen, daß er nur im Freien damit schießen dürfe, und zwar nur, wenn er selbst dabei sei. Die Mutter hat später die Waffe versteckt. Der Junge hat sie ihr aber wieder abgebettelt. Am 21. Februar 1935 saß der Vater, die 22jährige Tochter Emma und der verstorbene Rudolf am Tisch, der Vater lesend, die beiden Geschwister das Abendbrot einnehmend. Rudolf hatte das Flobertterzerol neben sich liegen, die Schwester nahm es, drückte ohne zu wissen, daß es geladen sei, ab, und traf den gerade kaffeetrinkenden Bruder in die linke Kopfseite. Sechs Stunden nach dem Unfall starb der Junge in der Chirurgischen Klinik.
Waffe: Flobertterzerol.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 16. Sch., Anna, 13 Jahre, Maurerstochter; 27. Mai 1935.

Erhebungen: Die Verstorbene war im Beisein der Mutter und anderer Geschwister von ihrem 17jährigen Bruder aus Fahrlässigkeit mit einem Flobertstutzen in den Kopf geschossen worden.
Waffe: Flobertstutzen.
Munition: Vermutlich Normalpatrone.

Fall 17. S., Berta, 25 Jahre, Kontoristin; 13. September 1935.

Erhebungen: S. fiel dem Lustmörder Eichhorn zum Opfer. Sie wurde mit einem Knebel im Munde aufgefunden.
Waffe: 6 mm-Revolver.
Munition: Kleinkalibernormalpatrone mit ovigalem Geschoß.

Fall 18. M., Johann, 44 Jahre; 22. April 1937.

Erhebungen: M. hat sich wegen eines Nervenleidens in selbstmörderischer Absicht einen Kopfschuß beigebracht, indem er den Stutzen senkrecht auf den Scheitel im Bereich einer alten traumatisch entstandenen Knochenlücke aufsetzte und den Abzugbügel durch Einhängen in einen Kleiderhaken abdrückte. Bei der Sektion zeigten sich auch alte Beilhiebkopfnarben, die auf einen vor mehreren Jahren erfolgten Selbstmordversuch zurückzuführen waren.
Waffe: Flobertstutzen.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 19. Pr., Fanny, 24 Jahre, Hausangestellte; 27. August 1937.

Erhebungen: Pr. wurde von ihrem Geliebten erschossen, der sich, den Erhebungen zufolge, von seinen Vaterschaftspflichten drücken wollte.
Waffe: Floberterzerol.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 20. E., Rosa, 25 Jahre, Näherin; 1. September 1937.

Erhebungen: E. wurde von dem Lustmörder Eichhorn ermordet, der sein Opfer, als es sich wehrte, von hinten niederschoß und mit einem Knebel, den er sich aus den Unterbeinkleidern der Überfallenen gedreht hatte, erstickte und dann geschlechtlich mißbrauchte.
Waffe: 6 mm-Revolver.
Munition: Kleinkalibernormalpatrone mit ovigalem Geschoß.

Fall 21. R., Otto, 17 Jahre, Schüler; 28. Dezember 1937.

Erhebungen: Der Verstorbene machte mit seinem gleichaltrigen Freund in einem Heustadel Schießversuche nach Strohhalmen. Dabei legte der Verstorbene seine Schreckpistole an und sagte zu seinem Freund: „Was machst du, wenn ich auf Dich schieße?“ Hierauf zog der Freund seine Flobertpistole, legte an und erschoß R., wobei er angeblich nicht wußte, daß die Waffe geladen war.
Waffe: Floberterzerol.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 22. Gr., Wilhelm, 16 Jahre; 5. Februar 1938.

Erhebungen: Selbstmord.
Waffe: Floberterzerole.
Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 23. Sp., Johann, 19 Jahre; 15. August 1938.

Erhebungen: Selbstmord.
Waffe: Floberterzerol.
Munition: Rundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

Fall 24. W., Hermann, 58 Jahre, Kaufmann; 22. August 1938.

Erhebungen: Ein Volksschüler hat mit einem Flobertstutzen aus dem Wohnungsfenster geschossen und dabei den zufällig vorübergehenden Mann getroffen. Derselbe verstarb am nächsten Tage in der Klinik.

Waffe: Flobertstutzen.

Munition: Ovigale Kleinkaliberpatrone mit Pulversatz.

Fall 25. N., Josef, 16 Jahre, Lehrling; 30. November 1938.

Erhebungen: Der Junge lebte in einem inneren Zwiespalt über die Scheidung seiner Eltern. Als sein Vater nach einiger Zeit wieder heiratete, ging der Junge öfters zu seiner geschiedenen Mutter; dabei soll er von ihr gegen den Vater aufgehetzt worden sein. Der Vater machte daraufhin seinem Sohn Vorhaltungen und legte ihm die Scheidungsurkunde vor, aus der die Alleinschuld der Mutter ersichtlich war. Der Sohn fing daraufhin zu weinen an und verschwand auf dem Fahrrad aus der Wohnung. Darauf brachte er sich eine Schußverletzung in den Isaranlagen bei.

Eine außerordentliche und kaum glaubliche Leistung vollbrachte der Junge, als er in schwerverletztem Zustand noch mit dem Fahrrad in die elterliche Wohnung fuhr, das Rad noch drei Treppen hoch in die Wohnung trug und erst dann zusammenbrach. Sofort in die Chirurgische Klinik gebracht, wurde der Junge aber ohne operativen Eingriff nach 14 Tagen in wesentlich gebessertem Zustand entlassen mit der Weisung, sich sofort wieder einzufinden, wenn er Beschwerden bekäme. Nach einer zweiwöchentlichen Erholung nahm er seine gewohnte Arbeit wieder auf. Drei Monate nach dem Unfall klagte er plötzlich über Kopfschmerzen, wurde in die Chirurgische Klinik gebracht, wo er nach 2 Tagen, nachdem das Geschoß vorher noch entfernt wurde, gestorben ist.

Waffe: Flobertterzerol oder 6 mm-Revolver.

Munition: Nicht einwandfrei feststellbar.

Fall 26. J., Maria, 24 Jahre, Hausangestellte; 15. Juni 1939.

Erhebungen: J. wurde ein Opfer des Lustmörders Eichhorn.

Waffe: 6 mm-Revolver.

Munition: Kleinkalibernormalpatrone.

Fall 27. E., Robert, 16 Jahre, Ausgeher; 1. November 1939.

Erhebungen: Eines Morgens kam E. zu seiner Mutter gelaufen, blutete stark aus Mund und Nase und brach kurz darauf zusammen. Auf dem Tisch seines Schlafzimmers fand man einen vom Kolben abgeschraubten Flobertstutzenschaft; Lauf- und Schloßteile desselben lagen hinter dem Bette. Beim Hantieren mit der Waffe entlud sich diese offenbar und traf den Jungen tödlich.

Waffe: Flobertstutzen.

Munition: Bleirundkugel mit Knallquecksilberzündsatz.

In 2 Fällen liegt ein Totschlag vor, während 4 Morde zu verzeichnen sind und einmal ein beim Hühnerdiebstahl Ertappter erschossen wurde. Daß allein 2mal Totschlag und 4mal Mord verübt wurde, dürfte in kriminalistischer Hinsicht sehr zu denken geben und die allgemein verbreitete Ansicht über die Harmlosigkeit der

kleinkalibrigen Waffen widerlegen. Der falschen Anschauung von der Harmlosigkeit dieser Waffen widerspricht ferner ganz eindeutig eine Schlußübersicht über die angeführten 27 Todesfälle.

Die 13 Kopfsteckschüsse zeigen, daß die Bleirundkugel lediglich mit einem Knallquecksilber- bzw. Sinoxydzündsatz als Antriebsmittel sehr wohl in der Lage ist, den knöchernen Schädel wenigstens einmal zu durchbohren. Hierbei ergab sich — was auch öfters bei Schädelschüssen mit Browningpistole beobachtet wurde — in 3 Fällen als Besonderheit ein winkelig abgelenkter Schußkanal, was zwar beweist, daß die Kraft für ein nochmaliges Durchschlagen des Schädelknochens nicht mehr ausreichte, aber immerhin auch zeigt, daß das Geschoß noch mit einer verhältnismäßig hohen Geschwindigkeit dort auftraf, abprallte und dann noch einen zweiten Schußkanal erzeugte. Die enorme Durchschlagskraft der Kleinkaliber-Normalpatrone (ovigales Geschoß mit Schwarzpulver oder mit Nitrocellulosepulver und Zündsatz) tritt am deutlichsten bei Fall 14 in Erscheinung. Hier wurden zunächst die Kleider, bestehend aus Mantel, Jacke, Pullover, Weste, Hemd — da es sich um einen Durchschuß handelte — zweimal durchbohrt, ferner der knöcherne Teil einer Rippe beim Ein- und Ausschuß zersplittert und also die rechte Brustseite eines kräftigen Mannes durchschossen.

Literatur.

Rudolf Ehrenmann, Über die Verschleppung von Kleiderstoffen bis in die Harnblase mit einem Flobert-Rundkugelsteckschuß der Bauchhöhle. Arch. f. Krim. 105, H. 5 u. 6. — Georgii, Über die gerichtsärztliche Bedeutung der Flobertwaffen. Med. Klin. 1928 II, 1488/89. — Koopmann, Terzerole als gefährliche Werkzeuge. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 39, 44. — Karl Meixner, Schußverletzungen durch Handfeuerwaffen. Arch. f. Krim. 75, 81 (1923). — Hans Scherer, Über Flobertschüsse. Dissert. aus der chirurg. Universitätsklinik Zürich. — Georg Straßmann, Versuche zur Unterscheidung von Einschuß und Ausschuß. Arch. f. Krim. 71 (1919). — Walcher, Über embolische Verschleppung von Flobertkugeln. Z. Chir. 1932, Nr 20.

Kleinere Mitteilungen.

Okkulte Fernbehandlung.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Im Altertum und im Mittelalter war der Glaube verbreitet, daß man durch Vornahme bestimmter Prozeduren am Bild eines Menschen, an seinem Schatten, seinen Kleidungsstücken usw. Bosheitszauberei und Glückszauberei treiben könne. Er ist aber auch heute noch nicht ausgestorben, dank der Wiedererweckung und Neubelebung durch eine gewisse okkultistische Literatur.

Das zeigt der Betrugsprozeß gegen den Wünschelrutengänger und früheren Maurermeister Schu., den die große Strafkammer zu Magdeburg am 15. 5. 1940 zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt hat. Unter Ausnutzung der Furcht vor den sogenannten Erdstrahlen hatte er Abschirmröhren und andere angebliche Schutzmittel verkauft. In zwei Fällen hatte er dabei sich auch einer Fernbehandlung schuldig gemacht.

In dem einen Fall ließ sich der Angeklagte ein Bild der Ehefrau des Zeugen zeigen, stellte dann angeblich durch seine Wünschelrute, die er über das Bild führte, fest, ob die Frau „positiv" oder „negativ" sei, befestigte dann hinter dem Bilde ein Winterhilfsabzeichen aus Bernstein und erklärte, die Frau, die sich damals in der Nervenklinik befand, würde nunmehr eine Linderung ihres Leidens verspüren. Die Heilwirkung des Bernsteins, der die schädlichen Auswirkungen der Erdstrahlen ausgleiche, wirke auch auf das Bild und unmittelbar dadurch auch auf die damals in einer anderen Stadt befindliche Frau. Als der Zeuge seine Frau einige Tage später besuchte, stellte er tatsächlich eine gewisse Besserung fest. Sie hatte aber schon vor dem Zeitpunkt des Besuches des Angeklagten bei dem Zeugen begonnen. Die Besserung hat auch angehalten und die Frau leidet jetzt nur noch häufig an Kopfschmerzen.

Ebenso verfuhr der Angeklagte in einem anderen Fall, in welchem die Frau sich in Bad Ems befand, während die Prozedur in einem kleinen Landstädtchen der Provinz Sachsen vorgenommen wurde. In diesem Fall ist bei der Frau keine Besserung eingetreten.

Die Urteilsgründe bemerken zu diesen beiden Fällen, es brauche nicht näher ausgeführt zu werden, daß diese Fernbehandlung Schwindel sei, und setzen hinzu, es sei nur erstaunlich, daß es im 20. Jahrhundert in Deutschland noch Menschen gäbe, die tatsächlich glauben, ein hinter das Lichtbild einer Person, die obendrein noch räumlich weit entfernt sei, aufgehängtes Stück Bernstein könne bei dieser Heilwirkungen haben: „Die

Tatsache, daß der Angeklagte sich nicht gescheut hat, derartige Fernbehandlungen zu machen, ist aber ein eindeutiger weiterer Beweis für die Skrupellosigkeit, Gerissenheit und Gewissenlosigkeit des Angeklagten bei seinem in der Hauptsache auf den Fang von Dummen abgestellten betrügerischen Geschäftsgebahren.“

So selbstverständlich es für mich auch ist, daß diese Art Fernbehandlung objektiv unsinnig ist, und so sehr ich auch auf Grund der eingehenden Darlegungen des Urteils davon überzeugt bin, daß der Angeklagte in der Tat ein Schwindler ist, und daß er auch bei den Fernbehandlungen betrügerisch vorgegangen ist, so kann man das doch, wenn man die im Volk noch verbreiteten Praktiken sowie die okkultistische Literatur kennt, keineswegs von vornherein als selbstverständlich bezeichnen. Ich kenne auch ein Strafverfahren, in dem sogar ein akademisch gebildeter Mann sich ausschließlich mit ähnlich liegenden Fernbehandlungen befaßt hat und wo doch die Überführung des Angeklagten ungewöhnliche Schwierigkeiten gemacht hat.

Der Tod in der Badewanne als kriminalistisches Problem.

Es können folgende Ursachen für den Eintritt des Todes beim Aufenthalt von Menschen in der Badewanne in Frage kommen: 1. Tod infolge eines durch die Temperatur ausgelösten Reflexes, 2. infolge Einwirkung des flüssigen Intermediums auf den menschlichen Körper, welcher sich unter normalen Verhältnissen in gasförmiger Umgebung befindet, 3. Schwächung bzw. Verlust des Bewußtseins infolge Vergiftung mit Verbrennungsgasen, die sich im Badezimmer verbreitet haben und nicht abgeführt wurden, so daß der Badende dann ertrinkt, 4. durch unbeabsichtigtes Berühren eines elektrischen Leiters, wie z. B. schlecht isolierter Glühlampenfassungen, fehlerhafter Beleuchtungskörper usw., 5. durch Vergiftung mit Verbrennungsgasen, wenn diese keinen genügenden Abzug haben und schließlich 6. kann der Tod eine Folge einer schon bestehenden Erkrankung eines wichtigen, zur Erhaltung des Lebens unumgänglich erforderlichen Organs sein. Im letzteren Falle handelt es sich um einen plötzlichen Tod, der nicht vom Baden bedingt sein muß.

E. Strohal behandelt in Czasopismo Sadowo-Lekarskie XII, 1, S. 40ff., 17 solcher Fälle aus dem Sektionsmaterial seines Instituts. Es wurden nur solche Fälle in Erwägung gezogen, wo Selbstmord mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden konnte, und der Tod die Betreffenden entweder während des Aufenthaltes in der Badewanne selbst oder im Badezimmer während der Vorbereitungen zum Bade ereilte. Der größte Teil aller Fälle umfaßte die Altersgruppe von 25—35 Jahren, wobei Frauen vorherrschten. In 16 Fällen wurde Tod infolge Kohlenoxydvergiftung festgestellt. Nur 1 Fall betraf einen älteren Mann, bei dem man eine solche entschieden ausschließen konnte. Hingegen ließen sich weitgehende arteriosklerotische Veränderungen der Gefäße, Herzmuskelentartung und cirrhotische Veränderungen von Leber und Nieren feststellen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß infolge der in diesem Falle bestehenden anatomisch-pathologischen Veränderung der am Kreislauf beteiligten Organe die Mehrleistung, welche infolge des Aufenthaltes im Wasser von ihnen gefordert wurde, die Leistungsfähigkeit überschritt.

Bei der gerichtsmedizinischen Begutachtung von Todesfällen in der Badewanne kommt entweder Unglücksfall oder Selbstmord oder spontaner Tod in Frage. Die Annahme von Selbstmord erfordert sehr große Vorsicht. da sektionsmäßig eine Entscheidung nicht ohne weiteres möglich ist und der Arzt lediglich auf das Resultat der polizeilichen Ermittlung angewiesen bleibt. Daß diese auch oft nur unsicher sein muß, ist ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß sich ja die Polizei in erster Reihe nur auf Aussagen von Zeugen aus der nächsten Umgebung des Verschiedenen stützen kann und daß diese Zeugen gerade an der Verhüllung des Tatbestandes sehr interessiert sein können.

Kohlenoxydvergiftungen können im Badezimmer auch dann zustande kommen, wenn die Gaseinrichtung und der Badeofen ganz in Ordnung sind. Bei zwei von Strohal angeführten Fällen wies eine genaue fachmännische Untersuchung der Gaseinrichtung keinerlei Mängel derselben auf, so daß die Vergiftung lediglich infolge mangelhafter Gasverbrennung zustande kommen konnte, wobei wahrscheinlich die entstehenden Verbrennungsgase keinen guten Abzug ins Freie haben konnten. Fälle von Kohlendioxydvergiftung im Badezimmer wurden von Strohal nicht beobachtet. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß evtl. entstehendes Kohlendioxyd bei den gewöhnlich im Badezimmer herrschenden schlechten Lüftungsverhältnissen die Verbrennung von Leuchtgas erheblich verschlechtert, so daß es dann zu einer unvollkommenen Verbrennung desselben kommt und Kohlenoxyd frei wird. Da dieses oft bei schlechten Zugverhältnissen bzw. fehlerhaften Abzugröhren nicht ins Freie geleitet wird, kann es sich im Badezimmer verbreiten und für Badende verhängnisvoll werden.

Aus diesen Gründen sollte man bei der Feststellung eines Todesfalles in der Badewanne immer erst an einen unglücklichen Zufall denken und Selbstmord nur dort annehmen, wo polizeiliche Ermittlungen, Einsicht am Ort selbst und das Resultat der Obduktion wirklich eine solche Annahme einwandfrei gestatten.

Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft,

über deren Gründung wir kürzlich (Bd. 111, S. 43) berichteten, hat am 15. November 1942 eine Versammlung in Zürich einberufen. Tagesordnung: Bundesrichter Dr. Leuch „Die Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen vor dem Bundesrichter“, Prof. Dr. Logoz „Die Urkundenfälschung“ und Staatsanwalt Dr. Waiblinger „Die Bestimmung des Gerichtsstandes bei Mehrheit von strafbaren Handlungen oder von Beteiligten.“

Buchbesprechungen.

Bock, Gerhard, **Moderne Faustfeuerwaffen und ihr Gebrauch.** 3. Aufl. Neudamm: J. Neumann 1942. In Ganzleinen geb. RM. 20.—.

Das seit Jahren vergriffene „Pistolenbuch" von Bock ist zur Freude aller Faustwaffenfreunde in neuer Auflage erschienen. Und in welch glänzender Ausführung! Das Format ist ums Doppelte vergrößert und die Zahl der schönen Abbildungen von 352 auf 469 gestiegen, das alles auf bestem Papier in mustergültiger Ausführung. Die alte Einteilung des umfangreichen Stoffes ist beibehalten worden. Zunächst wird der Begriff der Faustfeuerwaffe erläutert, der immer wieder verwechselte Unterschied von Revolver und Pistole wird klargelegt. Die historische Entwicklung der Faustfeuerwaffen wird an Abbildungen gezeigt. Ihre einzelnen Teile werden aufgeführt und benannt. Der Abschnitt ist bei der Abfassung eines exakten gerichtlichen oder polizeilichen Protokolls, in dem diese Waffen vorkommen, sehr beachtenswert. Dann folgen gründliche Ausführungen über die einzelnen Revolver- und Pistolenmodelle, wobei auch die Erzeugnisse der neuesten Zeit berücksichtigt wurden. Die zugehörige Munition wird besprochen. Bei den Pistolen wird das Auseinandernehmen beschrieben, was bei unbekannten Selbstladepistolen gelegentlich Schwierigkeiten bereiten kann. Ausführlich wird auch die Munition von Revolvern und Pistolen behandelt, wodurch der Polizeibeamte in die Lage versetzt sein wird, häufig die Art einer ihm in die Hand kommenden Patronenhülse oder eines sichergestellten Geschosses zu bestimmen. Ein wesentlicher Teil des Buches wird durch die Abschnitte über die Handhabung der Faustfeuerwaffen ausgefüllt. Das Benehmen mit der Waffe beim Übungsschießen auf dem Stand, das Tragen und Ziehen der Gebrauchswaffe und schließlich das Schießen damit unter den verschiedenen Verhältnissen, werden dem Leser klargelegt. Dabei kommt der Pistolensport nicht zu kurz, denn das Buch ist nicht zuletzt für Sportschützen geschrieben. Dieser Teil dürfte für die Beurteilung von Fahrlässigkeiten, begangen mit Faustfeuerwaffen als Urteil eines alten Waffenfachmannes von besonderem Wert sein. Ein kurzer Abschnitt über den Erwerb, das Führen und den Besitz von Faustfeuerwaffen, bildet den Schluß des Buches, das mit einem guten Inhaltsverzeichnis ausgerüstet ist. Es enthält wohl so ziemlich alles, was der Richter und der Polizeibeamte von einem Buche erwarten kann, in dem er Auskunft und Belehrung über eine ihm vorliegende Faustfeuerwaffe sucht. Leider sind die spanischen Selbstladepistolen darin nicht so weit berücksichtigt worden, wie sie es im kriminalistischen Interesse verdienen. Sie begegnen dem Kriminalisten häufig. Aber es war dem Verf. wegen der Kriegszeit, wie er betont, leider

nicht möglich, alle Waffen zu erfassen. Doch das tut dem verdienstvollen Buch keinen Abbruch. Es ist das Vermächtnis des deutschen Faustfeuerwaffenfachmannes, der darin seine Kenntnisse auf diesem Gebiete, seine Erfahrungen als Waffentechniker und als alter Meisterschütze mit der Faustfeuerwaffe, sowie als Förderer des Kleinkalibersportes niedergelegt hat. Jeder, der an Faustfeuerwaffen Interesse oder beruflich mit ihnen zu tun hat, wird aus diesem vortrefflichen Buch Anregung und Nutzen ziehen können. Brüning.

Hacker, E., Prof., **Die Kriminalität des Kantons Zürich.** Miskolc, Ungarn: Buchdr. St. Ludwig (lt. Mitteilg.: Ferenczi) 1939. 311 S. RM. 20.—.

Hacker, E., **Kriminalstatistische und kriminalätiologische Berichte.** Miskolc, Ungarn: Ferenczi 1940. 3 Hefte, o. Pr.

Beide Arbeiten (von denen die zweite die Kriminalität Deutschlands, Ungarns, Englands, Hollands u. a. Staaten behandelt) bieten eine Fülle interessanten statistischen Materials, das der Verfasser zu sehr anschaulichen und aufschlußreichen Tabellen verarbeitet hat.

Schüppert, Dr. R., **Die plötzlichen Todesfälle bedingt durch Koronarsklerose aus dem Material des Münchener Gerichtlich-Medizinischen Instituts.** Speyer a. Rh.: Pilger-Druck G. m. b. H. 1941. 39 S. Ohne Preisangabe.

Gelegentlich unserer Besprechung des Werkes von Hallermann: „Der plötzliche Herztod bei Kranzgefäßerkrankungen“ (in Bd. 106, S. 148 des Arch. f. Krim.) haben wir bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es für den Kriminaljuristen und Kriminalpolizeibeamten ist, über das Problem des „plötzlichen Herztodes“ einigermaßen orientiert zu sein. Denn wenn der Eintritt eines solchen Todes ohne Augenzeugen sich abgespielt hat, taucht häufig der Verdacht eines Verbrechens auf, und Polizei und Staatsanwaltschaft werden mit dem Fall befaßt. Die so überaus instruktive Arbeit von Hallermann hat nun in kasuistischer Hinsicht eine wertvolle Ergänzung durch die im Münchener Gerichts-Medizinischen Institut (Vorstand: Prof. Dr. Merkel) entstandene Dissertation Schüpperts gefunden. Hallermann fußte auf dem in seiner Fülle imposanten, planmäßig durchsezierten Material des Berliner Gerichts-medizinischen Instituts aus den Jahren 1931—1939. Schüppert stützt seine Arbeit auf das ebenfalls recht umfangreichen Material des Münchener Instituts aus den Jahren 1920—1939 (111 Todesfälle durch Koronarsklerose). Der Wert dieser Arbeiten mit ihrer Auswertung langjährigen Materials in pathologisch-anatomischer und patho-physiologischer Hinsicht liegt darin, daß aus ihnen bedeutsame Folgerungen zur Beantwortung kriminalistischer und versicherungsrechtlicher Fragen gezogen werden können, und Schüppert hat es auch nicht versäumt, bei der Besprechung seiner einzelnen Fälle immer wieder kriminalistische Fragen stichwortartig zu berühren. H.

Bolens, J., **Essai sur l'extradition et la non-extradition des nationaux.** Lausanne: Rochat 1940. 111 S. (Dissertation.)

Die meisten europäischen Staaten verweigern die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen. Im Gegensatz dazu läßt das anglo-amerikanische Recht eine solche Auslieferung zu. Der Verf. untersucht die Argumente pro et contra und gelangt zu dem Ergebnis, daß sachliche Gründe ganz vorwiegend für die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen sprechen.

Neuerscheinungen

vom 1. Oktober bis 30. November 1942.

Ungern-Sternberg, Roderich von: Die Bevölkerungsverhältnisse in Ungarn mit besonderer Berücksichtigung des **Selbstmordes.** Berlin: R. Schoetz 1942. 43 S. gr. 8° = Veröffentlichungen aus d. Gebiet d. Volksgesundheitsdienstes. Bd. 55 [vielmehr] 56, H. 4 (= Der ganzen Sammlung H. 483). RM. 1.80.

Bumke, Oswald: Lehrbuch der **Geisteskrankheiten.** 5. Aufl. Mit 133 z. T. farb. Abb. München: J. F. Bergmann 1942. X, 636 S. 4°. RM. 21.—; Lw. RM. 22.80 (z. Zt. nicht lieferbar).

Gendarmerie-Handbuch. Unter Benutzung amtl. Materials hrsg. vom Verl. u. v. d. Schriftleitung d. Zeitschrift Der Gendarm. Jg. 24. 1942. Berlin: Kameradschaft [1942]. 843 S. kl. 8°. RM. 3.50.

Lehnert, Reinhold, Polizeimaj. a. D.: Kleines **Strafrechts-Lehrbuch** (Strafrecht u. Strafprozeß). Mit e. Übers. über d. Grundgedanken d. kommenden Dt. Strafrechts. 30. neubearb. Aufl., bes. v. Dr. K[ar] Schäfer, Oberlandesger.R. Berlin: Kameradschaft 1942. XVI, 381 S. 8°. RM. 4.80.

Praktischer **Polizeidienst.** Fach- u. Nachschlagebuch f. Polizei u. Gendarmerie im tägl. Dienst. Hrsg. vom Verl. d. Zeitschrift Die Polizei. 5. Aufl. Berlin: Kameradschaft 1941. 650 S., 1 Taf. 8°. Loseblattausg. in Lw.Ordner RM. 8.60.

Das **Polizeiverwaltungsgesetz** vom 1. 6. 1931. Mit e. Übersicht über die Neuordnung d. Polizeiwesens u. d. Gesetz über d. Geheime Staatspolizei mit Ausführungsbestimmungen u. ergänzenden Gesetzes- u. Verwaltungsvorschriften nach d. Stande vom 1. 6. 1942. Kurz erl. v. Dr. K[arl] Schäfer, Oberlandesger. R. 10. verm. Aufl. Berlin: Kameradschaft 1942. 234 S. kl. 8°. RM. 2.25.

Brack, E[rich], Dr.: Form und Wesen des **gerichtlich wichtigen Todes.** (Ein Leitf. zur forensischen Beurteilung besonders v. schnell erfolgten Todesfällen) f. Juristen, Gerichtschemiker, Polizei- u. Versicherungsbeamte u. Medizinstudierende. 2. Aufl. Mit 26 Bildern. Lübeck: Verl. f. polizeiliches Fachschrifttum (1942). 80 S. 8°. RM. 2.50.
